

Verein
zur Erforschung nationalsozialistischer
Gewaltverbrechen und
ihrer Aufarbeitung
A-1013 Wien, PF 98
Tel./Fax 315 49 49
E-Mail: gewaltverbrechen@nachkriegsjustiz.at
Bankverbindung: Bank Austria 660 502 303

Verein
zur Förderung
justizgeschichtlicher
Forschungen
A-1013 Wien, PF 98
Tel./Fax 315 49 49
E-Mail: justizgeschichte@nachkriegsjustiz.at
Bankverbindung: Bank Austria 660 501 909

JUSTIZ UND ERINNERUNG

Hrsg. v. Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen
und Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung

vormals „Rundbrief“

Euro 4,-

Nr. 12 / Dezember 2006

Beiträge

Wolfgang Form

Justizpolitische Aspekte und Durchführung west-
allierter Kriegsverbrecherprozesse 1942-1950.

Ein Überblick 1

Michael S. Bryant

Amerikanische KZ-Prozesse am Beispiel der
119 Militärgerichtsverfahren wegen Verbrechen
im KZ Dachau 1945-1947

9

Claudia Kuretsidis-Haider

Österreichische KZ-Prozesse. Eine Übersicht

14

Ursula Schwarz

Hochverrat, Landesverrat, Wehrkraftzersetzung -
Politische Strafjustiz in Österreich und Deutschland

22

Christian Rabl

Vergessen oder verdrängt? Das KZ-Außenlager

St. Aegy am Neuwalde

24

Michael Alexander Kranewitter

Späte Gerechtigkeit? Eine Darstellung der Prozesse
gegen die Angehörigen der Sicherheitspolizei

Stanislau (Ostgalizien)

26

Hans Hautmann

Rezension: PartisanInnen Denkmäler.

Antifaschistische Erinnerungskultur in Kärnten von

Lisa Rettl

32

Buchpräsentation „Kriegsverbrechen, NS-Gewalt-
verbrechen und die europäische Strafjustiz von

Nürnberg bis Den Haag“

35

Justizpolitische Aspekte und Durchführung west-allierter Kriegsverbrecherprozesse 1942-1950. Ein Überblick

Wolfgang Form

Many of these atrocities were „begun by the Nazis in
the days of peace and multiplied by them a hundred
times in the time of war“. (Franklin D. Roosevelt)

Ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ließ die Welt zu
Beginn des Ersten Weltkriegs aufhorchen: der Völkermord
an den ArmenierInnen. Hunderttausende überlebten die
Massenvertreibungen nicht. Bereits 1915 waren solche
Auswüchse staatlichen Handelns international geächtet,
denn in der Präambel der Haager Abkommen heißt es:

„Until a more complete code of the laws of war has
been issued, the High Contracting Parties deem it ex-
pedient to declare that, in cases not included in the
Regulations adopted by them, the inhabitants and the
belligerents remain under the protection and the rule
of the principles of the law of nations, as they result
from the usages established among civilized peoples,
from the laws of humanity, and the dictates of the pu-
blic conscience.“

Wie wir heute wissen, scheiterten die im Nachgang zum
Ersten Weltkrieg in Angriff genommenen internationalen
Bemühungen um die Ahndung von Kriegsverbrechen. Was
Deutschland anbelangt, so können die so genannten Leip-
ziger Prozesse¹ nur als Fiasko bewertet werden. Der Völ-
kermord an den ArmenierInnen blieb ungesühnt² und wird
von der heutigen türkischen Regierung weiterhin verharm-
lost. Ein wesentlicher Aspekt dieses Scheiterns war, dass
der *missing link* zwischen dem Willen nach Strafverfol-
gung und dessen Umsetzung nicht geschlossen wurde.

Der Zweite Weltkrieg führte Europa in eine neue Situation. Es kam zu keinem Stellungskrieg, sondern ganze Länder wurden im „Blitzkrieg“ erobert, und ihre Regierungen mussten fliehen. Spätestens seit der Deportation und der anschließenden fabrikmäßigen Ausrottung von Juden und Jüdinnen wurden der Welt die Folgen einer Politik der Entgrenzung staatlichen Handelns vor Augen geführt. Die wenig ermutigenden Erfahrungen von 1918–20 im Gedächtnis, beschlossen die Alliierten und die Exilregierungen der von Deutschland besetzten Länder Europas schon frühzeitig die strafrechtliche Verfolgung von deutschen Kriegsverbrechen. Am 13. Januar 1942 traf sich die *Inter-Allied-Commission* (bestehend aus den neun Exilregierungen Belgiens, der Tschechoslowakei, Frankreichs, Griechenlands, der Niederlande, Jugoslawiens, Luxemburgs, Norwegens und Polens) und unterzeichnete in Gegenwart von Vertretern der kriegführenden Großmächte die Erklärung von St. James. Die Verantwortlichen sollten ohne Ansehen der Nationalität oder des Rangs vor Gericht gestellt und die verkündeten Urteile vollstreckt werden. Mit einer solchen Forderung nicht bis Kriegsende zu warten muss als die eigentliche epochale Entscheidung gewertet werden.

Insbesondere der Initiative der Sowjetunion ist es zuzurechnen, dass die Forderungen von St. James in die Tat umgesetzt wurden. Laut einem Papier des britischen Außenministeriums wurde bereits im Herbst 1942 darüber nachgedacht, wie man die Ahndung von Kriegsverbrechen auf internationaler Ebene regeln könnte:

„On October 1942 the USSR published a Note which set out the views of the Soviet Government in war crimes in response to a Declaration by representatives of the occupied European states calling for the judicial punishment of all those guilty of crimes committed in occupied territories (13th January 1942). The Soviet note contained three main points: 1. The Nazi leaders should be tried under criminal law before an international tribunal. 2. War criminals of lesser calibre should be tried by national criminal courts. 3. The Soviet Union was willing to cooperate in the extradition and surrender of war criminals. On 30th October 1943 the Moscow 3 Power Conference issued, apparently at Soviet initiative a Declaration which included the statement that lesser war criminals will be brought back to the scene of their crimes and judged on the spot by the peoples they have outraged.“³

Die sowjetische Initiative umfasste alle Aspekte der ein Jahr später beschlossenen Moskauer Deklaration (30. Oktober 1943), die die Grundsätze für das Vorgehen der freien Welt gegenüber dem NS-Regime und Japan regelte. Einerseits sollten Kriegsverbrechen in den Ländern verfolgt werden, wo sie begangen wurden. Andererseits konnten – oder wollten – sich die Westalliierten nicht auf einen internationalen Strafgerichtshof festlegen. Diese Entscheidung wurde später einvernehmlich getroffen.⁴

Damit ein Land seine Ansprüche geltend machen konnte, sollten Fahndungslisten zur lückenlosen Ermittlung und Dokumentation der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit erstellt sowie nationale Strafverfolgungsprogramme vorbereitet werden. Gleichzeitig wurde aber ein großer Teil dessen, was wir heute unter *International Criminal Law* subsumieren, weggelassen, nämlich alle Formen von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, begangen von einem Aggressor gegen seine eigene Bevölkerung. Bezüglich der nationalen Strafverfolgung hatte man nur die Verbrechen im Auge, die in den von Deutschland okkupierten Gebieten stattgefunden hatten oder noch stattfinden sollten. Dieses Diktum alliierter Europapolitik galt bis zur Befreiung Deutschlands im Frühjahr 1945.

Die US-amerikanische Militäranklagebehörde (JAG) z.B. legte im Oktober 1944 fest, dass bei der Vorbereitung der Ahndung von Kriegsverbrechen „enemy offenses against enemy nationals“ nicht diskutiert werden sollten.⁵ Angeht waren drei Verfahrenskomplexe: 1. ein internationales Tribunal, 2. *US Military Commissions* und 3. nationale Gerichte anderer alliierter Staaten (*Allied Nations National Courts*).⁶ Innerhalb des US-Militärs waren diese Optionen nicht unumstritten. Wenige Wochen vor den Vorschlägen des JAGs kursierte im US-Verteidigungsministerium ein Memorandum, in dem offen gefragt wurde, ob man sich „Hitler and his gang“ nicht anders entledigen könnte als durch ein Gerichtsverfahren.⁷

Insbesondere die nationale Judifikation beeinflusste die europäischen Exilregierungen in London. Zum einen deshalb, weil sie sich vor einer übermächtigen alliierten Allianz schützen wollten. Zum anderen sahen sie in der internationalen Zusammenarbeit den Nutzen, nach dem Krieg nicht als doppelte Verlierer dazustehen: Ein zerstörtes Land vorzufinden und in den Nachkriegswirren möglicherweise keinen internationalen Konsens bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen erreichen zu können. Wenn man die Deklaration von Moskau als Ergebnis der sowjetischen Belange bewertet, so muss man die Initiativen der europäischen Exilregierungen als ergänzenden Gegenpol interpretieren.

Als Ausdruck gemeinsamer europäischer Politikstrategien während und nach dem Zweiten Weltkrieg formierte sich ab 1943 in London eine neuartige internationale Zusammenarbeit: die *United Nations War Crimes Commission* (UNWCC). Sie ging am 20. Oktober 1943 aus der schon früher gebildeten *Inter-Allied Commission of the Punishment of War Crimes* hervor. Gründungsmitglieder waren 17 Mitgliedsstaaten der Alliierten Nationen (Allied Nations): Australien, Belgien, Kanada, China, Tschechoslowakei, Frankreich, Griechenland, Indien, Luxemburg, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Polen, Südafrika, Großbritannien, die USA und Jugoslawien. Es ist unübersehbar, dass die Ereignisse in London und Moskau in engem Zusammenhang zueinander gestanden haben. Allerdings auch in zumindest zwei problematischen Kon-

texten: Schon früh zeichnete sich ab, dass die Sowjetunion eigene, selbstständige Wege gehen wollte und daher nicht Mitglied der UNWCC wurde. Die USA waren Mitglied der UNWCC, betrachteten sie aber als ineffektiv und zu langsam, vor allem deshalb, weil viele Mitglieder keinen großen Mitarbeiterstab hatten. Wie sollten sie auch, handelte es sich doch in der Regel um Exilregierungen, die kaum eigene finanzielle Ressourcen aufweisen konnten.⁸

Der UNWCC sollte Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit weltweit und möglichst zeitnah dokumentieren.⁹ Bis zum Kriegsende in Europa blieb es im Grunde noch offen, wie man mit der Ankündigung vom Oktober 1943, Hauptkriegsverbrecher vor Gericht zu stellen, umgehen sollte. Nachdem Europa befreit war, musste man allerdings handeln: Seitens der USA erhielt der Richter am *Supreme Court* Robert H. Jackson den Auftrag, den Rahmen für die Verurteilung der Hauptkriegsverbrecher auszuloten.¹⁰ Ihm mit auf den Weg gegeben wurde ein von Henry L. Stimson (US-Verteidigungsminister), Edward R. Stettinius Jr. (US-Außenminister) und Francis Biddle (US-Justizminister) unterzeichnetes Memorandum vom 22. Januar 1945. Eine der zentralen Aussagen lautete:

„After Germany’s unconditional surrender the United Nations could, if they elected, put to death the most notorious Nazi criminals, such as Hitler or Himmler, without trial or hearing. We do not favor this method. While it has the advantages of a sure and swift disposition, it would be violative of the most fundamental principles of justice, common to all the United Nations. [...] Condemnation of these criminals after a trial, moreover, would command maximum public support in our own times and receive the respect of history. The use of the judicial method will, in addition, make available for all mankind to study in future years an authentic record of Nazi crimes and criminality.“¹¹

Dazu zählten neben Kriegsverbrechen im eigentlichen Sinn auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Verbrechen, die ein Aggressor gegenüber seiner eigenen Bevölkerung beging, wie es der US-amerikanische Präsident im März 1944 beschrieb.¹² Insbesondere in den USA prägte der Völkermord an den deutschen Juden und Jüdinnen die Diskussion um die strafrechtliche Ahndung von nationalsozialistischem Unrecht. Noch im Oktober 1944 sah sich die US-amerikanische Militäranklagebehörde (JAG) nicht in der Lage, hier tätig zu werden. Für sie handelte es sich nicht um Kriegsverbrechen:

„Enemy persecution of Jewish minorities, whose members have enemy nationality is probably not a 'war crime', although if committed in occupied area, it may be an offence against national law of occupied area.“¹³

Als eine Option zur Ahndung solcher Verbrechen diskutierte man die Einsetzung von Militärgerichten im befreiten

Europa, die allerdings das nationale Strafrecht des Landes anwenden sollten, in dem das Gericht eröffnet wurde.¹⁴ Eine andere Option, Völkermord strafrechtlich verfolgen zu können, lieferte die von Lt. Col. Bernays und Rabbi Wise propagierte *conspiracy theory*. Sie ging von der Überlegung aus, dass die Verfolgung und Tötung von Minderheiten – vor allem vor rassistischem Hintergrund – ein Teil einer übergeordneten deutschen Kriegsplanung war, demzufolge alle Mitglieder der daran beteiligten Naziorganisationen („stated Nazi groups“) als Teil derselben Verschwörung angeklagt werden sollten. Von diesem Standpunkt aus konnten Verbrechen gegen die Menschlichkeit nur geahndet werden, wenn sie sich während oder im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg ereignet hatten. Ein Grundsatz, der dem Statut zum Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess (IMT) inhärent ist. Weitere Prinzipien waren die Aufhebung der Immunität für führende Repräsentanten des Staats und die Ablehnung eines Befehlsnotstandes als Rechtfertigungsgrund. Robert Jackson resümierte im Vorfeld des IMT-Statuts, was geschehen würde, wollte man diese beiden Grundsätze nicht anerkennen: „It will be noticed that the combination of these two doctrines means that nobody is responsible.“¹⁵

Im IMT-Prozess ging es nicht nur um die Strafverfolgung von Individuen und deren barbarischer Gräueltaten, sondern um die Ahndung des Nazi „master plans“. So benannte die IMT-Anklage unter Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch ausdrücklich die planmäßige Verfolgung von Juden und Jüdinnen. Dabei wurde nicht nur die deutsche Zivilbevölkerung genannt, vielmehr ging es ab dem 1. September 1939 auch um die Deportation von Juden und Jüdinnen aus den von Deutschland besetzten westlichen Ländern. In der weiteren Aufzählung finden sich ebenso Gräueltaten, begangen auf dem Baltikum, in Polen, in der Ukraine und in Jugoslawien.¹⁶ Verbrechen gegen die Menschlichkeit spielten bei der überwiegenden Zahl der Verurteilten eine Rolle.

Nationale Prozesse der USA, Großbritanniens und Frankreichs

Die wesentlichen Aspekte der Moskauer Deklaration betrafen die nationale Ahndung von Kriegsverbrechen. Wenn ein Beschuldigter sich nicht mehr auf dem Tat-Territorium befand, waren Regelungen zur Auslieferung unabdingbar. Ebenso benötigte man für das besetzte Deutschland einen überzonalen strafrechtlichen Rahmen. Beides wurde im Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945 (KRG 10) zusammengefasst. Da das IMT-Statut integraler Bestandteil des KRG 10 war, wundert es nicht, dass die Straftatbestände in der gleichen Reihenfolge und weitgehend inhaltsgleich einfließen. Die Aufzählung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit wurde gegenüber dem IMT-Statut auf Freiheitsberaubung, Folterung und Vergewaltigung ausgeweitet. Der Konnex zwischen Verbrechen der Aggression und Kriegsverbrechen, wie er im IMT-Statut bestand, ist gekippt worden. Damit war die Begrenzung auf den Krieg entfallen und galt für die gesamte NS-Zeit. Die Regelungen wurden 1946 in allen Besatzungszonen

Deutschlands eingeführt. Allerdings wandten die Westmächte das KRG 10 in der Regel erst ab Oktober 1946 an. Hintergrund war Art. II Abs. 1d, wonach die Festlegung, welche NS-Organisationen als verbrecherisch galten, der Entscheidung des IMT überlassen wurde. Sein Urteil wurde am 1. Oktober 1946 verkündet und deshalb konnte Art. II Abs. 1d erst ab diesem Zeitpunkt greifen.

USA

Die US-Zonenverwaltung erließ am 18. Oktober 1946 die Verordnung (*Ordinance*) No. 7 über die „Verfassung und Zuständigkeit gewisser Gerichte“.¹⁷ Die bislang eingerichteten US-amerikanischen *Military Commissions* und *Military Government Courts* hatten für das KRG 10 keine Zuständigkeit (Art. 1). Die aufgrund der *Ordinance* No. 7 eingeleiteten Verfahren sind unter dem Namen Nürnberger Nachfolgeprozesse bekannt geworden. Im Prinzip hätten auch dem IMT vergleichbare internationale Tribunale eröffnet werden können, denn es bestand die Möglichkeit, mit einem oder mehreren Kontrollratsmitgliedern ein gemeinsames Verfahren anzustrengen – eine Regelung, die allerdings nicht angewandt wurde.

Zwischen 1947 und Mitte 1949 mussten sich 177 Personen in zwölf Verfahren verantworten.¹⁸ Im Mittelpunkt standen Geschehnisse während des Krieges: „Arisierungen“, Zwangsarbeit, Partisanenexekutionen, Verbrechen an Zivilbevölkerungen und der Massenmord an Juden und Jüdinnen. Die Prozesspolitik der Vereinigten Staaten bezüglich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit war auf führende NS-Größen aus Militär, Verwaltung und Wirtschaft ausgerichtet. Die Chance, das gesamte Räderwerk des Grauens vor Gericht zu stellen, wurde nicht ergriffen.

Die weitaus größte Gruppe der US-amerikanischen Prozesse sind unter dem Namen *Dachau Trials* bekannt geworden. Sie hatten mit den KRG 10 Verfahren nichts zu tun. Rechtsgrundlage war die von General Dwight D. Eisenhower bereits im September 1944 erlassene *Ordinance* No. 2 in Verbindung mit der *Joint Chief of Staff (JCS) Directive 1023/10*.¹⁹ Es handelte sich um 463 Verfahren gegen 1.922 Angeklagte. 15 von ihnen wurden in Salzburg verhandelt und einer in Caserta (Italien).²⁰ Somit verblei-

ben 447 Prozesse in Deutschland. Darunter finden sich auch Gerichtsorte außerhalb der US-amerikanischen Zone. Dies ist in allen Fällen dem Umstand geschuldet, dass sie vor der Einrichtung der Besatzungszonen (Potsdamer Abkommen) geführt wurden: Im April 1945 ein Verfahren in Düren und im Juli zwei Verfahren in Ahrweiler. Bei allen anderen 444 Verhandlungen tagten die Militärgerichte in der US-Zone. Das Gros, nämlich 395, fand in Dachau statt. Zwischen dem 10. November 1945 und dem 16. Mai 1946 verhandelten 37 *Military Government Courts* ausschließlich wegen Kriegsverbrechen an US-amerikanischen und alliierten Soldaten in Ludwigsburg. Weitere Gerichtsorte waren: Heidelberg mit vier, München mit drei sowie Wiesbaden, Darmstadt, Augsburg und Freising mit je einem Verfahren.

In der Anfangsphase wurden die Verfahren von *Military Commissions* verhandelt. Ab Oktober 1945 fanden die Kriegsverbrecherprozesse in der US-amerikanischen Besatzungszone Deutschlands (*Dachau Trials*) ausschließlich vor *Military Government Courts* statt. In Österreich hingegen bediente man sich – zwischen dem 7. Juni 1946 und dem 30. Mai 1948 – weiterhin der *Military Commissions*.

Military Commissions durften nur eingesetzt werden, wenn in einem Territorium keine andere Rechtsgewalt für die Aburteilung von Straftaten oder bestimmten Delikten vorhanden war. Es handelte sich um eine gängige Praxis, die bereits im mexikanisch-amerikanischen Krieg von 1846/48²¹ zu finden ist. Solange es keine Besatzungszonen in Deutschland gab, kamen *Military Commissions* zur Anwendung. Nach Einrichtung der US-Zone allerdings fiel eine wesentliche Bedingung für deren Einsetzung weg, denn eine funktionierende Militärverwaltung war eingerichtet. Sie übernahm die ausschließliche politische Gewalt. Anders in Österreich: Hier gab es bereits im April 1945 eine provisorische Staatsregierung. Das Land war zwar unter Besatzungsstatus, hatte aber ein ganz Österreich umspannendes staatliches Gefüge. In unserem Zusammenhang relevant ist das österreichische Kriegsverbrechergesetz vom 26. Juni 1945. Es galt aber nicht exklusiv, denn die Alliierten in Österreich behielten sich die Ahndung von Verbrechen an eigenen Soldaten in der Regel vor. Da es in der US-Zone Österreichs nicht dieselben Militärverwaltungsstrukturen wie in Deutschland gab, konnten *Military Government Courts* in Österreich nicht eröffnet werden. Die einzige Möglichkeit, um Kriegsverbrechen zu ahnden, war die Einsetzung von *Military Commissions*.²²

Der grob umrissene Sachverhalt führte dazu, dass Beschuldigte mit vergleichbarem Tathintergrund zeitgleich auf deutscher und österreichischer Seite vor unterschiedlichen Gerichtstypen standen. Darüber hinaus muss auf einen weiteren Umstand hingewiesen werden. Es sind 14 Prozesse im Zusammenhang mit dem Konzentrationslager Mauthausen bekannt, die nicht in Österreich, sondern zwischen dem 12. März und 28. Mai 1947 in Dachau vor *Military Government Courts* verhandelt wurden. Wenn die

Dachau Trials 1945 – 1949

Anzahl	Verfahrensausgang
434	Todesstrafen
196	lebenslange Freiheitsstrafen
800	zeitige Freiheitsstrafen
275	Freisprüche
175	Einstellungen
4	sonstige Verfahrensausgänge
38	unbekannt
1922	gesamt

Verantwortlichen die Verfahren in Österreich hätten durchführen wollen, wären aus den dargelegten Gründen *Military Commissions* eröffnet worden.

Großbritannien

Ab Juli 1945 (Bari, Italien) bis Dezember 1949 (Hamburg) wurden ca. 380 Militärprozesse auf der Grundlage des *Royal Warrant* vom 18. Juni 1945²³ in Deutschland (über 250)²⁴, Italien (46)²⁵, Österreich (15)²⁶, Norwegen (zwei)²⁷ und den Niederlanden (eins)²⁸ geführt. In der britischen Zone fand mehr als die Hälfte der Verfahren in Hamburg statt. Mehr als zehn Prozesse wurden jeweils in Braunschweig, Celle, Hannover, Recklinghausen und Wuppertal geführt – darüber hinaus in 26 weiteren Städten zwischen Bad Lippspringe und Wolfenbüttel.

Für alle galt im Grunde das Gleiche wie für die US-amerikanischen *Dachau Trials*: es waren nur Anklagen wegen Kriegsverbrechen möglich. Allerdings – und hier ergeben sich einige Parallelen zu den US-Prozessen – gab es Tatkomplexe, die auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit hätten bewertet werden können. Als eines von vielen Beispielen sei der so genannte britische Baby-Farm-Prozess erwähnt.²⁹ Darüber hinaus behandelten die Militärgerichte die Tötung und Misshandlung alliierter Staatsbürger in NS-Lagern, völkerrechtswidrige Erschießungen von Kriegsgefangenen, Tötungen und/oder Misshandlungen von notgelandeten Flugzeugbesatzungen und andere NS-Gräueltaten. Nach den vorliegenden Quellen muss von über 200 Todesurteilen ausgegangen werden.³⁰ Bei den *Royal Warrant*-Verfahren ging es überwiegend um Kriegsverbrechen an Alliierten.³¹ Gräueltaten gegen Deutsche oder Staatenlose konnten nicht behandelt werden. Es gibt Hinweise darauf, dass in Österreich zwischen 1945 und 1947 mindestens sechs Verfahren vor *Military Government Courts* geführt wurden.³² Sie behandelten in der Regel Verbrechen gegen Juden und Jüdinnen, wie z. B. in den so genannten Eisenerz-Prozessen.

Für britische KRG-10-Verfahren waren zunächst die Militärverwaltungsgerichte (*Military Government Courts*) zuständig. Soweit bisher bekannt, verhandelten sie nur wenige Prozesse wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit.³³ Nach der Novellierung der britischen Zonengerichtsbarkeit Ende 1946 wurden *Control Commission Courts* eröffnet³⁴, die auch das KRG 10 anzuwenden hatten.³⁵ Bis 1948 sind etwa 150 einschlägige Verfahren betrieben worden. Sie behandelten Verbrechen gegen die Menschlichkeit zwischen 1933 und Kriegsende – soweit es um deutsche oder staatenlose Opfer ging. Wenn es sich um solche aus kriegsbeteiligten Staaten handelte, sollten die Verfahren in der Regel vor *Royal Warrant Courts* – und damit nicht wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern wegen Kriegsverbrechen – geführt werden.

Was die Tathintergründe anbelangt, so ging es um die Verfolgung von Juden und Jüdinnen (u.a. im Zusammenhang mit den Geschehnissen um den 9. November 1938), von

Sinti und Roma, weiters der politischen Opposition sowie Zwangssterilisierungen, Tötungsverbrechen durch zivile Dienststellen (Gestapo, Polizei) und Denunziationen. Sie bezogen sich auch auf Handlungen, die dem Völkermord den Weg bereiteten bzw. das ganz Deutschland umspannende „Räderwerk des Grauens“ betrafen. Dabei standen die alltäglichen und von einer Unzahl von Beteiligten begangenen Unmenschlichkeiten im Mittelpunkt. Hierin liegt ein grundlegender Unterschied zu den US-amerikanischen Strategien bei der Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Es handelte sich bei den Nürnberger Nachfolgeprozessen ausschließlich um die Spitzen von Militär, Politik und Wirtschaft.

Dass von britischer Seite andere Akzente als von den USA gesetzt wurden, zeigt sich auch in der Art und Weise, wie Prozesse vor deutschen Gerichten nach KRG 10 ermöglicht wurden. Zwischen 1946 und der Gründung der Bundesrepublik gab es in der britischen Zone unter deutscher Regie über 1.700 Verfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Ab 1948 (bis zur Einrichtung des Bundesgerichtshofs 1950) arbeitete ein speziell eingerichteter Spruchkörper als Revisionsinstanz: der Oberste Gerichtshof für die britische Zone (OGH brit. Zone).³⁶ Seine richtungweisenden Entscheidungen zum Gesamtkomplex von Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden im großen Umfang von der aktuellen Völkerstrafrechtspraxis, insbesondere vom Internationalen Strafgerichtshof gegen das ehemalige Jugoslawien (ICTY)³⁷ herangezogen.

Es gab aber auch einen gemeinsamen Aspekt. Die USA und Großbritannien waren beide praktisch nicht mit eigenem Territorium im europäischen Zweiten Weltkrieg verwickelt gewesen (sieht man vom deutschen Luftkrieg gegen England ab). Sie fielen somit aus der mit der Moskauer Deklaration geforderten nationalen Ahndung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die auf dem jeweils eigenen Staatsgebiet stattgefunden hatten, heraus. Die Verfahrensauswertung bestätigt diese These, denn in vielen Verhandlungen standen Männer und Frauen vor Gericht, die Verbrechen in Deutschland begangen hatten. Die USA und Großbritannien füllten so eine in Moskau noch offene Lücke aus.

Frankreich

In der französischen Besatzungszone und in Frankreich selbst wurden bis zum 28. März 1949 mindestens 2.107 Personen wegen Kriegsverbrechen angeklagt. Davon sind 104 zum Tode verurteilt (62 Urteile vollstreckt) sowie 44 Angeklagte mit lebenslangen, 240 mit mehr als zehn Jahren und 1.235 mit kürzeren Freiheitsstrafen belegt worden. Die nicht vollstreckten Todesurteile wurden aufgrund von Überprüfungen im Gnadenwege in Freiheitsstrafen umgewandelt. In 404 Fällen sprachen die Gerichte die Angeklagten frei.³⁸ Bisher lassen sich diese Angaben noch nicht verifizieren, d.h., dass die Prozessunterlagen nicht einzeln durchgesehen worden sind.³⁹ Alle Freiheitsstrafen, die in der französischen Zone gegen Männer ergingen, sind im Straf- und Jugendgefängnis Wittlich (Eifel) vollstreckt

worden. Die verurteilten Frauen saßen in der Strafanstalt Neustadt/Haardt ein. In Frankreich waren abgeurteilte Kriegsgefangene z.B. in Bordeaux inhaftiert.⁴⁰

Bereits während des Krieges gab es im befreiten Teil Frankreichs Überlegungen über die Ahndung deutscher Kriegsverbrechen. Man war sich aber auch darüber einig, dass es für die in deutschen Kriegsgefangenlagern eingesperrten französischen Soldaten gefährlich sei, noch vor Kriegsende einschlägige Verfahren gegen Deutsche anzustrengen. Allerdings sollten, auch in Zusammenarbeit mit der UNWCC, Ermittlungen durchgeführt werden.⁴¹ Tatsächlich begannen die in Frankreich und in der französischen Besatzungszone geführten Prozesse erst ab Sommer 1945. Französische Militärtribunale tagten u.a. in Bordeaux, Clermont-Ferrand, Colmar, Dijon, Lille, Lyon, Marseille, Metz, Paris, Rennes, Straßburg und Toulouse.⁴²

Bisher gibt es noch keine quantitativ ausgerichtete Monographie zu französischen Kriegsverbrecherprozessen. Insbesondere fehlen Arbeiten zur detaillierten Abgrenzung der in Frankreich und in der französischen Besatzungszone geführten Verfahren. Claudia Moisel verweist darauf, dass es bei den inländischen Prozessen der ersten Stunde (1945/46) vornehmlich um die Ermordung von französischen PartisanInnen ging.⁴³ Was verbrecherische Organisationen anbelangte, so wollte man, ähnlich wie in den USA und Großbritannien, die Entscheidung des IMT abwarten. Ein anderes Problem stellten die während der NS-Zeit zu so genannten Volksdeutschen gewordenen und in die Reichswehr eingezogenen Elsässer dar. Frankreich wollte auf keinen Fall einen temporären Nationalitätswechsel anerkennen. Franzosen konnten aber schwerlich als Kriegsverbrecher angeklagt werden. Aufgelöst wurde das Problem erst mit einer Novellierung des Kriegsverbrechergesetzes vom 15. September 1948, nach dem alle Angehörigen verbrecherischer Organisationen angeklagt werden konnten, deren Mitgliedschaft nicht unter Zwang erfolgte und die an Verbrechen teilgenommen hatten.⁴⁴

Was geschah in der französischen Besatzungszone? Zunächst galt, wie für das von den West-Alliierten befreite Deutschland, die *Ordonnance No. 2. Military Government Courts* sollten demnach Kriegsverbrechen ahnden.⁴⁵ Mit der Einrichtung der französischen Besatzungszone bestimmte der französische Oberbefehlshaber Koenig am 28. Juli 1945, dass Eisenhowers *Ordinance No. 2* bis auf weiteres in Kraft bleiben sollte. Am 25. November präzisierte Koenig die Zuständigkeit der *Tribunaux de Gouvernement Militaire (Ordonnance No. 20)*:

„Art. 1. Die Gerichte des *Gouvernement Militaire* sind zuständig für die Aburteilung aller derjenigen Kriegsverbrechen, die in den zur Zeit geltenden internationalen Abkommen zwischen den Besatzungsmächten näher gekennzeichnet sind, wenn diese Verbrechen nach dem 1. September 1939 begangen worden sind und die Täter Angehörige feindlicher Staaten oder Nichtfranzosen sind, die im

Dienst der Feinde tätig waren, und wenn die Verbrechen außerhalb Frankreichs oder außerhalb der Gebiete verübt worden sind, die im Zeitpunkte ihrer Begehung Frankreich unterstanden.“⁴⁶

Frankreich verfolgte eine zweigleisige Kriegsverbrecherverfolgungsstrategie. Wenn die Straftaten auf eigenem Territorium stattgefunden hatten, wurden Militärgerichte in Frankreich – in Ausführung der Moskauer Deklaration – mit der Strafverfolgung beauftragt. In allen anderen Fällen konnten Militärverwaltungsgerichte in der französischen Besatzungszone eingerichtet werden. Gleichberechtigt zur *Ordonnance No. 20* wurde das KRG 10 in der französischen Besatzungszone in Kraft gesetzt.⁴⁷ Am 2. März 1946 bestimmte er die Strukturen der Militärverwaltungsgerichtsbarkeit: Er errichtete ein Oberstes Militärverwaltungsgericht (*Tribunal Générale*) in Rastatt. Es war für die gesamte französische Besatzungszone zuständig.⁴⁸ Damit stand fest, dass das Gros der Kriegsverbrecherprozesse hier stattfinden musste, da nur das *Tribunal Générale* Delikte verhandeln durfte, die mit der Todesstrafe bestraft werden konnten. Im Gegensatz zu den britischen und US-amerikanischen *Military Government Courts* wurden mit der am 6. Mai erlassenen *Ordonnance No. 40* Rechtsmittel gegen Urteile des *Tribunal Générale* zugelassen.⁴⁹ Am 17. April 1946 eröffnete die französische Zonenverwaltung feierlich das Rastatter *Tribunal Générale*. Einen Monat später, am 17. Mai 1946, begann dort der erste Kriegsverbrecherprozess gegen das Personal des bei Saarbrücken gelegenen Lagers Neue-Bremme (36 Angeklagte: Urteil am 9. Juni 1946 – 15 Todesurteile, 20 Freiheitsstrafen zwischen drei und 15 Jahren sowie ein Freispruch).⁵⁰ Später folgte eine ganze Reihe von Verfahren im Zusammenhang mit Verbrechen im Konzentrationslager Natzweiler.⁵¹ Über den Umfang der französischen Kriegsverbrecherprozesse in Rastatt kann zurzeit nur der Hinweis gegeben werden, dass 235 Prozesse verhandelt worden sein sollen.⁵² Im September 1948 wurde das Gerichtssystem der französischen Militärregierung in Deutschland novelliert.⁵³

Spektakuläre Verfahren sind im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland veröffentlicht worden. So z.B. der Prozess vom 1. Februar 1947 im Zusammenhang mit den KZ-Außenlagern Schömburg, Schörzingen, Spaichingen, Erzingen und Dautmergen. Dementsprechend startete die Ahndung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit mehr als einjähriger Verspätung. Bei den Opfern in den Rastatt-Prozessen handelte es sich um aus okkupierten Ländern deportierte Männer und Frauen. Gräueltaten gegen Deutsche wurden nicht behandelt. Die Richter resümierten:

„Alle diese Straftaten stellen Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze und gegen das Gewohnheitsrecht der zivilisierten Nationen und gegen Kriegsgebräuche sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.“⁵⁴

Im Gegensatz zu den Dachau Trials und den britischen Militärgerichtsverfahren (unter dem *Royal Warrant*) wurde

vom *Tribunal Générale* das KRG 10 angewandt. Die USA und Großbritannien wandten überwiegend *Ordinance No. 2* bzw. den *Royal Warrant* an. Damit fiel – mit Ausnahme der Nürnberger Nachfolgeprozesse und der *Control Commission Courts*-Verfahren – die Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in einem beträchtlichen Umfang aus dem Blickwinkel der angloamerikanischen Kriegsverbrecherpolitik.

Wolfgang Form ist Leiter des Forschungs- und Dokumentationszentrums Kriegsverbrecherprozesse der Philips-Universität Marburg/Lahn. Seine Forschungsgebiete sind u.a.: Deutscher Faschismus, NS-Zeit in Österreich, NS-Justiz und NS-Militärjustiz, Entwicklung des Völkerstrafrechts, Kriegsverbrecherprozesse nach dem II. Weltkrieg.

Anmerkungen

¹ Vgl. Gerd Hankel, Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg, Hamburg 2003; Walter Schwengler, Völkerrecht, Versailler Vertrag und Auslieferungsfrage. Die Strafverfolgung wegen Kriegsverbrechen als Problem des Friedensschlusses 1919/20, Stuttgart 1982.

² Vgl. Taner Akçam, Armenien und der Völkermord. Die Istanbul-Prozesse und die türkische Nationalbewegung, Hamburg 2004.

³ TNA FO 370 No. 2899.

⁴ Wortlaut siehe Presseerklärung des US-Außenministeriums v. 1. November 1943. National Archives, Washington RG 107 Entry 74A Box 5 – German War Crimes. Wiedergegeben u.a. in: Gerd R. Ueberschär (Hrsg.), Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943-1952, Frankfurt 1999, S. 287f.

⁵ JAG Outline v. 9. Oktober 1944. National Archives, Washington RG 107 Entry 74A Box 5 – German War Crimes.

⁶ Ebenda.

⁷ Memorandum v. 24. August 1944. National Archives, Washington RG 107 Entry 74A Box 5 – Germany.

⁸ Ebenda.

⁹ Vgl. History of the United Nations War Crimes Commission and the Development of the Laws of War, London 1948.

¹⁰ Harry S. Truman, Executive Order v. 2. Mai 1945. National Archives, Washington RG 107 Entry 74A Box 5 – German War Crimes.

¹¹ National Archives, Washington RG 107 Entry 74A Box 5 – German War Crimes, S. 3.

¹² Statement by the President v. 24. März 1944. National Archives, Washington RG 107 Entry 74A Box 5 – German War Crimes.

¹³ JAG Outline v. 9. Oktober 1944. National Archives, Washington RG 107 Entry 74A Box 5 – German War Crimes.

¹⁴ Schreiben des US-Verteidigungsministers an den Außenminister v. 27. Oktober 1944. National Archives, Washington RG 107 Entry 74A Box 5 – German War Crimes.

¹⁵ Jackson Report v. 7. Juni 1945. National Archives, Washington RG 107 Entry 74A Box 5 – German War Crimes.

¹⁶ History of the United Nations War Crimes Commission and the Development of the Laws of War, London 1948, S. 72.

¹⁷ Verordnung Nr. 7, abgedr. in: Amtsblatt der Militärregierung Deutschland – Amerikanische Zone, Ausgabe B v. 1. Dezember 1946, S. 10-15.

¹⁸ Einen knappen Überblick zu den Nürnberger Nachfolgeprozessen bietet Ueberschär, Nationalsozialismus vor Gericht, Teil II, S. 73-212.

¹⁹ Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, No. 1, S. 7ff. Vgl.

Frank Buscher, Bestrafen und erziehen. Nürnberg und das Kriegsverbrecherprogramm der USA. In: Norbert Frei (Hrsg.), Transnationale Vergangenheitspolitik, Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechen in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2006, S. 94-139, insbes. S. 113ff.

²⁰ Dieses Verfahren wird zum Gesamtkontext der *Dachau Trials* gerechnet, da es zu den in Europa geführten US-amerikanischen Prozessen zählt.

²¹ Zum mexikanisch-amerikanischen Krieg siehe Douglas V. Meed, *The Mexican War*, Oxford 2002. Zum Thema *Military Commission* siehe Jody Prescott/Joanne Eldridge, *Military Commissions, Past and Future*. In: *Military Review* March/April 2003, S. 42-51.

²² Im Review des Militäranklägers im Rahmen des ersten Salzburger *Military Commission* Prozesses gegen eine Gruppe ungarischer SS-Mitglieder wurde auf die strafprozessualen Aspekte des Verfahrens ausführlich Bezug genommen. Verfahren 05-100 v. 7. Juni 1946. National Archives, Washington, Film Serie M 1217, Rolle 1.

²³ The National Archives, Kew (London), LCO 53 Nr. 102.

²⁴ Siehe: The National Archives, Kew (London), WO 309 Nr. 479, Bl. 4ff. u. WO 311 Nr. 663, Bl. 52ff. Exakte Verfahrenszahlen können noch nicht angegeben werden. Zurzeit befasst sich Katrin Hassel (Internationales Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse, Marburg sowie MPI für Europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/M.) mit den in Deutschland geführten Verfahren. Erst mit Abschluss der Arbeiten werden absolute Zahlen vorliegen.

²⁵ Die Militärgerichte tagten in Neapel (14) und Padua (13), sowie in Ancona (eins), Bari (eins), Bologna (sechs), Fermo (eins), Merte (fünf), Mestre bei Venedig (eins), Mailand (eins), Rom (eins), Udine (eins) und Venedig (eins).

²⁶ Graz (eins), Klagenfurt (eins), Leibnitz (zwei), Leoben (zwei), Villach (eins), Völkermarkt (sieben) und Wolfsberg (eins).

²⁷ 29. November 1945 (neun Angeklagte) und v. 10. bis 13. Dezember 1945 (drei Angeklagte) in Oslo. Zu den Verfahrensunterlagen vgl. The National Archives, Kew (London), WO 235 Nr. 29f.

²⁸ Vom 24. bis 26. November 1945 gegen vier Angeklagte in Almelo, Niederlande. Hierbei waren auch ein Niederländer sowie ein Kanadier als Richter bestellt. The National Archives, Kew (London), WO 235 Nr. 8.

²⁹ Die so genannten Baby-Farm-Prozesse hatten die Ermordung von Kindern zumeist polnischer Zwangsarbeiterinnen zum Verhandlungsgegenstand. Im so genannten Velpke-Fall findet sich folgende Beschreibung (Anklagesatz) der Vorkommnisse: „Committing a war crime in that they at Velpke, Germany, between the months of May and December 1944, in violation of the laws and usages of war, were concerned in the killing by wilful neglect of a number of children, Polish Nationals.“ The National Archives, Kew (London), WO 235 Nr. 156. The National Archives, Kew (London), FO 371 No. 57606. Zwischen Mai und Dezember 1944 starben 96 Kinder in dem „Heim“ in Velpke, einem Ortsteil von Helmstedt. Vgl. *War Crimes Trials* Vol. VII. The Velpke Baby Home Trial, London u.a. 1950; *Law Reports United Nations War Crimes Commission*, Vol. VII, S. 76-81.

³⁰ Vgl. den Entwurf einer Übersicht über Mängel der amerikanischen und französischen Kriegsverbrecherprozesse in Deutschland; Bundesarchiv Koblenz Best. B 305 Nr. 120. *War Crimes and Crimes against Humanity 1941-1953*, Appendix D; The National Archives, Kew (London), WO 370 Nr. 2899.

³¹ Allerdings nicht an deutschen und staatenlosen Opfern

³² Vgl. Meinhard Brunner, Ermittlungs- und Prozessakten britischer Militärgerichte in Österreich im Public Record Office. In: *Justiz und Erinnerung*, Nr. 4/Mai 2001, S. 12-18.

³³ Australian National Archives (Canberra), RG A-4311 Nr. 743/2, United Nations War Crimes Commission Press News Summary War crimes new digest, Dec. 10th, 1946, No. XXI, p. 9. „Information communicated to the Commission [...] showed that two trials before Military Government Courts have been carried out up to date, namely at Oldenburg (5.8.46), resulting in 6 death sentences for murders in a German penal camp; and at Flensburg (25.9.46), resulting in 3 death sentences, for murders during transfers between concentration camps. Eight other cases were pending on the above date [...]. Trial of seven Hamburg doctors and two police officers: On 2.12.46 this trial opened before a Military Government Court at Hamburg. They were charged under Law No. 10 for the sterilisation of gypsies, as persons who were regarded by the Nazis as racially undesirable.“

³⁴ Zu den *Control Commission Courts* siehe: The National Archives, Kew (London), FO 1060 Nr. 291.

³⁵ Ordinance N^o. 68 – Control Commission Courts 1th January, 1947. Military Government Gazette Germany – British Zone of Control Nr. 17, S. 437-443.

³⁶ Vgl. Entscheidungen des OGH Brit. Zone Bd. 1-3; Heiko Ahlbrecht, Geschichte der völkerrechtlichen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert, Baden-Baden 1999, S. 96-102; Heinz Boberach, Die Verfolgung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch deutsche Gerichte in Nordrhein-Westfalen 1946 bis 1949. In: Geschichte im Westen 12 (1997), S. 7-23; Hinrich Rüping, Das „kleine Reichsgericht“. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 2000, S. 355-359.

³⁷ Siehe z.B. das Urteil im Fall Dusko Tadic (Az. IT-94-1-T) v. 7. Mai 1997, Para. 657f.

³⁸ Entwurf einer Übersicht über Mängel der amerikanischen und französischen Kriegsverbrecherprozesse in Deutschland; Bundesarchiv Koblenz Best. B 305 Nr. 120, S. 174. Sowie War Crimes and Crimes against Humanity 1941-1953, Appendix D; The National Archives, Kew (London) WO 370 Nr. 2899.

³⁹ Im neuesten Beitrag zu diesem Thema fasst Claudia Moisel die Sachlage wie folgt zusammen: „Die französischen Verfahren sind weitgehend unerforscht. Dass die Sperrfristen für französische Militärakten 100 Jahre betragen, ist ein wichtiger Grund für die Zurückhaltung der Zeithistoriker; mehrheitlich schienen sie darüber hinaus aber die Ansicht zu vertreten, die Geschichte der deutsch-französischen Annäherung seit dem Zweiten Weltkrieg könne ohne Berücksichtigung der „Kriegsverbrecherprozesse“ geschrieben werden.“ Claudia Moisel, Résistance und Repressalien. Die Kriegsverbrecherprozesse in der französischen Zone und in Frankreich. In: Frei, Transnationale Vergangenheitspolitik,

S. 247-282, hier S. 248.

⁴⁰ Siehe Bundesarchiv Koblenz Best. All.Proz 21 Nr. 41-46 und 165.

⁴¹ Vgl. Claudia Moisel, Frankreich und die Deutschen Kriegsverbrecher. Politik und Praxis der Strafverfolgung nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2004, S. 86f.

⁴² Ebenda, S. 87, 92f. u. 96. Law Reports of War Criminals Vol. III (Case 13), Vol. XIII (Cases 45 and 46) und Vol IX (Case 49). Bundesarchiv Koblenz Best. All.Proz 21 (Findbuch S. 23ff.).

⁴³ Moisel, Frankreich und die Deutschen Kriegsverbrecher, S. 92ff. Vgl. auch Bundesarchiv Koblenz Best. All.Proz 21 Nr. 40.

⁴⁴ Zur Problematik siehe Moisel, Frankreich und die Deutschen Kriegsverbrecher, S. 118ff., hier insbesondere S. 124f.

⁴⁵ Military Government Gazette – Germany No. 1, S. 7.

⁴⁶ Ordonnance N^o. 20 du Commandant en chef, relative à la répression des crimes de guerre. In: Journal Officiel du Commandement en Chef Français No. 8, 12. Décembre 1945, S. 49.

⁴⁷ Veröffentlicht in: Journal Officiel du Commandement en Chef Français No. 12, 11. Janvier 1946, S. 84.

⁴⁸ Arrêté N^o. 43 de l'Administrateur Général portant réorganisation des Tribunaux de Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation. Journal Officiel du Commandement en Chef Français N^o. 17, 8. Mars 1946, S. 134. Siehe dazu : Yveline Pendaries, Les procès de Rastatt (1946-1954): Le jugement des crimes de guerre en zone française d'occupation en Allemagne, Bern 1995.

⁴⁹ Ordonnance N^o. 40 portant réorganisation de la procédure de Grâce et de Révision en matière de condamnations prononcées par les Tribunaux de Gouvernement Militaire de la Zone Française d'Occupation. Journal Officiel du Commandement en Chef Français N^o. 24, 18. Mai 1946, S. 192.

⁵⁰ Siehe Meldung in: Neue Zeitung v. 17. Mai 1946, S. 3 und 10. Juni 1946, S. 3.

⁵¹ Vgl. Auf dem Weg zu einer Geschichte des Konzentrationslagers Natzweiler (hrsg. v. d. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg), Stuttgart 2000, S. 40f.

⁵² Bundesarchiv Koblenz, Bestandsbeschreibung zu All.Proz 10.

⁵³ Ordinance N^o. 173 v. 23. Septembre 1948 ; Ordonnance N^o. 176 v. 29. Septembre 1948, Ordonnance N^o. 177 v. 29. Septembre 1948, Arrêté N^o. 89 v. 29. Septembre 1948. In: Journal Officiel du Commandement en Chef Français N^o. 206, 5. Octobre 1948, S. 1684ff.

⁵⁴ Journal Officiel du Commandement en Chef Français N^o. 64, 18. Avril 1947, S. 663.



Thomas Albrich/Winfried Garscha/Martin Polaschek (Hrsg.),
 Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht – Der Fall Österreich,
 StudienVerlag Innsbruck-Wien-Bozen 2006, 364 Seiten, 29,90 Euro
 (Reihe: Österreichische Justizgeschichte, Band 1)
 ISBN 3-7065-4258-7
 Bestellungen unter www.studienverlag.at



Amerikanische KZ-Prozesse am Beispiel der 119 Militärgerichtsverfahren wegen Verbrechen im KZ Dachau 1945–1947

Michael S. Bryant

Bearbeitung: Winfried R. Garscha

Im ehemaligen Konzentrationslager Dachau fanden zwischen 1945 und 1947 fast 400 Prozesse vor einem amerikanischen Militärgericht statt. Mehr als die Hälfte von ihnen, nämlich 225, gegen das Personal verschiedener nationalsozialistischer Konzentrationslager – zunächst wegen Verbrechen in Dachau selbst, bald aber auch wegen der Untaten in anderen KZs wie Mauthausen, Flossenbürg und Buchenwald. Die übrigen Prozesse hatten Verbrechen wie die Ermordung notgelandeter amerikanischer Fliegerbesatzungen zum Gegenstand.

Von diesen Prozessen, die als „Dachauer Prozesse“ in die Geschichte eingegangen sind, sind in Österreich¹ jene, die Verbrechen im KZ Mauthausen und seinen Außenlagern zum Gegenstand hatten, bekannt geworden. Der erste dieser insgesamt 62 Dachauer Mauthausen-Prozesse begann am 29. März 1946, dreieinhalb Monate nachdem der Gerichtshof seine Tätigkeit aufgenommen hatte.

Fast doppelt so viele Prozesse wie zu Mauthausen, nämlich 119, fanden zum KZ Dachau selbst und seinen – teilweise in Österreich gelegenen – mehr als 80 Außenlagern statt. Mit einigen Aspekten dieser 119 Prozesse beschäftigt sich der nachfolgende Beitrag.

Die Quellengrundlage bilden die in den *National Archives* in College Park bei Washington liegenden, zwischen Juni 1944 bis Juli 1948 erstellten, Berichte des Büros des Obersten Militärjuristen (*Theater² Judge Advocate*) für den europäischen Kriegsschauplatz. Sie werden in den *National Archives* in der *Record Group 549* aufbewahrt.

Auch im militärgerichtlichen Verfahren wird in den USA ein Wortprotokoll der Hauptverhandlung geführt. Das Protokoll des Dachauer Hauptprozesses ist auf Mikrofilm erhältlich. Die Hauptquelle der Verfahren – die in der *Record Group 338* enthaltenen *Reviews and Recommendations³ of the Theater Judge Advocate for War Crimes* – sind eine Eigenheit der amerikanischen Militärstrafprozessordnung, eine Art automatisches Revisionsverfahren. Beauftragt war damit im konkreten Fall der *Theater Judge Advocate*, der im amerikanischen militärgerichtlichen Verfahren eine Kontrollinstanz sowohl für die Anklage als auch die Verteidigung darstellt.

Am 15. November 1945 begann der erste US-Militärstrafprozess mit der Bezeichnung *United States versus Martin Weiss et alii* wegen Kriegsverbrechen im KZ Dachau, das so genannte Dachauer Hauptverfahren (*Parent Case*), dem 118 weitere, kleinere Prozesse folgten.

Der Dachau Parent case war nicht nur der erste Prozess, der sich ausschließlich mit den im Konzentrationslager

Dachau begangenen Kriegsverbrechen beschäftigte, sondern stellt auch das erste Verfahren dar, das die Armee der Vereinigten Staaten zwischen 1945 und 1947 auf dem Gelände des ehemaligen KZ Dachau durchführte.

Die 119 Gerichtsverfahren gegen Angehörige des Konzentrationslagers Dachau richteten sich allein gegen Angeklagte, denen während ihrer Dienstzeit im Hauptlager oder einem der Außenlager begangene als Kriegsverbrechen eingestufte Verbrechen zur Last gelegt wurden.

Die Angeklagten sind in drei Kategorien eingeteilt worden:

- * SS-Wachen,
- * SS-Ärzte und
- * Funktionshäftlinge, so genannte Kapos.

Die *Joint-Chiefs-of-Staff-Direktive* vom 15. Juli 1945

Obwohl die alliierten Streitkräfte bereits 1944 den Befehl erhielten, Beweismaterial für nationalsozialistische Kriegsverbrechen zu sammeln⁴, hatten die Vereinigten Stabschefs die Verfolgung dieser Verbrechen bis zum Ende des Krieges untersagt. Erst am 19. Juni 1945 hoben die Stabschefs diese Beschränkung auf und wiesen die Hauptquartiere der in Europa stationierten Truppen (*Supreme Headquarters – Allied Expeditionary Forces*) an, mutmaßliche Nazi-Kriegsverbrecher vor Militärgerichte zu stellen.⁵ Den kommandierenden Generalen wurde aufgetragen so genannte *Specially Appointed Military Government Courts* – also Sondergerichte der Militärregierungen – zu errichten, um die Fälle gerichtlich abzuurteilen⁶, die ihnen vom *Theater Judge Advocate*, also dem Obersten Militärjuristen des europäischen Kriegsschauplatzes, übersandt wurden. Grundlage für diesen Auftrag war die wenige Tage zuvor, am 15. Juli 1945, erlassene *Direktive JCS 1023/10⁷*. Diese Verordnung definierte einen Kriegsverbrecher unter anderem als eine Person, die an der Begehung von kriegsrechtswidrigen Gräueltaten beteiligt war. Dies umfasste die Mittäterschaft bei Kriegsverbrechen, die Mitgliedschaft in einer Gruppe oder Organisation, die an der Begehung von solchen Verbrechen beteiligt war⁸ und die Verwicklung in den deutschen Angriffskrieg als zivile oder militärische Amtsperson. Die Verordnung JCS 1023/10 führte nicht aus, welche Organisationen als „an der Begehung von solchen Verbrechen beteiligt“ anzusehen waren. Aufgrund anderer Quellen dürfen wir aber annehmen, dass die Vereinigten Stabschefs Institutionen des NS-Staates wie SS und Gestapo im Auge hatten. Die Hauptbefehlshaber wurden angewiesen, alle solchermaßen verdächtigen Personen zu ermitteln, aufzuspüren und zu verhaften.⁹

Diese Verordnung machte den Weg frei für Militärgerichtsverfahren gegen mutmaßliche deutsche Kriegsverbrecher. Den normalen *Military Government Courts* oblag die Verfolgung von Straftaten gegen die amerikanische Besatzung. Es war ihnen nicht gestattet, gegen mutmaßliche Nazi-Kriegsverbrecher zu verhandeln. Hierfür sollten eigene Gerichte eröffnet werden – die erwähnten *Specialy Appointed Military Government Courts*. Die Befugnis zu ihrer Errichtung wurde auf die Abschnittskommandeure der 3. und 7. Armee der US-Streitkräfte übertragen. Demgemäß errichtete der Kommandeur der 3. Armee am 2. November 1945 eine *General Military Government Court* im ehemaligen Konzentrationslager Dachau zur Verhandlung der ersten Welle von Anklagen.¹⁰

Die Militärregierungs-Sondergerichte (*Specially Appointed Military Government Courts*)

Spätere Verordnungen zur Umsetzung der *Direktive JCS 1023/10* gestalteten die Gerichte gegen Kriegsverbrecher weiter aus. In der amerikanischen Besatzungszone gab es neben den Sondergerichten der Militärregierungen auch noch die so genannten *Military Commissions* mit einem vereinfachten Verfahren. Solche *Military Commissions* wurden in Salzburg eingerichtet.

Die meisten Angeklagten kamen vor die *Specially Appointed Military Government Courts*. Diese mussten aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, von denen eines ein „rechtlich geschulter Offizier“ zu sein hatte. Jegliche Beweismittel, denen „nach Ansicht eines vernünftigen Menschen Beweiswert zukam“, waren zulässig – d.h. Beweise vom Hörensagen, die sonst auch im Militärstrafverfahren unzulässig waren, wurden nicht ausdrücklich ausgeschlossen.¹¹ Eine Jury aus Geschworenen, die sonst ein Kernstück amerikanischer Gerichtsbarkeit darstellt, war nicht vorgesehen. Die prozessualen Regeln waren somit relativ weit gefasst und blieben dies auch während sämtlicher Dachauer Prozesse.

Vom 1. Januar 1946 bis Juli 1946 hatten von einem *Specially Appointed Military Government Court* verurteilte Angeklagte ohne weiteres das Recht, ihr Urteil durch die Kommandeure der 3. und 7. Armee überprüfen zu lassen. Angeklagte, die zum Tode verurteilt worden waren, hatten das Recht auf Überprüfung durch den *Theater Commander*, der auf der Grundlage einer Empfehlung des *Theater Judge Advocate* entschied, welcher seinerseits vom *Deputy Judge Advocate* beraten wurde.¹²

*Common Design*¹³ und *Conspiracy*¹⁴

Ein bemerkenswertes Detail bei der Strafverfolgung des Personals des KZ Dachau durch die US-Militärs war der Tatvorwurf der Beteiligung in einem *Common Design* in Bezug auf die Begehung von Kriegsverbrechen. Damit folgten die Amerikaner dem Beispiel des britischen Militärgerichtsprozesses in Lüneburg im Herbst 1945 gegen das Personal des Konzentrationslagers Bergen-Belsen. Die juristische Auslegung des *Common Design* zeigt große Ähnlichkeit mit der Doktrin der *Conspiracy*, wie sie im

Plan von Murray C. Bernays und Henry Stimson sowie im Report von Robert H. Jackson an den US-Präsidenten entwickelt wurde. Trotzdem handelt es sich um unterschiedliche Theorien der strafrechtlichen Verantwortung.

Der *Theater Judge Advocate* unterschied beide Konstruktionen sorgfältig voneinander und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Annahme eines *Common Design* geringer seien: der Nachweis einer „gemeinsamen vorgefassten Absicht“ zwischen dem Beschuldigten und seinen Komplizen wurde als ausreichend erachtet. Für eine erfolgreiche Anklage der Beschuldigten der *Dachau Trials* im Sinne des *Common Design* musste laut *Judge Advocate General* (JAG) der Anklagevertreter also lediglich deren Wissen nachweisen, dass eine „aktive Beteiligung an der Begehung von Gräueltaten und anderen Gewaltverbrechen an ausländischen Zivilpersonen bzw. Militärangehörigen von kriegführenden Nationen eine Verletzung der Gesetze und Gebräuche im Krieg dargestellt haben“.¹⁵

SS-Wachen, Ärzte, Kapos im Dachauer Hauptprozess

Vor diesem prozessualen und materiell-rechtlichen Hintergrund fanden die Verfahren gegen SS-Wachen, Ärzte und Kapos zwischen November 1945 und Dezember 1947 statt. Die Angeklagten waren in ihrer Mehrheit ehemalige SS-Wachen in Dachau; der prozentuale Anteil dieser Gruppe sank während der drei Jahre der Prozesse nie unter 85%. Insgesamt wurden gegen 476 ehemalige Wachen Verfahren eingeleitet: Gegen 34 im Jahre 1945, gegen 262 im Jahre 1946 und gegen 180 im Jahre 1947. Hingegen erscheinen die Zahlen bei den Ärzten und Kapos in diesem Zusammenhang fast vernachlässigbar. Das Militärgericht verhandelte 1945 gegen fünf Lagerärzte und in den Jahren 1946 und 1947 nur gegen jeweils einen; die Zahl der angeklagten Kapos lag in den Jahren 1945 und 1946 bei jeweils einem sowie 1947 bei zehn.

Der Fokus der US-amerikanischen Militärgerichte lag somit eindeutig auf den Verbrechen der SS-Wachen, was schon aufgrund ihrer bloßen Anzahl und faktischen Nähe zu den Opfern auch nicht verwunderlich ist. In wenigen anderen Tatkomplexen wurde die strukturelle Grausamkeit des nationalsozialistischen Staats deutlicher als im Wirken des Wachpersonals der Konzentrationslager. 34 der 40 Angeklagten des *Dachau Parent Case* waren Lagerwachen, die einer ganzen Reihe von Kriegsverbrechen angeklagt wurden.

Josef Seuß, ein SS-Hauptscharführer in der Lagerverwaltung, wurde beschuldigt, bei der Hinrichtung von 25 russischen Kriegsgefangenen geholfen, Gefangene geschlagen sowie sie an den Handgelenken aufgehängt zu haben.

Johann Kick, ein Gestapo-Offizier und Chef der politischen Abteilung des Lagers, wurde beschuldigt, kranke Gefangene für den Transport zur Vernichtung selektiert sowie Kriegsgefangene bei Verhören misshandelt zu haben.

Wilhelm Tempel, ein Arbeitsdienstführer, wurde beschuldigt, polnische Gefangene zu Tode geprügelt sowie einen russischen Kriegsgefangenen erschossen zu haben, als dieser gerade ein Stück Brot aufhob.

Das Militärgericht sprach alle SS-Wachen schuldig und verurteilte sie zum Tode oder zu langjähriger Zwangsarbeit (zehn Jahre bis lebenslänglich). Sämtliche Schuldsprüche wurden durch die Überprüfungs- und Bestätigungsinstanzen aufrechterhalten, wenn auch einige wenige Todesstrafen in lebenslange Strafen umgewandelt wurden.¹⁶

Die Dachauer Nachfolgeprozesse

Die dem *Parent Case* nachfolgenden Verfahren wegen Verbrechen im KZ Dachau und seinen Nebenlagern zeigen eine ähnlich rigorose Behandlung der SS-Angeklagten. Einschlägige Beispiele sind die Verfahren gegen Hermann Zisch, Josef Neuner, Karl Ehrenböck und Franz Millenz aus dem Jahre 1947. Die Vorwürfe beruhten auf den Aussagen von Augenzeugen.

Zisch, ein Waffen-SS Unterscharführer, der für den Vorratsraum im Lager Kaufering XI zuständig war, wurde beschuldigt, kranke Gefangene jeden Sonntag für acht Stunden zu anstrengenden körperlichen Übungen gezwungen zu haben, Häftlingen die Mäntel weggenommen und so ihren Tod durch Unterkühlung verursacht, die abgemagerten Häftlinge regelmäßig geprügelt, sie an den hinter dem Rücken zusammengebundenen Händen hochgezogen und sinnlose Grausamkeiten auf dem Evakuierungsmarsch im April 1945 begangen zu haben.

Neuner, SS-Hauptscharführer zunächst im Hauptlager Dachau, dann Appellführer im Nebenlager Allach, wurde ebenfalls aufgrund von Zeugenaussagen beschuldigt, er habe geflohene russische Kriegsgefangene erhängt, Häftlinge durch Fußtritte und Stockschläge schwer misshandelt und mehrere evakuierte Gefangene auf dem Evakuierungsmarsch im April 1945 erschossen.

Ehrenböck, Waffen-SS Unterscharführer sowohl im Hauptlager als auch im Außenlager Allach, wurde vorgeworfen, er habe seinen Hund auf Häftlinge gehetzt, einen Insassen mit einem Gummischlauch geschlagen und, als das Opfer hilflos am Boden lag, ihm tödliche Tritte in die Leistengegend versetzt. Weiters wurde ihm zur Last gelegt, Häftlinge geschlagen und gepeitscht zu haben, weil diese ihre Mütze nicht schnell genug abgenommen hatten, sowie an Massenerschießungen von russischen Kriegsgefangenen teilgenommen zu haben.

Millenz, ein SS Unterscharführer, wurde beschuldigt, die Gefangenen bei jedem Wetter zu bis zu vierstündigen Appellen gezwungen zu haben, während derer er sie oft mit der Faust oder einem Knüppel schlug oder trat, wodurch einige von ihnen starben, das Ziehen von gesunden Zähnen durch inhaftierte Zahnärzte angeordnet zu haben, einen Polen erschlagen zu haben, weil dieser aufgrund einer Fußverletzung arbeitsunfähig war, und zwei weitere Ge-

fangene (einen Ungarn und einen Polen) mit seiner Pistole erschlagen zu haben, weil sie sich über die unzureichende Kleidung beschwert hatten. Er soll vor der Befreiung gesagt haben, dass „man das ganze Pack liquidieren sollte, bevor die Amerikaner kommen“. Jeder der genannten Angeklagten wurde zum Tode verurteilt; die Verurteilungen wurden jeweils durch die Überprüfungs- und Bestätigungsinstanz aufrechterhalten.¹⁷

Die KZ-Ärzte

Der Zweck der medizinischen Abteilungen in Konzentrationslagern lag nicht unbedingt darin, kranke Patienten zu heilen. KZ-Medizin diente vielmehr vier verschiedenen Zielen:

- (1) arbeitsunfähige Patienten zu „selektieren“, um sie sodann zu vernichten;
- (2) körperliche Misshandlungen und Folter der Gefangenen unter dem lagerinternen Disziplinarsystem zu überwachen;
- (3) Hinrichtungen zu überwachen und
- (4) selbst Patienten zu töten.¹⁸

Die medizinische Abteilung des Konzentrationslagers Dachau hatte zusätzlich noch einen fünften Zweck: den Missbrauch von Gefangenen als „Versuchskaninchen“ für medizinische Experimente.

Im Konzentrationslager Dachau wurden mehrere „Projekte“ solcher Art mit Häftlingen durchgeführt. Alle diese Experimente waren darauf ausgerichtet, für die Kriegsanstrengungen nutzbar gemacht zu werden. Genannt werden sollen hier Experimente mit zu niedrigem Luftdruck und zur Unterkühlung, mit denen Reichsführer-SS Heinrich Himmler einen Medizinaloffizier der Luftwaffe und SS, Sigmund Rascher, beauftragt hatte. An 400 bis 500 Gefangenen dürften Experimente mit niedrigem Luftdruck, an 300 weiteren Häftlingen Kälteexperimente durchgeführt worden sein. Von Letzteren hat fast niemand überlebt. Eines der Experimente wurde im *Dachauer Parent Case* besonders behandelt: der Missbrauch der Häftlinge für Malaria-Experimente. Die Hauptfigur bei diesen Experimenten, Dr. Klaus Schilling, war ein angesehener Wissenschaftler, der trotz fehlender Verbindungen zur SS oder der Wehrmacht zum berüchtigten Symbol für die Mittäterschaft der deutschen Medizin bei den monströsen Nazi-Untaten wurde. Vor seiner Arbeit in Dachau hatte Schilling in der Ätiologie (also der Krankheitsursachenforschung) und der Tropenmedizin gearbeitet. Im Juli 1938 begann er in Italien mit der Malaria-Forschung. In zwei Pflegeheimen führte er mit Psychiatrie-Patienten Experimente zur Immunisierung gegen Malaria durch.¹⁹ Im Januar 1942 fand er schließlich im KZ Dachau eine neue „Wirkungsstätte“. Zu Beginn benutzte Schilling bevorzugt „Gewohnheitsverbrecher“ als Versuchsobjekte. Später entwickelte er eine „Vorliebe“ für polnische Geistliche.²⁰ Die Mehrzahl seiner Opfer waren Polen und Russen. Insgesamt wurden in drei Jahren etwa 1.200 Menschen für die Malaria-Experimente missbraucht. Das Gericht stellte fest, dass 30 Gefangene an den verabreichten Malaria-Infektionen selbst starben

und 300 bis 400 Personen an der Behandlung.²¹ Vor Gericht gab Schilling die Malariaexperimente zu, rechtfertigte sie allerdings als notwendiges Übel für die „Interessen der Wissenschaft, um Millionen Menschen vor dieser Krankheit zu retten“²² – eine Pflicht, die „viel höher gestanden“ sei als das nebensächliche Leiden von Lagerinsassen. Das Militärgericht folgte dieser Argumentation nicht und verurteilte Schilling zum Tode. Schilling wurde am 28. April 1946 in Landsberg am Lech hingerichtet. Zusammen mit Schilling wurden im *Dachau Parent Case* Ende 1945 vier weitere Ärzte zum Tode verurteilt.

Die Kapos

Wie bei den SS-Ärzten sank auch bei den Kapos im Verlauf der Prozesse die Schwere der Strafe. Zwischen 1945 und 1947 zog die US-amerikanische Militärregierung insgesamt elf Kapos aus Dachau strafrechtlich zur Verantwortung. Anders als die Verfahren gegen die Ärzte fanden die Kapo-Prozesse allerdings in ihrer Mehrheit gegen Ende der Dachauer Prozesse statt.

Im *Dachauer Parent Case* saß nur einer von ihnen auf der Anklagebank – Christoph Knoll. Er, sowohl Kapo als auch Blockältester, hatte eine ungewöhnliche Biographie: bis zu seiner Internierung in Dachau als politischer Häftling war er nämlich selbst Angehöriger der SS gewesen. Ihm wurde im Prozess nachgewiesen, als Verantwortlicher des Kiesgrube-Betriebes im Lager Dachau einen tschechischen Häftling auf der so genannten „Strafbank“ geschlagen zu haben. Er war außerdem beschuldigt, polnische sowie österreichische Gefangene auf dem Weg zur Krankenstation körperlich misshandelt zu haben. Obwohl er sämtliche Tatvorwürfe bestritt, verurteilte ihn das Militärgericht am 15. November 1945 zum Tode. Er wurde am 29. Mai 1946 zusammen mit zwölf weiteren im *Parent Case* verurteilten Verbrechern hingerichtet.²³ Knoll war der einzige Kapo, den ein amerikanisches Militärgericht zum Tode verurteilte. Dass er schärfer als alle anderen Kapos bestraft wurde, lässt sich juristisch nicht erklären, obwohl es sich in allen Fällen um vergleichbare inkriminierte Vergehen handelte.

Fast genau ein Jahr nach dem Verfahren gegen Knoll verhängte das Gericht das Urteil über einen zweiten Dachauer Kapo, Boris Iserlis. Dieser war ein jüdischer Gefangener in den Außenlagern Kaufering I und XI gewesen und der Begehung von zahlreichen Kriegsverbrechen angeklagt. Er wurde unter anderem beschuldigt, andere Häftlinge geschlagen zu haben und dafür verantwortlich gewesen sein, dass Gefangene mit einer Kartoffel im Mund gestopft stundenlang auf der Stelle stehen mussten. Bei der Gerichtsverhandlung mutmaßten die Zeugen, er habe sich durch seine Gewalthandlungen bei der SS einschmeicheln wollen, sei allerdings auch selbst ein Sadist gewesen. Das Gericht sprach Iserlis schuldig und verurteilte ihn zu einer achtjährigen Freiheitsstrafe.²⁴

Die übrigen Kapo-Verfahren vor dem US-Militärgericht fanden 1947 statt und offenbarten eine Nachsicht, die im

Parent Case noch nicht vorhanden war. Zwischen dem 20. Januar und dem 16. Dezember 1947 fanden neun getrennte Prozesse statt. Drei Angeklagte wurden freigesprochen und sechs zu Freiheitsstrafen von durchschnittlich zweieinhalb Jahren verurteilt, wobei einer der Angeklagten eine lebenslange Freiheitsstrafe erhielt. Alle verurteilten Kapos waren beschuldigt worden, Gefangene wiederholt geschlagen zu haben. Den Angeklagten, die zu den höchsten Strafen verurteilt worden waren, wurden typischerweise erschwerende Umstände zur Last gelegt, wie Misshandlung mit Todesfolge oder, in einem Fall, pädophile sexuelle Übergriffe auf jüngere Gefangene.

Das Ende des amerikanischen *War Crimes Program*

Das US-Militärgericht hat im *Parent Case* durchwegs die strengsten Urteile gefällt; hier wurden alle Angeklagten verurteilt und jeweils schwere Strafen verhängt, von der Todesstrafe bis zu lebenslanger Zwangsarbeit. Obwohl die Überprüfungsbehörde viele der Strafen abmilderte, sandte das Gericht durch sein Urteil ein deutliches Signal aus, nämlich dass die US-Behörden die Verbrechen des Konzentrationslagerpersonals streng ahnden würden. In den folgenden Jahren ließen die Verurteilungsraten sowie die Strafhöhen merklich nach: 1946 wurden 11% der SS-Wachen freigesprochen, dieser Wert stieg 1947 auf 16%. Wir können bei den Kapos einen ähnlichen Verlauf konstatieren (von denen 1947 30% freigesprochen wurden), ebenso bei den Ärzten (von den beiden Angeklagten aus den Jahren 1946 und 1947 wurde lediglich einer verurteilt). Die Verfahren gegen Wachpersonal, Ärzte und Kapos im *U.S. Military War Crimes Program* zeigen vom *Dachau Parent Case* 1945 bis zum letzten Militärgerichtsverfahren Ende 1947 einen allgemeinen Trend hin zu mildereren Urteilen.

Holger Lessing benennt in seiner Studie zum *Dachau Parent Case* zwei Hauptfaktoren für diesen Trend. Erstens hätten die Militärrichter das KZ kurz nach seiner Befreiung besucht und daher aus erster Hand einen Eindruck der entsetzlichen Zustände und des unvorstellbaren Leides der Gefangenen bekommen. Spätere Richter dagegen hätten ihre Urteile auf der Grundlage von Fotos, schriftlichen Beweismitteln und Zeugenaussagen gefällt – Beweismittel mit eigener Wirkungskraft, jedoch ohne die erschütternden Eindrücke eines eigenen Erfahrungshintergrunds. Zweitens hätten die späteren Dachauer Prozesse möglicherweise bereits unter dem Einfluss des aufziehenden Kalten Krieges gestanden: die Beziehungen zwischen Ost und West seien buchstäblich von Monat zu Monat schlechter geworden; die Amerikaner hätten sich von der verbrecherischen Vergangenheit des deutschen Staates abgewandt, der nun dringend als Verbündeter gegen die Sowjetunion gebraucht worden sei.²⁵

Es ist anzunehmen, dass beide von Lessing vorgebrachten Erklärungsansätze für den angesprochenen Trend richtig sind. Dieses Phänomen wird aber nicht nur in den Dachauer Prozessen deutlich, sondern auch in den zwölf Nürnberger Nachfolgeprozessen, ebenso wie bei anderen Verfahren gegen Nazi-Täter vor bundesdeutschen Gerichten.²⁶

Eine der Lektionen der Dachauer Verfahren ist, dass das Streben nach Gerechtigkeit im Völkerrecht immer der weltpolitischen Lage unterworfen ist, in der dieses Streben stattfindet. Die Anstrengungen Deutschlands, seine Souveränität wiederzuerlangen, führten, verstärkt durch die Entschlossenheit der USA, dem als gefährliche Bedrohung wahrgenommenen expansionistischen Kurs der Sowjetunion entgegenzutreten, ab den späten 1940er Jahren zu einer fortschreitenden Abschwächung der Bemühungen, nationalsozialistische Straftäter zu verfolgen.

Michael S. Bryant ist Assistenzprofessor für Strafrecht, Rechtsphilosophie und -geschichte an der Universität Toledo in Ohio sowie Mitarbeiter des von Prof. Rüter, Amsterdam, betreuten Projekts der Erfassung der Dachauer KZ-Prozesse.

Anmerkungen

¹ Florian Freund, Der Mauthausen-Prozess. Zum amerikanischen Militärgerichtsverfahren in Dachau im Frühjahr 1946. In: Gericht und Gerechtigkeit, Dachauer Hefte, Heft 13, 1997, S. 99-118; ders., Der Dachauer Mauthausenprozess. In: Jahrbuch 2001 (hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes), Wien 2001, S. 35-66.

² Auf Deutsch: Kriegsschauplatz.

³ Auf Deutsch: Verfahrensüberprüfungen und Urteilsempfehlungen.

⁴ Brief des Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Force an das Headquarter der 21st Army Group u.a.: „Procedure on Reports concerning Alleged Violations of the Geneva Conventions“, 20.08.1944, zitiert in: Report of the Deputy Judge Advocate for War Crimes – European Command, Juni 1944 bis Juli 1948, National Archives Records Administration – College Park (im Folgenden: „NARA“), Record Group (im Folgenden „RG“) 549, S. 14.

⁵ Telegramm der Combined Chiefs of Staff an das Supreme Headquarters, Allied Expeditionary Forces, 19.6.1945, zitiert in: Report of the Deputy Judge Advocate for War Crimes, RG 549, S. 27.

⁶ Report of Deputy Judge Advocate, NARA, RG 549, S. 27-28.

⁷ Das Kürzel „JCS“ bezieht sich auf die „Vereinigten Stabschefs der amerikanischen Streitkräfte in Europa“.

⁸ Siehe Robert H. Jackson, Report to the President, auszugsweise in: Michael Marrus, The Nuremberg War Crimes Trial 1945-46: A Documentary History, Boston 1997, S. 41.

⁹ „Directive on the Identification and Apprehension of Persons Suspected of War Crimes or Other Offenses and Trial of Certain Offenders“ (im Folgenden: JCS 1023/10), abgedruckt bei Telford Taylor, Final Report to the Secretary of the Army, CD Rom (Seattle, WA: Aristarchus Knowledge Industries, 1995), S. 605-609 (Anhang).

¹⁰ Protokoll von U.S. vs. Martin Gottfried Weiss et al. (Dachau Parent Case), NARA, RG 338, M 1174, Rolle 2, S. 38. Am 14.10.1946 zog die USFET (United States Forces European Theater) die Befugnis des Generals der 3. Armee, *Special Military Government Courts* und *Military Commissions* zur Ahndung von Kriegsverbrechen einzurichten, zurück. Ab diesem Zeitpunkt lag die Befugnis hierzu ausschließlich beim Hauptquartier der USFET selbst.

¹¹ Siehe zu den Military Commissions Eisenhower's Brief an die Commanding Generals, 25 August 1945, NARA, RG 549, Box 4, Entry #2236; zu specially appointed *Military Government Courts*: Report des Deputy Judge Advocate for War Crimes, NARA, RG 549, Box 13, S. 52, 57, 66.

¹² Report des Deputy Judge Advocate, S 71; Brief an die Commanding Generals of the Eastern and Western Military Districts,

25.8.1945, NARA, RG 549. In der Zeit nach Juli 1946 hatte der *Theater Judge Advocate* das vollständige Überprüfungsrecht des *Theater Commander* bei Urteilen ohne Todesstrafe. Bei Todesstrafen blieb die Überprüfungsbezugnis beim *Theater Commander* selbst.

¹³ *Common Design* bezog sich auf die die Täter verbindende „gemeinsame Absicht“.

¹⁴ *Conspiracy*: zu Deutsch „Verschwörung“, also die wechselseitige Absprache der Täter.

¹⁵ Review and Recommendation of the Theater Judge Advocate for War Crimes, März 1946, NARA, RG 549, M 1217, Rolle 3 (U.S. vs. Martin Gottfried Weiss et al.). In seinem Report merkte der *Deputy Judge Advocate* an, dass „sämtliche rechtlichen Voraussetzungen des *Common Design* gleich denen der *Conspiracy* des innerstaatlichen amerikanischen Rechts sind, mit der Ausnahme, dass ein im Vorfeld gefasster Plan nicht erforderlich ist.“ Report des Deputy Judge Advocate for War Crimes, S. 62. Kurz gesagt: Um die Angeklagten der Umsetzung eines gemeinsamen Verbrechens zu überführen, musste ihnen der Anklagevertreter lediglich das Wissen um die verübten Grausamkeiten im KZ und ihre aktive Beteiligung nachweisen. Es war nicht notwendig, einen Nachweis zu erbringen – wie es bei der *Conspiracy* der Fall gewesen ist –, dass der Angeklagte die Verbrechen tatsächlich gemeinsam mit anderen Tätern begangen hat, und dass sich die Täter vorher über die zu begehenden Taten abgesprochen haben.

¹⁶ Review and Recommendation (in der Folge: R&R), U.S. vs. Martin Weiss et al., passim; Joshua M. Greene, Justice at Dachau: The Trials of an American Prosecutor, New York 2003, S. 72f.

¹⁷ R&R, 17.07.1947, NARA, RG 549, M 1217, Rolle 4 (U.S. vs. Hermann Zisch); R&R, 13.06.1947, NARA, RG 549, M 1217, Rolle 4 (U.S. vs. Josef Neuner); R&R, 2.03.1948, NARA, RG 549, M 1217, Rolle 4 (U.S. vs. Karl Ehrenboeck); R&R, 10.11.1947 NARA, RG 549, M 1217, Rolle 4 (U.S. vs. Franz Millenz).

¹⁸ Ernst Klee, Auschwitz, die NS-Medizin und ihre Opfer, Frankfurt a.M. 2001, S. 20f.

¹⁹ Paul Julian Weindling, Nazi Medicine and the Nuremberg Trials: From Medical War Crimes to Informed Consent, New York 2004, S. 118f.; Hana Vondra, Malariaexperimente in Konzentrationslagern und Heilanstalten während der Zeit des Nationalsozialismus, Diss., Hannover 1989, S. 112.

²⁰ Siehe zur „Verwendung“ von polnischen Priestern in Schillings Malaria-Experimenten: „A Short History of the Torture of Polish Priests at Dachau“ und „The Bio-Chemical Experimental Laboratory in the Concentration Camp Dachau“ in: NARA, RG 338, M 1174, Rolle 1, S. 275 ff. Schillings anfängliche Vorliebe für „Kriminelle“ als Testobjekte teilte er übrigens mit Rascher, der von Himmler Berufskriminelle oder Geistesschwache für potenziell tödliche Niedrigdruck-Experimente angefordert hatte. Vgl. Weindling, Nazi Medicine, S. 50.

²¹ Ebenda, S. 122f; R&R, März 1946, NARA, RG 549, M 1217 (U.S. vs. Martin Gottfried Weiss, et al), S. 24.

²² Zitiert in Klee, Auschwitz, S. 123.

²³ R&R, März 1946, NARA, RG 549, M 1217 (U.S. vs. Martin Gottfried Weiss et al.), S. 24f., 41; Anhang 13, „Chronologische Auflistung der Exekutionszeitpunkte“. In: Holger Lessing, Der erste Dachauer Prozess (1945-46), Baden-Baden 1993, S. 394.

²⁴ R&R, 27.05.1947, NARA, RG 549, M1217 (U.S. vs. Albin Johann Heller et al.), S. 7f.

²⁵ Lessing, Dachauer Prozess, S. 311f.

²⁶ Zur Bedeutung des Jahres 1948 als Wendepunkt in Bezug auf die Verfolgung von nationalsozialistischen Kriegsverbrechern in Westdeutschland siehe: Ulrich Herbert, Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989, Bonn 1996, S. 535; Michael S. Bryant *Confronting the „Good Death“: Nazi Euthanasia on Trial, 1945-53*, Boulder 2005, S. 145-147.

Österreichische KZ-Prozesse Eine Übersicht ¹

Claudia Kuretsidis-Haider

Die Übersicht beinhaltet Prozesse der Volksgerichte Wien, Linz, Graz und Innsbruck sowie der Landesgerichte Wien, Graz und Salzburg, in denen ein Urteil (Verurteilung oder Freispruch) wegen eines oder mehrerer Verbrechen mit Todesfolge in einem Konzentrations- oder Vernichtungslager ergangen ist.

Zwischen 1945 und 1975 sprachen österreichische Gerichte in 32 derartigen Prozessen 40 Urteile gegen 34 Personen aus. Zwölf Mal erging ein Freispruch in allen Anklagepunkten, in fünf weiteren Fällen sprach das Gericht den Angeklagten vom Vorwurf des Verbrechens mit Todesfolge frei, fällte aber wegen anderer Delikte einen Schuldspruch. In vier Fällen wurde der Angeklagte jeweils zum Tode verurteilt. Zwei Urteile waren jedoch nicht rechtskräftig. Ein Todesurteil wurde in einem zweiten Prozess bestätigt, in einem weiteren Fall erfolgte eine Umwandlung in eine lebenslange Freiheitsstrafe. Zusätzlich zu diesem lebenslangen Urteil verhängten die Gerichte diese Höchststrafe noch weitere zwei Mal.

Die überwiegende Mehrzahl der Urteile erging zwischen 1945 und 1955, nämlich in 27 Prozessen 31 Urteile gegen 27 Personen.

Die meisten Urteile fällte das Volksgericht Wien (17 Prozesse/18 Urteile/17 Personen) vor dem Volksgericht Linz (8 Prozesse/9 Urteile/8 Personen).

Österreichische Gerichte ahndeten hauptsächlich im KZ Mauthausen verübte Verbrechen. 24 Mal waren Verbrechen, die an einem der Tatorte des KZ-Systems Mauthausen (Haupt- und Nebenlager bzw. Außenkommandos) verübt wurden, Verhandlungsgegenstand: Fünfmal das Stammlager Mauthausen sowie darüber hinaus fünfmal das KZ Gusen und viermal das KZ Ebensee, dreimal das Außenlager Steyr-Münichholz und je einmal die Außenlager Wien-Saurerwerke, Nibelungenwerk-St. Valentin, Melk, Wiener Neudorf, St. Ägyd/Neuwald und Loiblpass. Bei den anderen Tatorten handelte es sich um die Konzentrationslager Buchenwald, Auschwitz und Majdanek (je einmal), Dachau, Groß Rosen und Theresienstadt (je zweimal) sowie Plaszow und das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau (je dreimal).

Auffallend ist das Täterprofil der Angeklagten: zumeist handelte es sich um einfache Männer aus der Unterschicht, großteils Hilfsarbeiter, selten Facharbeiter. Zahlreiche Angeklagte waren selbst als Häftlinge Opfer des nationalsozialistischen KZ-Systems (jüdische Häftlinge, „kriminelle Berufsverbrecher“, „Asoziale“ – darunter „Zigeuner“ und „schwer Erziehbare“). Im Gegensatz zu den – von Michael Bryant in seinem Beitrag dargestellten – alliierten Prozessen in Dachau verurteilten österreichische Gerichte eine relativ hohe Anzahl an „Kapos“.²

1. Prozesse österreichischer Volksgerichte (1945-1955)

1.1. Volksgericht Wien

LG Wien Vg Vr 277/45

W. Ludwig³ (geb. 1896), Baupolier

Tatort: KZ Mauthausen

Funktion: Hauptscharführer der Waffen-SS, Bauführer bei der Bauleitung

Tatvorwürfe: Misshandlung und Quälerei von Häftlingen sowie Beteiligung an einem Massenmord

Tatzeit: 27. Mai 1944 bis April 1945

Angeklagt gem. § 3 KVG⁴

Verurteilt gem. § 4 KVG

Urteil⁵: 31.05.1945: **3 Jahre** (da die Beteiligung am Massenmord nicht einwandfrei geklärt werden konnte, die schweren Misshandlungen Einzelfälle geblieben sind, weshalb nicht auf § 3, sondern auf § 4 KVG entschieden wurde, und weil der Angeklagte im KZ in einer verrohten Umgebung lebte, somit zu den Übeltaten verleitet worden ist)

LG Wien Vg Vr 3513/45

SCH. Albert (geb. 1922), Hilfsarbeiter

Tatort: KZ Buchenwald

Funktion: Waffen-SS, Lagerwache

Tatvorwürfe: Angehöriger eines Vollstreckungskommandos zur Erschießung von zwei ausgebrochenen Häftlingen; Erschießung von vier Häftlingen „auf der Flucht“; Misshandlung von Häftlingen mit einer Nilpferdpeitsche

Tatzeit: Juni 1938 bis Jänner 1939

Angeklagt gem. §§ 3/1, 3/2 KVG, §§ 134, 135/3 StG

Verurteilt gem. §§ 3/1, 3/2 KVG

Urteil: 15.10.1946: **7 Jahre** (Freispruch betreffend bestellten Mordes gem. §§ 134, 135/3 StG aufgrund der Zuebilligung des unwiderstehlichen Zwanges, da es dem Angeklagten, der unter dem Kommando eines Vorgesetzten zur Exekution angetreten war, möglicherweise nicht zuzumuten gewesen war, die Ausführung des unmittelbaren Dienstbefehls und des Feuerkommandos zu verweigern, ohne die Befürchtung haben zu müssen, hierfür schärfstens zur Verantwortung gezogen zu werden; Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes)

LG Wien Vg Vr 4106/45

SCH. Robert (geb. 1912), Arzt

Tatort: KZ Mauthausen (Außenlager Wien-Saurerwerke)

Funktion: Betriebsarzt (ärztliche Betreuung der inländischen Gefolgschaftsmitglieder, Betreuung der seit dem Jahr 1942 in den Ausländerlagern untergebrachten Ostarbeiter, Überprüfung der Einsatzfähigkeit der seit Ende August 1944 aus dem KZ Mauthausen dem Werk überstellten Häftlinge)

Tatvorwürfe: Misshandlung von kranken Häftlingen;

„Ostarbeiter“ schickte er, obwohl sie noch nicht genesen waren, aus dem Arbeiterunfallspital wieder zur Arbeit; einer Ostarbeiterin, die Blut spuckte, ließ er keine medizinische Versorgung angedeihen, sie ist acht Tage später an einem Blutsturz infolge von Lungenblutungen gestorben.

Tatzeit: 1942 bis 1945

Angeklagt gem. §§ 3, 4 KVG; § 11 VG; § 58 StG

Urteil: 18.03.1948: **Freispruch** (da der Angeklagte die Handlungen aufgrund seiner Unerfahrenheit als Arzt begangen hatte und nicht aus politischer Gehässigkeit, seitens seiner Vorgesetzten unter Druck stand und die Zeugenaussagen unglaubwürdig waren)

LG Wien Vg Vr 3071/46

Z. Rudolf (geb. 1900), Baupolier

Tatort: KZ Mauthausen (Außenlager Gusen III-Lungitz)

Funktion: Kapo

Tatvorwürfe: Misshandlung von Häftlingen bei der Essensausgabe mit Fäusten, Stock oder Füßen mit Todesfolge; Denunziation eines Häftlings, da dieser angeblich Essen gestohlen hatte und anschließende schwere Misshandlung; Beteiligung an der Ermordung von Häftlingen (durch Erhängen)

Tatzeit: 1938 bis 1945

Angeklagt gem. §§ 3/1, 3/2, 4 KVG

Verurteilt gem. §§ 3/1, 4 KVG

Urteil: 28.02.1948: **3 Jahre** (Freispruch von § 3/2 KVG, da der Angeklagte durch die von ihm begangenen Handlungen die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit nicht gröblich verletzt hatte und die Zeugen dem Angeklagten gegenüber gehässig eingestellt waren)

LG Wien Vg Vr 3470/46

G. Karl (geb. 1918), Schmied

Tatort: KZ Mauthausen

Funktion: Waffen-SS, SS-Wachposten, Angehöriger des SS-Kommandanturstabes, Kommandoführer von Häftlings-Arbeitskommandos, Blockführer im Häftlingslager

Tatvorwürfe: Misshandlung von Häftlingen (insbesondere Juden, Polen, Tschechen, Franzosen und Jugoslawen) mit Knüppeln, Ochsenziemern, Schaufeln und anderen Werkzeugen oder mit den Füßen, wobei diese teilweise körperliche Schäden davon trugen, manchmal auch mit Todesfolge; Quälerei von Häftlingen, bis sie Selbstmord begingen (indem sie sich in den Steinbruch hinabstürzten) oder, indem sie dazu gezwungen wurden (bspw. durch Hetzen in den mit elektrischem Starkstrom geladenen Drahtzaun oder durch Durchbrechen der Wachpostenkette, wonach sie wegen angeblichen Fluchtversuchs erschossen wurden)

Tatzeit: Oktober 1940 bis Jänner 1943

Angeklagt gem. §§ 1/2, 1/4 KVG; §§ 134, 135/4 StG

Verurteilt gem. § 3 KVG

Urteil: 21.06.1948: **30 Monate** (Freispruch vom Vorwurf der schweren Misshandlung mit Todesfolge aufgrund der Unglaubwürdigkeit der Zeugenaussagen und vom Vorwurf des Mordes wegen Mangels an Beweisen; Freispruch von § 1/1 KVG, weil die Nationalität der Opfer nicht geklärt werden konnte)

LG Wien Vg Vr 6308/46

JOHANDL Alois (geb. 1925), Maurer

Tatort: KZ Gusen

Funktion: Waffen-SS, Führungsstab der Baustelle des Rüstungsbetriebes in St. Georgen an der Gusen (Bewachung der aus Gusen mit der Bahn an die Arbeitsstätte zum Stoltenbau transportierten Häftlinge)

Tatvorwürfe: Misshandlung v.a. von jüdischen Häftlingen v.a. beim Schichtwechsel mithilfe seiner Armprothese, eines Stocks oder eines Schlauchs, der am Ende zur Steigerung der Schlagkraft mit Beton ausgefüllt war, in manchen Fällen mit Todesfolge; Quälerei eines Häftlings, der sich aus Verzweiflung auf einen Transformator stürzte und verbrannte; „Verschicken von Häftlingen durch die Postenkette“

Tatzeit: Oktober 1944 bis Mai 1945

Angeklagt gem. §§ 3/1, 3/2 KVG; §§ 134, 135/4 StG

Verurteilt gem. §§ 3/1, 3/2 KVG; §§ 134, 135/4 StG

Urteil: 28.04.1948: **20 Jahre** (da der Angeklagte den Großteil der ihm vorgeworfenen Verbrechen vor Vollenendung des 20. Lebensjahr begangen und ihn die Disziplinlosigkeit der „kriminellen Häftlinge“ dazu verleitet hatte wurde von der Verhängung der Höchststrafe abgesehen)

LG Wien Vg Vr 6923/46

P. Ferdinand (geb. 1886), Arbeiter

Tatort: KZ Mauthausen (Außenlager Nibelungenwerk-St. Valentin/NÖ)

Funktion: Werkschutz (Aufseher)

Tatvorwürfe: Verletzung der Menschenwürde sowie Misshandlung von griechischen und polnischen KZ-Häftlingen aus dem Lager Mauthausen, in einem Fall mit Todesfolge

Tatzeit: 1942 bis 1944

Angeklagt gem. §§ 1/1, 1/4, 4 KVG; §§ 10, 11 VG; § 58 StG

Verurteilt gem. § 1/1 KVG; VG §§ 10, 11; § 58 StG

Urteil: 17.11.1947: **12 Jahre** (da die Todesfolge der Misshandlungen ausländischer Häftlinge kausal nicht vollständig nachgewiesen werden konnte, wurde von der Verhängung der Höchststrafe abgesehen)

LG Wien Vg Vr 6995/46

STUSCHKA Franz (geb. 1910), Elektrotechniker

Tatort: KZ Theresienstadt (Außenlager Wulkow-Zossen, Außenlager Schnarchenreuth/Deutschland)

Funktion: SS-Lagerführer

Tatvorwürfe: Misshandlung von Häftlingen, Ermordung eines Häftlings mit einem Pistolenschuss, Beteiligung an der Ermordung von 20 Juden im Außenlager Wulkow-Zossen.

Tatzeit: Februar 1944 bis Februar 1945

Angeklagt gem. § 3/1, 3/2, 3/3, 4 KVG; §§ 58, 134, 135/4 StG; §§ 10, 11 VG

Verurteilt gem. §§ 3/2, 4 KVG; § 11 VG; § 58 StG

Urteil: 17.12.1949: **7 Jahre** (Freispruch vom Vorwurf, der Angeklagte habe eine Person durch Pistolenschuss getötet, aufgrund „ungläubwürdiger Aussagen“ jüdischer Zeugen; außerdem sah es das Volksgericht als nicht gesichert an,

„das Lager Theresienstadt tatsächlich ein KZ gewesen war“: Wulkow-Zossen bzw. Schnarchenreuth wären jedenfalls keine selbstständigen Lager gewesen, sondern nur Baustellen; Leiter von KZ-Nebenlagern und Außenstellen könnten aber keinesfalls unter die Gesetzesstelle des § 3/3 KVG subsumiert werden; darüber hinaus stand der Angeklagte seitens seiner Vorgesetzten unter einem erheblichen Druck).

Gegen Franz Stuschka und andere österreichische Angehörige des RSHA wurde in den 1960er Jahren am LG Wien unter 27c Vr 8953/66 ein Verfahren eingeleitet, am 17.12.1969 aber wieder eingestellt.

LG Wien Vg Vr 8456/46

VOGGESBERGER Josef (geb. 1908), Forstarbeiter, deutscher Staatsangehöriger

Tatort: KZ Dachau

Funktion: SS-Totenkopfverband, Kommandoführer einer Strafabteilung (es unterstanden ihm mehrere SS-Männer als Blockführer und eine große Zahl von Kapos)

Tatvorwürfe: Misshandlung von Häftlingen durch Faustschläge und Fußtritte (auch gegen bereits zusammengebrochene Häftlinge), Quälerei und Verletzung der Menschenwürde: er ließ Häftlinge in ihrem eigenen Kot niederlegen und bei klirrender Kälte mit bloßen Hemdsärmeln arbeiten, gab unbegründete Meldungen ab, die grausamste Bestrafungen nach sich zogen, hetzte Menschen in den Tod einerseits durch übermäßige Anstrengung bei der Arbeit, andererseits, indem er Häftlinge in die Postenkette trieb, wo sie erschossen wurden, und befahl Gefangenen, sich selbst zu erhängen. Zu den Opfern des Josef Voggesberger zählten unter anderem der ehemalige Wiener Oberlandesgerichtsrat Dr. Osio, Staatsanwalt Karl Tuppy, der Führer der Sozialistischen Jugend Alois Krejci, der Wiener Redakteur Kolisch und der ehemalige Schutzbundkommandant Major Alexander Eifler.

Tatzeit: 1938 bis 1940

Angeklagt gem. § 3/2 KVG

Verurteilt gem. §§ 3/1, 3/2 KVG; §§ 134, 136, 5, 8 StG

Urteil: 14.04.1948: **Todesurteil** (Verneinung des unwiderstehlichen Zwanges, da sich andere Aufsichtsorgane auch nicht so brutal verhalten haben; Ablehnung einer Auslieferung nach Deutschland, da es dort noch keine souveräne Regierung gab und weil das österreichische Strafgesetz auf dem Universalitätsprinzip beruht, wonach subsidiär auch Verbrechen, die Ausländer im Ausland begangen haben, von einem österreichischen Gericht geahndet werden können)

Hinrichtung am 30. September 1948

LG Wien Vg Vr 9320/46

H. Franz (geb. 1898), landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter

Tatort: KZ Mauthausen (Außenlager Melk, Außenlager Ebensee)

Funktion: Lagerwache, Kommandoführer einer Bewachungsmannschaft

Tatvorwürfe: Misshandlung von männlichen und weiblichen Häftlingen der Außenlager Melk (Außenstelle Loosdorf und Merkersdorf) und Ebensee durch Fußtritte

(einem Häftling sprang der Angeklagte mit beiden Füßen auf das Rückgrad, nachdem dieser vor Erschöpfung zusammengebrochen war) und Stockschläge bis zur Bewusstlosigkeit, Anstiftung zur schweren Misshandlung (auch der Bewachungsmannschaft)

Tatzeit: September 1944 bis Mai 1945

Angeklagt gem. §§ 3/1, 3/2 KVG; §§ 8, 10, 11 VG; StG § 58

Verurteilt gem. §§ 3/1, 3/2 KVG; §§ 8, 10, 11 VG; StG § 58

Urteil: 29.09.1948: **10 Jahre** (keine Verurteilung wegen Misshandlung mit Todesfolge, da für das dem Angeklagten vorgeworfene Verbrechen nur eine Zeugenaussage vorlag, in einem anderen Fall sind bereits in der Voruntersuchung die Ermittlungen eingestellt worden)

LG Wien Vg Vr 2992/47

SCH. Michael (geb. 1921)

Tatort: KZ Ebensee

Funktion: SS-Unterscharführer einer Bewachungskompanie

Tatvorwürfe: Misshandlung von Häftlingen im KZ-Außenlager Ebensee, am Bahnhof Attnang-Puchheim und im Steinbruch Hatschek durch Faustschläge ins Gesicht, mit einem Gummiknüppel, dem ein Metalldraht eingelegt war, und mit Fußtritten in die Magengegend; Tötung eines Häftlings mit einem Nierenschlag; Quälerei eines Häftlings, dem in der Folge das Bein amputiert werden musste

Tatzeit: 1944/45

Angeklagt gem. § 3 KVG

Verurteilt gem. § 3/2 KVG

Urteil: 03.07.1948: **15 Jahre** (zwar Verurteilung wegen § 3/2 KVG, darauf wurde aber in der Urteilsbegründung nicht näher eingegangen, sondern lediglich die Misshandlungen juristisch gewürdigt)

LG Wien Vg Vr 4722/48

SCH. Franz (geb. 1907), Bauarbeiter

Tatort: KZ Auschwitz

Funktion: SS-Unterscharführer im Lebensmittelmagazin

Tatvorwürfe: Misshandlung von Häftlingen (einen schlug er ins Gesicht, trat ihn mit den Füßen und drohte ihm mit dem Erschießen) in mindestens einem Fall mit Todesfolge; Beschuss von zwei jüdischen Häftlingen, die Brot auflesen wollten, wobei einer davon in der Folge starb; Quälerei eines Kindes, das er vor ein Auto warf, worauf es an seinen schweren Verletzungen starb, Eskortierung von Häftlingen mit Knüppelschlägen zu den Gaskammern; missbräuchliche Bereicherung im KZ Auschwitz (ihm übergebene Wertsachen wie Schmuck, Gold und Bruchgold sowie Geld, welche den Häftlingen abgenommen worden waren, hatte der Angeklagte nur zum Teil an die Lagerkommandantur abgeliefert)

Tatzeit: 1940 bis 1945

Angeklagt gem. §§ 3/2, 6 KVG

Verurteilt gem. §§ 6, 3/1 KVG

Urteil: 25.08.1948: 6 Jahre (wegen anderer Delikte, begangen im Zuge des Anschlusses 1938);

03.10.1951: **4 Jahre** Zusatzstrafe (Freispruch vom Vor-

wurf, ein Tötungsdelikt begangen zu haben, da möglicherweise eine Verwechslung vorgelegen ist; außerdem wurden die Aussagen polnischer Zeugen als unglaubwürdig bewertet)

LG Wien Vg Vr 4845/48

STEURER Franz (geb. 1899), Schlossergehilfe

Tatort: KZ Mauthausen, KZ Mauthausen (Außenlager Steyr-Münichholz)

Funktion: Kapo (Franz Steurer kam 13 Mal wegen Eigentumsdelikten, Betrügereien und Einbruchsdiebstählen, mit dem Gesetz in Konflikt und wurde deshalb als „gefährlicher Berufsverbrecher“ in die Konzentrationslager Dachau, Mauthausen und Mauthausen/Steyr-Münichholz eingeliefert)

Tatvorwürfe: Ermordung von Häftlingen im KZ Mauthausen (vor allem holländisch-jüdische Häftlinge, die er mit einem Eichenknüppel erschlug, über die Todesstiege trieb); Misshandlung von Häftlingen (in manchen Fällen mit Todesfolge, indem die Häftlinge aus Verzweiflung Selbstmord begingen) im KZ-Außenlager Steyr-Münichholz; Bereicherung an seinen Opfern, indem er ihnen Kleidungsstücke und Verpflegung wegnahm.

Tatzeit: 1941 bis 1945

Angeklagt gem. §§ 3/1, 3/2 KVG; 134, 135/4 StG

Verurteilt gem. §§ 3/2, 4 KVG

Urteil: 10.02.1950: **lebenslang** (der in der Anklageschrift vorgebrachte Vorwurf des Mordes wurde in der Hauptverhandlung nicht bestätigt, da es nur einen Zeugen gab, der die Taten aus einer größeren Entfernung beobachtet hatte, wobei das Gericht einräumte, dass sich der Zeuge auch geirrt haben könne; daher nicht Anwendung der §§ 134, 135 StG, sondern des § 3/2 KVG; als mildernd wurde anerkannt, dass der Angeklagte als Kapo selbst unter Befehlsdruck gestanden ist, weshalb nicht auf Todesstrafe entschieden wurde).

Am 23.8.1957 erfolgte die **gnadenweise Nachsehung der Reststrafe** durch den Bundespräsidenten.

LG Wien Vg Vr 1140/49

DOPPELREITER Franz (geb. 1922), Hilfsarbeiter

Tatort: KZ Mauthausen, KZ Gusen, KZ Mauthausen (Außenlager Wiener Neudorf)

Funktion: SS-Unterscharführer, Aufsichtspersonal im KZ Gusen (Innendienst), Schreibstube des KZ Lagers Wiener Neudorf, politische Abteilung des KZ Mauthausen (Briefzensur, Referat für Entlassungen und Überstellungen der Häftlinge)

Tatvorwürfe: Misshandlung von mindestens 200 Häftlingen mit Ochsenziemer sowie durch Fußtritte und Kinnhaken, sodass diese bewusstlos zusammensanken und erst wieder durch Übergießen mit Wasser zu sich kamen; Beteiligung an der Liquidierung von Häftlingen des Sonderstrafkommandos, des so genannten Welser Kommandos (dabei handelte es sich um politische Häftlinge aus Oberösterreich, die der Vernichtung durch Arbeit zugeführt werden sollten [die Gefangenen, die in das Schutzhaftlager in Mauthausen gebracht wurden, mussten fast vier Tage und drei Nächte ohne Essen, Trinken und Erlaubnis zum

Austreten in stehender Haltung verharren und wurden dabei und bei den zwischendurch durchgeführten Verhören auf das schwerste misshandelt. Neun Häftlinge hatten den Befehl, aus dem Steinbruch schwere Steine von mehr als 80 kg zu schleppen. Es wurde ihnen dabei angedroht, wenn sie einen fallen ließen, würden sie erschossen werden. Dabei mussten sie ebenfalls brutale Misshandlungen über sich ergehen lassen. Einige ließen daraufhin in ihrer Verzweiflung die Steine fallen oder liefen in die Postenkette, um umgebracht zu werden]; Beteiligung an der Liquidierung des St. Lambrechter Kommandos (die 14 Häftlinge dieses Kommandos sollten „durch Arbeit vernichtet“ werden. Sie mussten mit den Loren im Laufschrift fahren und wurden dabei geschlagen und getreten).

Tatzeit: 1942 bis 1945

Angeklagt gem. § 3 KVG

Verurteilt gem. § 3/2 KVG

Urteil: 23.08.1946 Todesurteil (am 13. April 1949 Stattgabe des Wiederaufnahmeantrages hinsichtlich des Faktums „St. Lambrecht-Kommando“)

13.04.1949: **lebenslänglich** (Urteil durch das ident zusammengesetzte Gericht wie beim Ersturteil (Freispruch vom Faktum „St. Lambrecht-Kommando“, da sich der Angeklagte zum Tatzeitpunkt nicht im KZ Mauthausen aufgehalten hatte)

LG Wien Vg Vr 167/52

B. Andreas (geb. 1919), Hilfsarbeiter

Tatort: Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau

Funktion: Kapo (B. war als Rom im Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau), Vorarbeiter

Tatvorwürfe: Misshandlung von Mithäftlingen (Roma), in einem Fall ist ein Kind an den Verletzungen gestorben, in einem anderen Fall wurde ein Mithäftling bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen und in der Folge vom Lagerführer wegen „Arbeitsverweigerung“ erschossen; Mithäftlinge, die sich Speisereste aus den in der Nähe der Küche abgestellten Kesseln holen wollten, wurden so schwer misshandelt, dass sie am Boden liegen blieben.

Tatzeit: 14. April 1943 bis Oktober 1944

Angeklagt gem. § 3 KVG

Urteil: 07.10.1952: **Freispruch** (Zeugenaussagen betreffend Tötungsdelikte bewertete das Gericht als nicht glaubwürdig, da sie auf „innerzigeunerische“ Zwistigkeiten nach einem Raufhandel beruhten. Außerdem sei § 4 KVG bereits verjährt!⁶)

LG Wien Vg Vr 268/52

P. Anton (geb. 1908), Hilfsarbeiter

Tatort: KZ Mauthausen (Außenlager St. Ägyd/Neuwald)

Funktion: Waffen-SS, SS-Lagerwachmannschaft, Rapportführer

Tatvorwürfe: Ermordung eines Lagerkapos

Tatzeit: Ende 1944

Angeklagt gem. § 1/2 KVG, § 134 StG

Urteil: 01.12.1953: **Freispruch** (es gab keine Tatzeugen, und die Leiche des Häftlings konnte nie gefunden werden. Zudem handelte es sich bei dem Häftling laut Gericht um einen „Gewohnheitsverbrecher“. Es gab zwar einen Be-

lastungszeugen, dieser hatte aber nach Ansicht des Gerichts eine gewisse Animosität gegenüber dem Angeklagten)

LG Wien Vg Vr 63/54

J. August (geb. 1914), Pflasterermeister

Tatort: KZ Dachau

Funktion: Kapo (vorbestraft, da er vor 1938 der VF und der Heimwehr angehört hatte)

Tatvorwürfe: Entfernte Mitschuld am Verbrechen des Mordes in drei Fällen durch Bereitstellen eines Schemels, mit dessen Hilfe Josef Voggesberger jüdische Häftlinge zum Selbstmord zwang; Misshandlung von polnischen, tschechischen und jüdischen Mithäftlingen, mehrfach mit Todesfolge

Tatzeit: Mai 1940 bis November 1940

Angeklagt gem. § 3/2 KVG, §§ 134, 135/4 StG

Verurteilt gem. § 3/2 KVG

Urteil: 21.11.1946: 20 Jahre (am 24.4.1954 per Beschluss des OGH aufgehoben [6 Os 1/54])

29.06.1954: **10 Jahre** (aus Sicht des Gerichts konnte betreffend entfernter Mitschuld [Faktum dreimaliges Bereitstellen eines Schemels] ein schuldhaftes Verhalten nicht angenommen werden, da dem Angeklagten die eigentliche Verwendung des von ihm herbeigebrachten Schemels zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst gewesen war. Der kausale Zusammenhang der schweren Misshandlungen und dem Tod der Häftlinge konnte nicht nachgewiesen werden, da die Zeugenaussagen allesamt von politischen Gegnern der Angeklagten gemacht wurden)

1.2. Volksgericht Linz

LG Linz Vg Vr 367/46

K. Engelbert (geb. 1898), Zimmermann

Tatort: KZ Mauthausen (Außenlager Steyr-Münichholz)

Funktion: Wachpostendienst bei den Bauarbeiten von Splittergräben im Schlosspark von Steyr

Tatvorwürfe: Erschießung eines jugoslawischen KZ-Häftlings wegen Überschreitens der Postenkette

Angeklagt gem. § 4 KVG

Verurteilt gem. § 4 KVG

Urteil: 17.05.1946: **12 Jahre** (zwar keine Anerkennung des Befehlsnotstandes, aber Zugeständnis einer „gewissen Zwangslage“, daher Verzicht auf die Todesstrafe).

Am 4.9.1952 Nachsehung der Reststrafe.

LG Linz Vg Vr 540/46

B. Peter (geb. 1889), Hilfsarbeiter

Tatort: KZ Mauthausen (Außenlager Steyr-Münichholz)

Funktion: SS-Hilfswachmann, Bewachungsorgan von KZ-Häftlingen

Tatvorwürfe: Ermordung eines russischen KZ-Häftlings durch zwei gezielte Kopfschüsse

Angeklagt gem. § 134 StG, §§ 1/2, 1/4 KVG

Verurteilt gem. §§ 1/2, 1/4 KVG

Urteil: 24.06.1946: **15 Jahre** (Anerkennung des Befehlsnotstandes; strafmildernd wirkte sich auch aus, dass der Tote nachträglich nicht mehr eindeutig identifiziert werden konnte)

LG Linz Vg Vr 3328/46

W. Rudolf (geb. 1923), Friseurgehilfe, deutscher Staatsbürger

Tatort: KZ Groß Rosen (Außenlager Fünfteichen/Breslau)

Funktion: Kapo, Blockältester (verbüßte zwischen 1937 und 1941 eine Zuchthausstrafe wegen „Rassenschande“ und wurde anschließend in verschiedene Konzentrationslager, u.a. nach Groß Rosen verbracht)

Tatbeschreibung: Quälerei und Misshandlung von jüdischen KZ-Häftlingen mit Todesfolge

Angeklagt gem. § 3 KVG

Verurteilt gem. § 3/1 KVG

Urteil: 08.08.1948: **18 Monate** (Auf den in der Anklageschrift enthaltenen Vorwurf, dass von ihm misshandelte Häftlinge nicht mehr aus dem Lazarett zurückgekommen sind und dort vermutlich verstorben sind, nimmt die Urteilsbegründung keinen Bezug.)

LG Linz Vg Vr 2370/47

LUDWIG Johann (geb. 1919), Handelsangestellter

Tatort: KZ Gusen

Funktion: Funktionshäftling, Stubenältester (Ludwig war gemäß den Nürnberger („Rassen“-)Gesetzen als „Halbjuden“ im KZ)

Tatvorwürfe: Misshandlung von Häftlingen, in mindestens sechs Fällen mit Todesfolge

Tatzeit: Frühjahr 1945

Angeklagt gem. § 134 StG, § 3/2 KVG

Verurteilt gem. §§ §3/1, 3/2 KVG

Urteil: 16.01.1947: Todesurteil (Am 15.2.1947 beschloss der OGH wegen Verfahrensmängel [es wurden die näheren Tatumstände nicht untersucht] die Wiederaufnahme des Verfahrens [(2 Os 48/47)].)

04.11.1947: **Todesurteil**

Hinrichtung am 25.2.1948

LG Linz Vg Vr 3310/47

G. Hermann (geb. 1912), Schneider

Tatort: KZ Ebensee

Funktion: Kapo (als Betroffener der Nürnberger [„Rassen“-]Gesetze im KZ)

Tatvorwürfe: Misshandlung von KZ-Häftlingen durch Schläge mit tödlichem Ausgang

Tatzeit: 1942 bis 1945

Angeklagt gem. § 134 StG, §§ 3/1, 3/2 KVG

Verurteilt gem. § 3/1 KVG

Urteil: 16.01.1948: **20 Jahre** (da dem Angeklagten keine Tötungsabsicht nachgewiesen werden konnte)

Durch Beschluss des OLG Linz vom 17.2.1954 wurde die Strafe in **10 Jahre umgewandelt**.

LG Linz Vg Vr 6684/47

F. Anton (geb. 1920), Handelsangestellter

Tatort: KZ Plaszow

Funktion: Kapo (befand sich als „Schwererziehbarer“ der Erziehungsanstalt Kaiser-Ebersdorf und mit mehreren Vorstrafen behafteter „krimineller Häftling“ in den Konzentrationslagern Dachau, Plaszow und Mauthausen)

Tatvorwürfe: Misshandlung des Juden Dr. G. durch Schlä-

ge, die zu dessen Tod führten; Beleidigung, Misshandlung und Verletzung der Menschenwürde sowie Vergewaltigung von KZ-InsassInnen; Aneignung von Goldzähnen von Leichen getöteter Häftlinge, die er gewaltsam gezogen hatte.

Tatzeit: 1944/45

Angeklagt gem. § 134 StG, §§ 3, 4 KVG

Verurteilt gem. § 134 StG, §§ 3, 4 KVG

Urteil: 05.07.1950: 7 Jahre

LG Linz Vg Vr 1382/50

B. Johann (geb. 1911), Facharbeiter, Volksdeutscher aus Rumänien

Tatort: KZ Groß Rosen (Außenlager Fünfteichen/Breslau)

Funktion: Waffen-SS, SS-Totenkopf Sturm, SS-Rottenführer, Bewachungsmann, Blockführer

Tatvorwürfe: Erschießung von KZ-Häftlingen, Misshandlung von KZ-Häftlingen durch Stöße mit dem Gewehrkolben und durch Fußtritte; Zwingen von jüdischen Häftlingen, sich gegenseitig zu schlagen, die Stiefel mit der Zunge zu putzen und sich gegenseitig mit der Peitsche zu misshandeln, Misshandlung des Siegfried H. durch Schläge, sodass dieser einen linksseitigen Leistenbruch erlitt; Anordnung des Übergießens von jüdischen Häftlingen mit kaltem Wasser und anschließendem Liegen auf verschneitem Boden sowie Entzug von Nahrungsrationen; Misshandlung des Motek S. mit einer Schaufel, sodass dieser das Bewusstsein verlor, Beteiligung an der Tötung von kranken und erschöpften Häftlingen auf dem Fußmarsch vom Außenlager Fünfteichen zum KZ Groß Rosen.

Tatzeit: 1944/45

Angeklagt gem. § 134 StG, §§ 1/2, 4 KVG

Urteil: 19.08.1954: **Freispruch** (die Anklage wegen der Tötungsdelikte beruhte nur auf einer im Rechtshilfeweg eingeholten Zeugenaussage, der entgegenlautende Aussagen gegenüberstanden. Da der Zeuge – obwohl vom Gericht mehrfach vorgeladen – nicht erschienen ist, er also „offenkundig einen Unwillen [zeige], vor einem österreichischen Volksgericht zu erscheinen“, wurde seine Aussage nicht als Beweismittel herangezogen)

Dem Auslieferungsbegehren aus Polen wurde nicht entsprochen.

LG Linz Vg Vr 351/52

H. Karl (geb. 1916), Musiker

Tatort: KZ Gusen

Funktion: Stubendienstältester auf Block 14, Kapo (als „asozialer Zigeuner“ in den Konzentrationslagern Dachau, Buchenwald und Gusen)

Tatvorwürfe: Misshandlung von Mithäftlingen, indem er diese in erschöpftem Zustand schlug oder mit dem Kopf in einen Wasserbehälter hielt. Einige der Misshandelten starben an den Folgen der Tortur.

Tatzeit: Jänner 1945 bis Mai 1945

Angeklagt gem. § 3/2 KVG

Urteil: 04.02.1948: 15 Jahre (Am 21. Februar 1951 beschloss das Landesgericht Linz als Volksgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens.)

26.06.1952: **Freispruch** (aus Mangel an Beweisen, da eine

Personenverwechslung nachgewiesen werden konnte. Demnach war der Angeklagte weder Kapo noch Stubendienstältester, sondern gehörte dem Lagerorchester an)

1.3. Volksgericht Graz

Das Volksgericht Graz fällt kein rechtskräftiges Urteil wegen Verbrechen in Konzentrationslagern mit Todesfolge

1.4. Volksgericht Innsbruck

LG Innsbruck Vg Vr 397/52

S. Franz (geb. 1903), Fremdenführer

Tatort: KZ Plaszow

Funktion: SS-Bewachungsmann, Führer des Sprengkommandos im Steinbruch

Tatvorwürfe: Tötung von jüdischen Häftlingen durch schwere körperliche Arbeit und durch Schüsse aus einer Maschinenpistole, Misshandlung von Häftlingen durch Faustschläge, Stoßen mit dem Gewehrlauf, Peitschenhiebe und Anwendung schwerster Lagerstrafen

Tatzeit: 1943 bis 1945

Angeklagt gem. § 134 StG, §§ 3/2, 4 KVG

Urteil: 05.11.1952: **Freispruch** (in der Urteilsbegründung wird Kritik am Kriegsverbrechergesetz und an dem in Linz durchgeführten Gerichtsverfahren geübt. Die Aussagen jüdischer Zeugen wurden als unglaubwürdig qualifiziert, da sie „mit unversöhnlichem Hass“ gegen den Angeklagten vorgetragen wurden und „teilweise auch offenkundige Erfindungen“ waren)

S. war bereits am 26.11.1948 vom Vg Linz zu 18 Monaten schwerem Kerker verurteilt worden. (LG Linz Vg 6 Vr 2776/48).

LG Innsbruck Vg Vr 257/53

PERKOUNIG Otto (geb. 1915)

Tatort: KZ Majdanek (Außenlager Radom)

Funktion: Meister im Verlagerungsbetrieb der Steyr-Werke in der Zweigniederlassung Radom

Tatvorwürfe: Ermordung von 36 jüdischen Zwangsarbeitern

Tatzeit: 1942 bis 1944

Angeklagt gem. §§ 1, 3, 4 KVG

Urteil: 22.07.1953: **Freispruch** (wegen widersprüchlicher Zeugenaussagen)

Einige Jahre später übermittelte der Leiter der jüdischen Dokumentationsstelle in Linz, Simon Wiesenthal, der Staatsanwaltschaft in Innsbruck Originale von Aussagen jüdischer Zeugen aus Lagern für Displaced Persons in Linz, die Angaben über die mutmaßlichen Verbrechen Perkounigs in Radom enthielten. Daraufhin wurde seitens der Staatsanwaltschaft Innsbruck ein Vorgang zur Prüfung einer eventuellen Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Perkounig eingeleitet. Da die Aussagen neuerlich Widersprüche enthielten, wurde das Verfahren allerdings nicht wieder aufgenommen.

Der Fall wurde in den 1960er Jahren von der Staatsanwaltschaft Wien und in den 1970er und 1980er Jahren von deutschen Ermittlungsbehörden neuerlich aufgerollt.

2. Prozesse österreichischer Geschworenengerichte (1955-1975)

2.1. Landesgericht für Strafsachen Wien

LG Wien Vr 3805/64

GRAF Otto (geb. 1920), Lackierergehilfe

WUNSCH Franz (geb. 1922), Reisender

Tatort: Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau

Funktion: SS-Bewachungs- und Verwaltungspersonal (Aufseher und Kommandoführer im sog. Kommando „Kanada“ im Effektenlager, in der Lederfabrik und im Sonderkommando)

Tatvorwürfe: Teilnahme an Massenmorden (Verbringung der für die Vergasung vorgesehenen mittels Gewaltanwendung zur Gaskammer; Mitarbeit beim „Rampendienst“; Werfen des Blausäurepräparats Zyklon B in die Gaskammern); Gewaltverbrechen an jüdischen Häftlingen (u.a. Ermordung eines griechischen Juden des Sonderkommandos; Ermordung eines jüdischen Häftlings des Aufräumungskommandos)

Tatzeit: 1942 bis 1944

Angeklagt gem. § 212 RStGB

Urteil: 27.06.1972: 2x **Freispruch** (die Eventualfrage nach Totschlag wurde von den Geschworenen bei beiden Angeklagten bejaht, jedoch erfolgte je ein Freispruch wegen Verjährung)

LG Wien Vr 3806/64

DEJACO Walter (geb. 1909), Baumeister

ERTL Fritz (geb. 1908), Baumeister

Tatort: Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau

Funktion: SS-Sonder- und Fachführer des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau (Dejaco: Leiter der Planungsabteilung, Bauleiter und Stellvertreter des Leiters der Zentralbauleitung der Waffen-SS und Polizei; Ertl: Leiter der Abteilung Hochbau, Stellvertreter des Bauleiters der Sonderbauabteilung für die Errichtung des Kriegsgefangenenlagers Auschwitz und Stellvertreter des Leiters der Zentralbauleitung der Waffen-SS und Polizei)

Tatvorwürfe: Unmittelbare Mitwirkung an der Vollziehung der Massenmorde durch Planung, Errichtung und laufende Instandhaltung der Gaskammern in den Bunkern I und II sowie der Krematorien I, II, III, IV und V samt Gaskammern, Ermordung von jüdischen Häftlingen

Tatzeit: 1940-1943/44

Angeklagt gem. §§ 134, 135 StG

Urteil: 10.03.1972: 2x **Freispruch** (Dejaco wurde sowohl von der unmittelbaren tätigen Mitwirkung an der Mordplanung als auch hinsichtlich der Eventualfrage nach entfernter Mitschuld am Mord freigesprochen. Ertl wurde von der unmittelbaren tätigen Mitwirkung an der Mordplanung freigesprochen. Die Eventualfrage nach entfernter Mitschuld am Mord wurde bejaht, doch erfolgte ein Freispruch wegen Befehlsnotstandes und Verjährung)

LG Wien Vr 3144/65

GRÜN Franz (geb. 1902), Pensionist

Tatort: KZ Plaszow und Bahnhof von Tarnow

Funktion: Angehöriger der Lager-SS, Leibwächter des Kommandanten Amon Göth

Tatvorwürfe: Beteiligung an der Ermordung von mindestens 16 jüdischen Männern, Frauen und Kindern, Beteiligung an der Erschießung von ca. 60 jüdischen Häftlingen auf einer Exekutionsstätte

Tatzeit: Frühjahr 1943 bis August 1944

Angeklagt gem. §§ 134, 135 Z.4 StG

Urteil: 03.03.1971: **9 Jahre Zusatzstrafe** (der OGH hat 1971 die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen und der Berufung nicht stattgegeben [10 Os 134/71-10])

Grün war bereits 1949 in Wien festgenommen und nach Polen ausgeliefert worden. Am 8. Dezember 1953 verurteilte ihn das Woiwodschaftsgericht Krakau wegen Mordes an drei Häftlingen, Misshandlungen sowie wegen Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation, Kriegsverbrechen gegen die Bevölkerung und den Frieden zu lebenslänglichem Gefängnis. Nach Abschluss des österreichischen Staatsvertrages war Grün aufgrund einer Begnadigung im Dezember 1955 freigekommen.

LG Wien Vr 3625/75 (vorher: LG Linz Vr 485/64)

GOGL Johann Vinzenz (geb. 1923), Uhrmachermeister

Tatort: KZ Mauthausen, KZ Mauthausen (Außenlager Loiblpass), KZ Ebensee

Funktion: Waffen-SS, Angehöriger der Wachmannschaft
Tatvorwürfe: im KZ Mauthausen: Ermordung von Angehörigen eines aus alliierten Fallschirmspringern gebildeten Steinträgerkommandos auf der Strecke Steinbruch – Wiener Graben – Todesstiege – Carrachoweg; Ermordung von Angehörigen der „Welser Gruppe“; Ermordung zahlreicher Häftlinge durch Erschlagen und Erschießen; Erschießung eines sterbenden Häftlings durch Abgabe von drei Kopfschüssen; Tötung eines alliierten Fallschirmspringers; im KZ Ebensee: Ermordung eines Häftlings durch Erhängen; Ermordung eines Häftlings durch Versetzen mehrerer Dolchstiche in die Brust; Ermordung eines russischen Häftlings durch Erschlagen mit einer Flasche auf Block 12

Angeklagt gem. § 75 StGB

Urteil: 04.05.1972 Freispruch durch ein Linzer Geschworenengericht (nach einer Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hob der OGH am 15.6.1973 dieses Urteil auf und verwies das Verfahren an das Wiener Straflandesgericht)

02.12.1975 **Freispruch** durch das LG Wien

2.2. Landesgericht für Strafsachen Graz

LG Graz Vr 2132/61

ROJKO Stefan (geb. 1910), Landarbeiter

Tatort: KZ Theresienstadt („kleine Festung“)

Funktion: Aufseher im Gestapo-Gefängnis in der Kleinen Festung

Tatvorwürfe: Tötung und Misshandlungen von politischen Häftlingen und Juden: Erschlagen mit dem Griff des Revolvers oder mit einem Prügel; Versetzen von Fußtritten, Ertränken in einem mit Wasser gefüllten Fass; Spalten

des Kopfes mit einem Spaten; Versetzen von Schlägen mit einem Knüppel; Stock oder einem schweren Holzstück, Abgabe von Schüssen aus der Pistole; Versetzen von Schlägen und Hinunterstürzen von der 4-5 m hohen Schanze der Kleinen Festung; Erhängen, durch Versetzen eines Trittes gegen das Genick; Versetzen von Schlägen mit einer Eichenkeule; Schläge gegen den Kopf und Tritte gegen die Kehle, Schläge mit einem Knüppel und einem Dreifußschemel; Versetzen von Schlägen mit einer Zaunlatte. Weiters Verursachung des Todes unzähliger Gefangener durch Teilnahme an der Tötung von Häftlingen durch Versetzen von Schlägen mit Stöcken und Versetzen von Tritten gegen den Kopf, Schläge mit einem Schaufelstiel, Schläge und Abgabe von Schüssen; Hineinstoßen in den Schlamm und Ertränken; Schläge mit einem Brett und Bewerfen mit Steinen; Schläge mit Schaufelstielen; Fußtritte gegen Bauch, Genitalien, Kopf, Brust und den ganzen Körper; Versetzen von Schlägen mit Keulen; weiters durch Erteilung des Befehls an Häftlinge, ihre Mitgefangenen zu töten.

Tatzeit: 1940 bis 1945

Angeklagt gem. §§ 5, 134, 135 Z 3, 4 StG5

Verurteilt gem. §§ 5, 134, 135 Z 4 StG

Urteil: 04.10.1963: **lebenslang**

(Rojko erhob Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung, beides wurde aber vom OGH verworfen)

Stefan Rojko wurde 1975 bedingt entlassen.

Anmerkungen:

¹ Die vorliegende Darstellung beruht auf der mehrjährigen Forschungsarbeit im Rahmen des Projekts „Justiz und NS-Verbrechen“ sowie auf der Arbeit von MitarbeiterInnen der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, durchgeführt von: Christina Altenstrasser, Peter Eigelsberger, Irene Leitner, Konstantin Putz und Lydia Thanner (alle Linz), Martin O. Achrainner und Michael Guggenberger (beide Innsbruck), Peter Ebner, Heimo Halbrainer, Gabriele Pöschl, Franz Rapoldi und Bernhard Sebl (Graz-Klagenfurt) sowie Winfried. R. Garscha, Eva Holpfer, Claudia Kuretsidis-Haider, Sabine Loitfellner, Siegfried Sanwald und Susanne Uslu-Pauer (alle Wien).

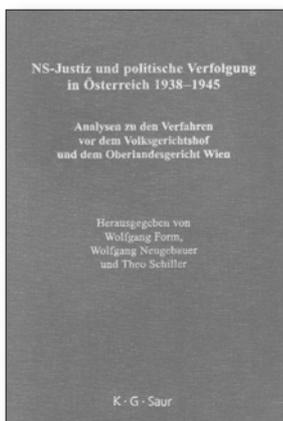
² Eine ausführliche Analyse der österreichischen KZ-Prozesse, insbesondere hinsichtlich der Frage der Spruchpraxis der österreichischen Gerichte sowie der Anwendung des Kriegsverbrechergesetzes, wird im Konferenzband der 7. Dachauer-Symposien 2007 (über die Dachau-Prozesse) unter dem Titel „Österreichische Prozesse zu Verbrechen in Konzentrations- und Vernichtungslagern“ erscheinen.

³ Genannt werden die Namen der zu einer Höchststrafe (Todesurteil oder lebenslänglich) Verurteilten sowie jener Personen, deren Namen bereits in der Literatur, in den Medien oder im Internet publiziert wurden.

⁴ Bemerkungen zu den Urteilen sind in der Regel, wenn auch nicht wortwörtlich, der Urteilsbegründung entnommen und entsprechen daher der Diktion des Gerichts.

⁵ Zu den im Text angeführten Gesetzesstellen siehe: <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/index.php>

⁶ Eine Verjährung von Verbrechen nach dem KVG war im Gesetz nicht vorgesehen.



NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938-1945.

Analysen zu den Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien (hrsg. v. Wolfgang Form/Wolfgang Neugebauer/Theo Schiller), München 2006, Verlag K.G. Saur, 835 Seiten, 128,- Euro
 ISBN 13: 978-3-598-11721-3
 ISBN 10: 3-598-22721-3
 Bestellungen unter: www.saur.de



Widerstand und Verfolgung in Österreich 1938-1945.

Die Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten Wien und Graz. Erschließungsband zur Mikroficheedition (Hrsg. v. Wolfgang Form/Wolfgang Neugebauer/Theo Schiller), München 2005, Verlag K.G. Saur, 596 Seiten, 98,- Euro
 ISBN 13: 978-3-598-35626-1
 ISBN 10: 3-598-35626-9
 Bestellungen unter: www.saur.de

Hochverrat, Landesverrat, Wehrkraftzersetzung – Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland.

Ein Kooperationsprojekt des Instituts für Politikwissenschaft und des Instituts für Kriminalwissenschaft der Philipps-Universität Marburg/Lahn (Deutschland) und des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (DÖW), Wien

Ursula Schwarz

Das zwischen 1999 und 2005 durchgeführte und von der Volkswagen-Stiftung finanzierte Forschungsprojekt bot eine komparatistische Analyse der politischen Strafjustiz in Österreich und Hessen und hat sich für die Kooperationspartner als sehr fruchtbar erwiesen, sowohl hinsichtlich des wissenschaftlichen Ertrages¹ als auch, indem neue Quellenbestände erschlossen bzw. bereits vorhandene ergänzt werden konnten. Projektziel war eine systematische, sowohl rechtswissenschaftliche als auch zeitgeschichtliche, Erforschung der „NS-Justiz“. Ein Ergebnis des Kooperationsprojektes ist die von Wolfgang Form, Wolfgang Neugebauer und Theo Schiller herausgegebene Publikation *NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich 1938-1945*.²

Im Mittelpunkt der Studie stehen die Spruchpraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofes (VGH) und des Oberlandesgerichts (OLG) Wien, das in politischen Strafsachen bis Herbst 1944 für ganz Österreich zuständig gewesen war. Erst im Oktober 1944 wurde das Oberlandesgericht Graz in seinem OLG-Bezirk für politische Strafsachen zuständig.

Verfahren des VGH gegen Österreicher konnten in den Beständen des DÖW, des Bundesarchivs Berlin (Bestände „Nazijustiz“, General- und Einzelfallsakten des Reichsjustizministeriums, Unterlagen des historischen Archivs des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR sowie Akten aus dem ehemaligen Berlin Document Center), des Österreichischen Staatsarchivs und des Sonderarchivs in Moskau gefunden werden. Zu ca. 95% sind alle Verfahrensteile vorhanden, in einigen Fällen existiert nur mehr das Urteil, in anderen – besonders von Prozessen zu Kriegsende – nur mehr die Anklageschrift.

Ähnlich vollständig zeigt sich die Quellenlage für das OLG Wien. Hier konnten ebenfalls etwa 95% aller Verfahren dokumentiert werden. Die Akten befinden sich zum großen Teil noch beim Oberlandesgericht. Die Quellenlage für die Verfahren in Graz hingegen ist äußerst dürftig. Es konnten nur 30 von sicherlich erheblich mehr Verfahren ausfindig gemacht werden.

Sämtliche Verfahrensunterlagen wurden 2005 im Saur-Verlag in einer Mikrofiche-Edition publiziert und sind über das Internetportal „Deutsche Geschichte im 20. Jahrhundert“ online auch digital zugänglich. Des Weiteren erschien dazu auch ein Erschließungsband, der sich durch vielfältige Indices auszeichnet. So wurde nicht nur ein Personenregister, sondern auch ein Wohnort-, Tatort-, Gruppen- und Organisationsregister erstellt. Auch Richter, Lai-

enrichter und Ankläger am Volksgerichtshof und an den Oberlandesgerichten Wien und Graz sind indiziert.

Ziel der Bearbeitung der weit mehr als 10.000 Akten, die in Wien und Marburg bearbeitet wurden, war die Gesamterhebung sämtlicher Prozesse beider Gerichtstypen. Zu diesem Zweck wurde sowohl für das Kooperationsprojekt wie auch für das Parallelprojekt in Hessen eine eigene Datenbankstruktur entwickelt.³ Für die Strafnormen wurde ein Siglenverzeichnis erstellt, das sich in sechs Hauptgruppen aufteilt: Hochverrat, Landesverrat, Wehrkraftzersetzung (§ 5 Abs. 1 Kriegssonderstrafrechtsverordnung), Wehrmittelbeschädigung, Angriffe gegen das Staatsoberhaupt oder gegen die Reichsregierung und sonstiges (etwa die unterlassene Anzeige eines vor genannten Deliktes).

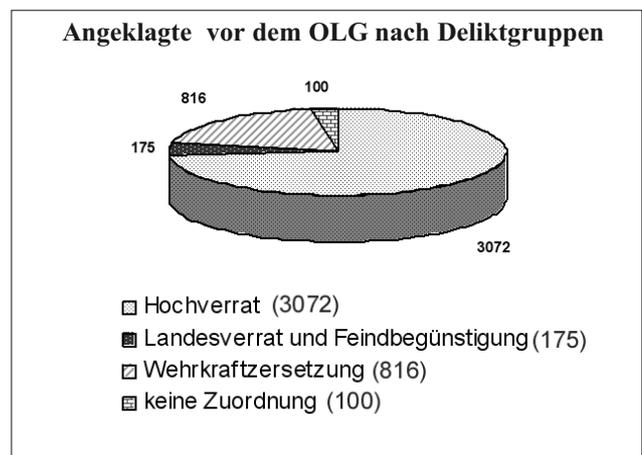
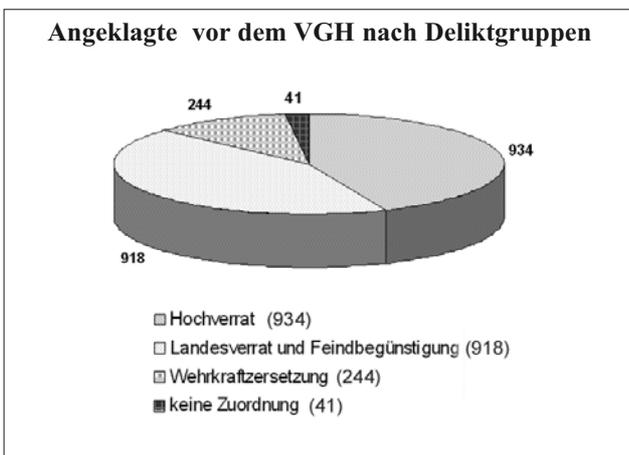
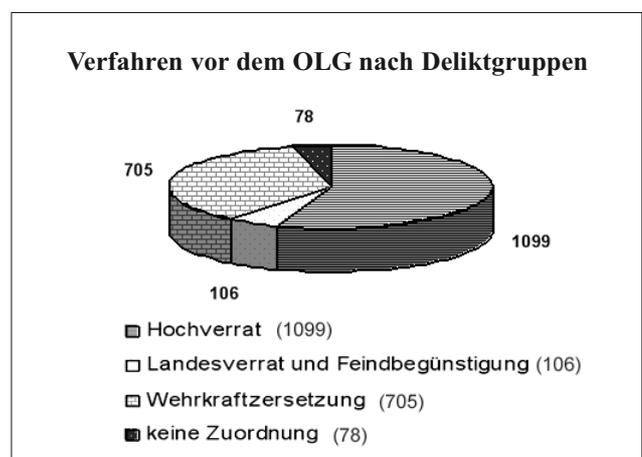
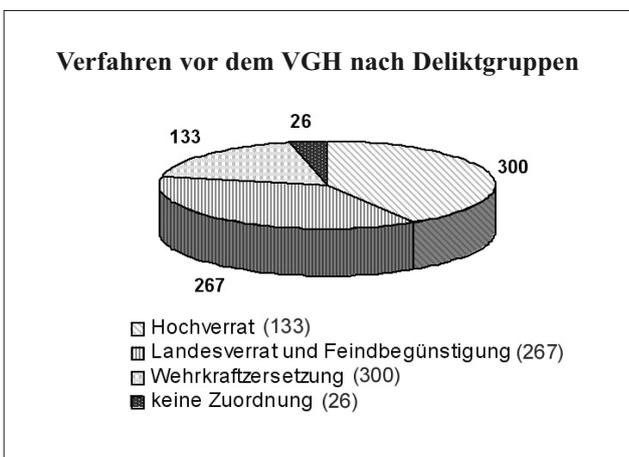
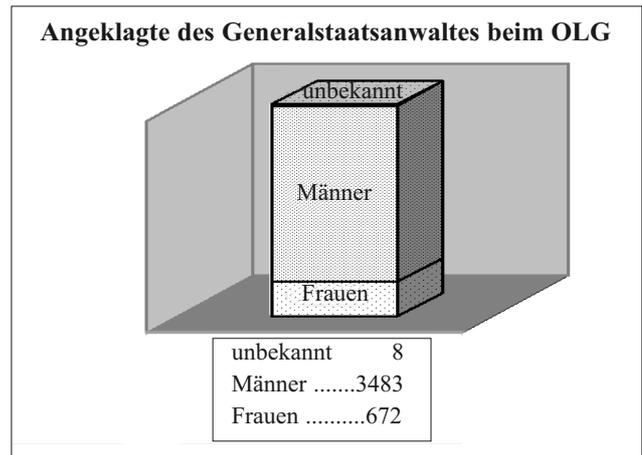
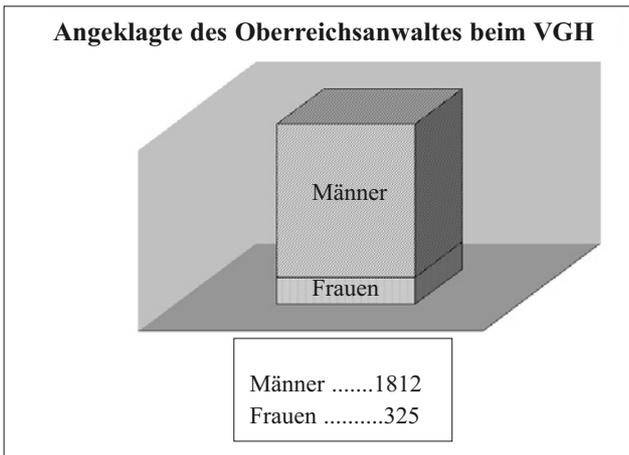
Zudem wurde eine Ortsliste erstellt und auch diese mit Siglen versehen. Als Basis diente die Liste der heutigen österreichischen Ortschaften laut Statistik Austria. Diese musste Ortschaften, die den Alpen- und Donaureichsgauen im tschechisch-niederösterreichischen bzw. tschechisch-oberösterreichischen und steirischen bzw. Kärntner Grenzgebiet zugeschlagen worden sind, erweitert werden. Die Namen dieser Ortschaften wurden historisiert, d.h. alte bzw. tschechische oder serbokroatische Ortsnamen wurden in die Datenbank aufgenommen, die damit ein einmaliges Suchinstrument darstellt.

Die politische Strafjustiz in Österreich zwischen 1938 und 1945 – statistische Übersicht

Vor dem Volksgerichtshof (in 726 Verfahren) und den Oberlandesgerichten Wien und Graz (in 1988 Verfahren) wurden insgesamt 6.336 Personen angeklagt, 5.348 von ihnen verurteilt.

Ein Freispruch oder eine verbüßte Freiheitsstrafe bedeutete oft nicht unbedingt die Freilassung des Angeklagten. In vielen Fällen befinden sich in den Gerichtsunterlagen so genannte Rücküberstellungsprotokolle der Gestapo-Leitstelle, was für den / die Betroffene die Einweisung z. B. in ein Konzentrationslager bedeuten konnte.

88% der Angeklagten des VGH (1.887 Personen) wurden verurteilt. In 43% der Fälle (gegen 814 Personen) fällte der VGH ein Todesurteil, gegen 28 Personen eine lebenslange Zuchthausstrafe und gegen 1.045 Personen eine zeitliche Freiheitsstrafe (z.B. Zuchthaus, Gefängnis, Jugendarrest, Straflager). Hingegen sprach der VGH nur 129 Angeklagte frei.



83% der Angeklagten des OLG (3.461 Personen) wurden verurteilt. In 0,4% der Fälle (gegen 15 Personen) fällte der OLG ein Todesurteil, sechs Personen erhielten eine lebenslange Zuchthausstrafe, 3.434 Personen wurden zu einer zeitlichen Freiheitsstrafe (Zuchthaus, Gefängnis, Jugendgefängnis, Straflager, Arrest) verurteilt. In vier Fällen sprach das OLG Wien eine Geldstrafe aus, drei Angeklagte wurden in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen. 458 wurden freigesprochen.

¹ Siehe bspw. Wolfgang Form/ Oliver Uthe (Hrsg.), NS-Justiz in Österreich. Lage- und Reiseberichte 1938-1945, Wien 2004.

² Darüber hinaus sind im Rahmen der Kooperation zwischen der Universität Marburg und dem DÖW weitere Projekte und Publikationsvorhaben im Gange, u.a. zur Nazifizierung der österreichischen Justiz 1938-1945.

³ Näheres zur Beschreibung der Datenbankstruktur: Wolfgang Form/Wolfgang Neugebauer/Ursula Schwarz, Die Kooperationsprojekte der Universität Marburg und des DÖW zur NS-Justiz. In: Jahrbuch 2007 (hrsg. v. DÖW), Wien 2007. S. 161-176, S. 164.

Vergessen oder verdrängt? Das KZ-Außenlager St. Aegy am Neuwalde

Christian Rabl

Der vorliegende Beitrag ist eine zusammenfassende Darstellung der Diplomarbeit „Vergessen oder verdrängt? Das Mauthausen-Außenkommando St. Aegy am Neuwalde und seine Rolle im NS-Lagersystem“¹, die eine historische Darstellung dieses Lagers mehr als 60 Jahre nach dessen Schließung bietet. Die Arbeit basiert auf den Erinnerungen ehemaliger KZ-Häftlinge, auf Prozessakten des Landesgerichts für Strafsachen Wien und den „National Archives“ in Washington DC, sowie auf Material aus dem Archiv des Museum Mauthausen, dem Diözesanarchiv St. Pölten, dem Bundesarchiv Berlin und dem Gemeindearchiv St. Aegy am Neuwalde.

Das Netz der Mauthausen-Außenlager umfasste in den letzten Monaten des Zweiten Weltkrieges über 40 Nebenlager und Kommandos, die über ganz Österreich verstreut waren. Eines dieser Lager wurde im Spätsommer 1944 in St. Aegy am Neuwalde – einem kleinen Ort im südlichen Niederösterreich –, auf beschlagnahmten Gründen der katholischen Kirche, errichtet. Am 2. November 1944 kamen die ersten 300 Häftlinge mit dem Zug in diese entlegene, waldreiche Gegend, wo sie bis zur Schließung des dortigen Mauthausen-Außenkommandos im Lager- und Infrastrukturaufbau zum Einsatz kamen. Die geplante Produktion kriegswichtiger Rüstungsgüter (wobei unklar ist, was tatsächlich hergestellt werden sollte) fand aufgrund des Kriegsendes nicht mehr statt.

Die ersten Häftlinge kamen großteils aus Polen, Jugoslawien und Russland. Sie wurden in zwei Baracken gepfercht – jeweils 18 Häftlinge pro Stube – und auf neun Schlafpritschen aufgeteilt.² Die „Lageraristokratie“ (Funktionshäftlinge) bestand, wie auch in den meisten anderen Lagern, zum überwiegenden Teil aus reichsdeutschen Häftlingen, die meist den grünen Winkel³ trugen. Diese so genannten Kapos waren oft bereits ab 1938 in Mauthausen inhaftiert und hatten nicht zuletzt aufgrund dieser langjährigen Lagererfahrung auch im St. Aegyder Lager eine besondere Machtposition inne. Innerhalb des Schutzhaftlagers mussten die Funktionshäftlinge, ganz egal mit welchen Mitteln, für Ruhe und Ordnung sorgen.⁴ Außerhalb des Stacheldrahtes war dies die Aufgabe der SS-Wachmannschaften. Der SS-Wachtrupp, bestehend aus rund 30 stets schwerbewaffneten Männern, bewachte die Häftlinge im Schichtdienst sowohl während des Arbeitseinsatzes auf den verschiedenen Baustellen als auch während der Ruhezeiten im Schutzhaftlager. Neben einem mit Strom geladenen Stacheldrahtzaun sollten vier Wachtürme und eine Scheinwerferanlage die Häftlinge an der Flucht in den angrenzenden Wald hindern. Wer dennoch zu entkommen versuchte, bezahlte dies nicht selten mit seinem Leben. Die Lebenssituation der Häftlinge vor Ort war von mehreren Einflussfaktoren geprägt. Arbeitseinsatz, der harte Winter und die unzureichende Kleidungs- und Ernährungssituation, gepaart mit der Brutalität von SS-Wachen und Kapos, sorgten dafür, dass im Lager St. Aegy bereits

nach zwei Monaten fast ein Drittel der Häftlinge nicht mehr arbeitsfähig war; 37 Häftlinge verstarben zwischen Anfang November und Ende Januar unter großteils ungeklärten Umständen⁵ und wurden am örtlichen Friedhof verscharrt.

Dieser hohe „Arbeitskräfteverschleiß“ veranlasste die St. Aegyder SS-Bauleitung zu mehreren – zunächst vergeblichen – schriftlichen Interventionen beim Hauptlager Mauthausen. Aufgrund der Wichtigkeit des geplanten Bauvorhabens sei eine ehest mögliche Auffüllung des Arbeitskräftekontingentes vonnöten, mehrere Bauvorhaben hätten wegen der prekären Situation bereits stillgelegt werden müssen, so die örtliche Bauleitung. Konkrete Maßnahmen, die humanitäre Situation in St. Aegy zu verbessern, den Häftlingen etwa ausreichend Nahrung zukommen zu lassen oder ihnen weitere drakonische Strafen zu ersparen, wurden seitens der Lagerführung indes nicht ergriffen.

Am 21. Februar wurde das Häftlingskontingent von bereits unter 200 auf 303 Männer aufgestockt.⁶ Zwischen 2. November 1944 und 1. April 1945 kamen in St. Aegy nachweislich 46 Männer⁷ ums Leben. Sowohl unter den Todesopfern als auch unter den arbeitsunfähigen Häftlingen waren die Polen überproportional stark vertreten. Ein Blick auf die Altersstruktur der Lagerinsassen zeigt, dass der Altersdurchschnitt der 46 Todesopfer bei knapp 40 Jahren lag, bei den überlebenden Häftlingen, die am 1. April 1945 nach Mauthausen zurücküberstellt wurden, hingegen um zehn Jahre darunter.

Anders als die meisten Außenlager von Mauthausen war jenes in St. Aegy keinem privaten Rüstungsbetrieb angegliedert, sondern firmierte unter dem offiziellen Namen „Kraftfahrtechnische Versuchsanstalt der Waffen-SS“. Auch wenn der genaue Zweck⁸ des Lagers bis dato im Verborgenen blieb, so ist doch mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in St. Aegy eine Rüstungsproduktion hätte aufgebaut werden sollen. Darüber hinaus besteht offenbar ein direkter Zusammenhang mit der Tätigkeit der „Kraftfahrtechnischen Lehranstalt der Waffen-SS“⁹, einem kleinen Lager in Wien-Schönbrunn, das etwa zur selben Zeit geöffnet und wieder aufgelassen wurde wie jenes in St. Aegy. Dort war der umstrittene Naturforscher Viktor Schauberg zusammen mit einigen wenigen Häftlingen mit der Entwicklung obskurer Erfindungen beschäftigt.¹⁰

Die Arbeitskommandos in St. Aegy waren vielfältiger Natur. So wurde etwa von den Häftlingen ein Stollen gegraben und Bahngleise bis nahe heran an das Lagergelände verlegt. Noch im März 1945 sollen laut dem ehemaligen polnischen Schutzhäftling Henryk B. auch Rohstoffe zur Waffenproduktion angeliefert worden sein. Zum Aufbau weiterer Baracken benötigte die SS große Rohstoff-

mengen, die unweit des Lagerareals abgebaut werden konnten. Eine Schottergrube lieferte den wichtigsten Baustoff für die Barackengrundfesten, Holz aus dem Pfarrwald verarbeiteten die Häftlinge der örtlichen Zimmerei in unterschiedliche Endprodukte weiter.

Nach der Schließung des Lagers zu Ostern 1945¹¹ dauerte es nicht lange, bis sämtliche Spuren verwischt waren. Die Gemeinde St. Aegy, welche die provisorische Leitung über das nun leerstehende Lagerareal erhielt, ging noch 1945 daran, die Häftlingsbaracken zu veräußern und erstattete der katholischen Pfarre die beschlagnahmten Gründe zurück. Bereits wenige Jahre später entstand auf dem ehemaligen Lagergelände die heutige Pfarrsiedlung. Viele der von den Häftlingen unter hohem Blutzoll durchgeführten infrastrukturellen Maßnahmen, etwa die Zufahrtsstraße zu Kirche, Volks- und Hauptschule sowie zur Pfarrsiedlung, sind heute noch erhalten. Wie sich ein St. Aegyder Zeitzeuge erinnert, profitierten überdies die späteren „Häuselbauer“ der Pfarrsiedlung von den Resten der früheren Baracken. Die betonierte Grundfesten der Baracken konnten als Baumaterialien weiterverwendet werden.

Während das Leben in St. Aegy in den ersten Nachkriegsjahren wieder seinen gewohnten Lauf nahm und das Lager in Vergessenheit geriet, beschäftigte sich unter anderem das Volksgericht Wien mit den Vorkommnissen im KZ-Außenlager. Der mysteriöse Tod des Kapos Vinzenz C. in den Weihnachtstagen 1944 führte dazu, dass sich der SS-Rapportführer Anton Perschl nach Kriegsende in einem Prozess verantworten musste, da er von ehemaligen Gefangenen angezeigt und des Mordes beschuldigt worden war. Mehrere Häftlinge belasteten Perschl in ihren amtlichen Niederschriften schwer, schwächten allerdings bei der Hauptverhandlung ihre Aussagen auffallend stark ab. Der Prozess betreffend die Ermordung von Vinzenz C. endete letztlich mit einem Freispruch, da die Leiche des Opfers nicht gefunden werden konnte. Perschl wurde allerdings wegen der Misshandlung mehrerer Häftlinge sowie seiner nicht erfolgten Registrierung als NSDAP- und SS-Mitglied, zu einer Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt, die aber allein durch die Untersuchungshaft bereits verbüßt war.¹² Die niedrige Haftstrafe begründete das Gericht damit, dass es sich „in Ansehung“ der in St. Aegy inhaftierten Männer „zum Großteil um Gewohnheitsverbrecher“ gehandelt habe, weshalb Perschl angeblich zu großer Brutalität gezwungen gewesen sei.¹³ Neben Perschl stand auch der Lagerführer von St. Aegy, Willi Auerswald, vor Gericht. Er musste sich 1947 in Dachau vor einem US-Militärgericht verantworten und erhielt zunächst die Todesstrafe, da ihm die Schuld für die hohe Zahl an arbeitsunfähigen und verstorbenen Häftlingen in St. Aegy zugeschrieben wurde. Schon 1948 wurde das Urteil zunächst in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt und 1951 schließlich auf 10 Jahre reduziert.

Weitere Angehörige des Wachpersonals wurden nie gerichtlich belangt.

Das KZ-Außenkommando St. Aegy am Neuwalde galt unter den Häftlingen von Mauthausen als eines der „besseren“ Lager. Die Bilanz von 46 Todesopfern und mehreren hundert arbeitsunfähigen Häftlingen binnen fünf Monaten lässt allerdings einen anderen Schluss zu. Auch in St. Aegy wurden von SS-Wachen und Kapos Männer wegen ihrer Religion oder ihrer politischen Einstellung gefoltert und getötet.

Viele Fragen über das Lager St. Aegy sind momentan noch offen. So etwa die Rolle des Lagerführers Auerswald. Eine eingehende Analyse seines Dachau-Prozessaktes soll in den nächsten Monaten Klarheit bringen. Darüber hinaus stellt sich auch die Frage nach dem Zusammenhang mit dem Kommando Schönbrunn und welches Rüstungsprodukt in St. Aegy hätte hergestellt werden sollen. Die Beantwortung dieser zentralen Frage könnte es ermöglichen, den Stellenwert und die Rolle des KZ-Außenlagers St. Aegy am Neuwalde im Gesamtkomplex der Mauthausen-Kommandos zu eruieren.

Christian Rabl hat sein Diplomstudium am Institut für Staatswissenschaft der Universität Wien bei Univ.-Prof. Dr. Walter Manoschek absolviert.

Anmerkungen

¹ Im März 2006 an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Wien bei ao. Univ.-Prof. Dr. Walter Manoschek eingereicht.

² Der Stubenälteste, jener Häftling mit der niedrigsten Häftlingsnummer, bekam eine Pritsche für sich allein.

³ Den grünen Winkel trugen meist „kriminelle“ Häftlinge in der so genannten „befristeten Vorbeugungshaft“ und oftmals auch „Asoziale“.

⁴ Der ehemalige italienische Schutzhäftling Rajmund P. bekam die brutalen Methoden der Kapos in St. Aegy mehrfach zu spüren. Er berichtet etwa von Misshandlungen mit Stöcken, Ochsenziemern und Schaufeln. Darüber hinaus war es üblich, dass die „normalen“ Häftlinge Teile ihrer täglichen Nahrungsration an die Kapos abtreten mussten.

⁵ Vor allem in den ersten drei Monaten seines Bestehens waren die Lebensumstände im Lager St. Aegy, gemessen an der Anzahl der Todesfälle und im Vergleich mit anderen Außenlagern des KZ Mauthausen, besonders schlimm. Im „Lager Zement“ in Melk etwa ist die Todesrate in den Monaten November und Dezember 1944 nur geringfügig höher als in St. Aegy. In der so genannten „Serbenhalle“ in Wiener Neustadt kamen beispielsweise zwischen Juli 1944 und Januar 1945 „nur“ sechs Häftlinge um (Häftlingshöchststand 697 Männer). In St. Aegy waren es allein zwischen November und Januar 37.

⁶ Während der Zeit des Bestehens des Lagers St. Aegy waren in Summe (unter Berücksichtigung aller bisher bekannten Zu- und Abtransporte nach bzw. von St. Aegy) fast 500 Männer inhaftiert.

⁷ Von den 46 Todesopfern, die namentlich bekannt sind, stammten nicht weniger als 32 aus Polen, weitere sieben aus Jugoslawien. 27 der umgekommenen Häftlinge waren Hilfsarbeiter, 18 kamen als Facharbeiter zum Einsatz, lediglich ein Opfer hatte in St. Aegy als Kapo fungiert.

⁸ Die Meinungen über den eigentlichen Lagerzweck divergieren

sehr stark. So meint etwa Hans Maršalek, dass in St. Aegyrd Motoren hergestellt werden sollten, der ehemalige St. Aegyder Häftling Rajmund P. berichtet von einer geplanten Munitionsfabrik, und in der St. Aegyder Ortschronik ist von einem Treibstofflager die Rede.⁹ Die Bezeichnung „Kraftfahrtechnische Lehranstalt der Waffen-SS“ oder kurz „KTL-Wien“ taucht auch in Akten des Diözesanarchivs St. Pölten im Kontext mit dem Lager St. Aegyrd auf, was einen Zusammenhang zwischen Lehr- und Versuchsanstalt noch wahrscheinlicher macht.

¹⁰ Neben dem „Wesen des Wassers“ beschäftigte sich Schauburger mit der Konstruktion verschiedener Fluggeräte, etwa einer fliegenden Untertasse. Welche Verbindung zwischen diesen beiden Lagern tatsächlich bestand, sollen gegenwärtige Recherchen klären.

¹¹ Nach mehreren alliierten Luftangriffen wurde das Lager St. Aegyrd am Neuwalde am 1. April 1945 evakuiert und die Häftlinge nach Mauthausen zurückgebracht. Da allerdings auf mehreren Streckenabschnitten die Geleise zerstört waren, mussten die Häftlinge weite Strecken zu Fuß marschieren und kamen erst am 4. April 1945 in Mauthausen an.

¹² Das Gericht gab im Falle Anton Perschl der Behauptung des Angeklagten Recht, er habe die Häftlinge zwar geschlagen, aber nur um ihnen den drohenden Rücktransport nach Mauthausen zu ersparen. Die Häftlinge hätten den vom Lagerführer Auerswald als Strafe angedrohten Rücktransport nach Mauthausen sowie den dortigen Arbeitseinsatz im Steinbruch als wesentlich schlimmer empfunden als seine [Perschls, Anm.] harmlosen Züchtigungen, so Perschl in einer seiner Aussagen. Tatsächlich ersparten seine Schläge den Häftlingen meist nicht den Rücktransport, sondern verzögerten diesen nur. Kranke und misshandelte Männer kamen zunächst ins örtliche Lazarett und wurden später aufgrund ihrer Arbeitsunfähigkeit nach Mauthausen gebracht.

¹³ Richtig ist, dass die St. Aegyder Kapos großteils – wie es in der NS-Diktion lautete – „Gewohnheitsverbrecher“ waren. Diese standen allerdings nicht im Zentrum der SS-Quälereien. Die Mehrheit der – meist ausländischen – Häftlinge, die tatsächlich von SS und Kapos misshandelt wurden, als Gewohnheitsverbrecher zu bezeichnen, entbehrt jeder Grundlage und wurde vom Volksgericht auch nie untersucht.

Späte Gerechtigkeit? Eine Darstellung der Prozesse gegen die Angehörigen der Sicherheitspolizei Stanislaw (Ostgalizien)

Michael Alexander Kranewitter

1. Vorgeschichte

Stanislaw (polnisch Stanisławów, ukrainisch Iwano-Frankiwsk) lag in der Zwischenkriegszeit am südöstlichen Rand Polens und bildete mit 70.000 EinwohnerInnen neben Lemberg das zweitwichtigste Zentrum Ostgaliziens. Nach der Besetzung der Stadt durch die Sowjetunion 1939 gelangte Stanislaw im Sommer 1941 in deutsche Hand. Ein erstes Vorkommando der Sicherheitspolizei erreichte Stanislaw am 20. Juni 1941 und begann sofort mit dem Aufbau einer örtlichen „Außenstelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD Lemberg“ (später „Grenzpolizeikommissariat Stanislaw“). Die Außenstelle, die für die kommenden drei Jahre den Kreis Stanislaw und angrenzende Gebiete kontrollierte, verfügte in der Folge über etwa 100 Mitarbeiter. Darunter befanden sich neben den bis zu 40 Beamten und Angestellten mit SS-Dienststrängen auch circa 40 volksdeutsche Hilfsmänner sowie Dolmetscher, Kriminalbeamte, Sekretärinnen und weiteres Hilfspersonal. In Zusammenarbeit mit den Einheiten der Ordnungspolizei (städtischer deutscher Schutzpolizei, ukrainischer Polizei, deutscher Gendarmerie und Truppenpolizei) errichteten die Angehörigen der Sicherheitspolizei unter dem ersten Dienststellenleiter Hans Krüger innerhalb kurzer Zeit ein Terrorregime, das sogleich mit der Unterdrückung des polnischen und ukrainischen Widerstands begann und die Ermordung der jüdischen Bevölkerung einleitete.

Bereits am 3. August 1941 erschoss die Sicherheitspolizei in Stanislaw rund 500 Angehörige der polnischen und jüdischen Intelligenz. Am 6. Oktober folgte, in einer Art „Generalprobe“ für spätere Massentötungen, die Ermordung von zwei- bis dreitausend Juden in der Stadtgemeinde

Nadwórna. Die Massenerschießung am 12. Oktober 1941 in Stanislaw ging schließlich als „Stanislawer Blutsonntag“ in die Geschichte ein. In einer konzertierten Aktion trieb die Sicherheitspolizei in Stanislaw unter Mithilfe aller Einheiten der Ordnungspolizei etwa 20.000 Juden aus ihren Häusern zum neuen jüdischen Friedhof und erschoss dort etwa 10.000 bis 12.000 Menschen. Danach wurde für die verbliebene jüdische Bevölkerung ein Ghetto eingerichtet. Während die Sicherheitspolizei die jüdischen Landgemeinden im Süden ihres Einflussgebietes bereits im Winter 1941 auslöschte, wurde die jüdische Bevölkerung in Stanislaw ab März 1942 durch die nun einsetzenden Deportationen sowie die fortlaufenden Massenerschießungen dezimiert. Gleichzeitig ermordete man immer mehr jüdische BewohnerInnen der Landgemeinden oder überstellte diese ins Stanislawer Ghetto. Ende November lebten keine Juden und Jüdinnen mehr in den Landgemeinden, im Februar 1943 wurde auch das Ghetto von Stanislaw ausgelöscht. Innerhalb von nur etwas mehr als eineinhalb Jahren hatte die Sicherheitspolizei in Zusammenarbeit mit der Ordnungspolizei mindestens 70.000 Juden und Jüdinnen erschossen und weitere Tausende deportiert.

2. Justizielle Ahndung

2.1. Die unmittelbare Nachkriegsphase

Kurz nach dem Ende des Krieges befand sich der Großteil der ehemaligen Sicherheitspolizisten Stanislaw in Internierungshaft oder Kriegsgefangenschaft. Zwar kam es zu mehreren Haftstrafen auf Grund der Zugehörigkeit zu SS oder Gestapo, die Urteile standen aber in keinem Zusammenhang mit den begangenen Verbrechen in Stanislaw. Nach dem Artikel III des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 vom

30. Oktober 1945 konnten deutsche Gerichte bei NS-Gewaltverbrechen nur dann aktiv werden, wenn deutsche Staatsbürger Verbrechen an Deutschen oder Staatenlosen begangen hatten. Alle anderen Verbrechen, wie beispielsweise die Morde im Bereich des Grenzpolizeikommissariates, lagen somit bis zur Aufhebung dieser Regelung im Verantwortungsbereich der alliierten Militärgerichte.¹ Die Unkenntnis über die deutschen Verbrechen im Osten sowie die Unzuständigkeit der deutschen Gerichte führten dazu, dass es in West- und Ostdeutschland zunächst zu keinen Verfahren gegen Sicherheitspolizisten aus Stanislaw kam. Nur der Nachfolger Hans Krügers als Dienststellenleiter, Oskar Brandt, und der „Judensachbearbeiter“ Heinrich Schott wurden an Polen ausgeliefert. Während Brandt in der Haft verstarb, konnte Schott in Polen nur wegen seiner Zugehörigkeit zur SS verurteilt werden. Aus Mangel an Beweisen in Zusammenhang mit den Judenmorden in Stanislaw musste eine weitere Verfolgung seiner Verbrechen eingestellt werden.

Während im besetzten Deutschland die Verfolgung der deutschen Verbrechen in Osteuropa den alliierten Militärgerichten oblag, verfügten die Behörden im besetzten Österreich über einen größeren Spielraum. Eine verbindliche Regelung, wie es die Alliierten mit dem Kontrollratsgesetz für Deutschland festgelegt hatten, existierte in Österreich nicht. Vielmehr wurden von den alliierten Gerichten in Österreich, mit wenigen Ausnahmen, nur Kriegsverbrechen an den eigenen Soldaten verfolgt. Alle anderen Verfahren überließ man den neu geschaffenen Volksgerichten, die NS-Täter nach dem neuen Kriegsverbrechergesetz verfolgten. Allerdings behielten sich die Alliierten vor, prominente Verbrecher selbst zu verfolgen oder Täter an jene Länder auszuliefern, in denen diese ihre Verbrechen verübt hatten.²

Im Gegensatz zu Deutschland kam es in den späten 1940er Jahren zu mehreren Verfahren gegen österreichische Schutzpolizisten, die in Ostgalizien an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen waren. In die Ermittlungen wurde schließlich auch Erwin Linauer einbezogen, der bereits im August 1945, wahrscheinlich auf Grund seiner früheren Zugehörigkeit zur Gestapo Wien, verhaftet worden war. Linauer selbst, der in Stanislaw die Gestapo-Abteilung geleitet hatte und vermutlich in den letzten Monaten auch als Dienststellenleiter fungierte, leugnete jedoch selbst seine Anwesenheit in Stanislaw. Nach mehrjährigen Voruntersuchungen zog 1950 die Sowjetunion das Verfahren gegen Linauer und drei der Stanislawer Schutzpolizisten an sich, da die Verbrechen auf nun zur Sowjetunion gehörendem Territorium begangen worden waren. Linauer und die drei Schutzpolizisten wurden 1951 vermutlich alle zu 25 Jahren Zwangsarbeit in der Sowjetunion verurteilt. Nur zwei der Schutzpolizisten überlebten die ersten Haftjahre und wurden 1955 amnestiert.

2.2. Die 1950er Jahre – Stillstand der Ermittlungen

Eine zweite Phase der juristischen Verfolgung von NS-Ge-

waltverbrechen begann, als der „Alliierte Hohe Kontrollrat“ mit der Wirkung vom 1. Jänner 1950 die Ahndung von Verbrechen Deutscher an Angehörigen der Alliierten oder befreundeter Nationen den deutschen Gerichten übertrug. Zudem wurde ab 1951 in Westdeutschland nur noch nach dem deutschen Strafgesetzbuch geurteilt.³ Trotz der Beseitigung der Schranken für die westdeutsche Justiz nahmen die eingeleiteten Ermittlungsverfahren und die rechtskräftigen Urteile in den 1950er Jahren rapide ab. Waren 1950 noch 2.495 Verfahren eingeleitet worden, so sank die Zahl 1957 auf 238. Die rechtskräftigen Verurteilungen reduzierten sich während dieses Zeitraumes zudem von 809 auf 43.⁴ Die Gründe lagen unter anderem in der Verjährung zahlreicher Straftaten und den Kompetenzstreitigkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaften. Parallel zu ihren westdeutschen Kollegen oblag es ab 1950 auch den DDR-Gerichten, NS-Verbrechen Deutscher an Angehörigen der Alliierten oder befreundeter Nationen zu verfolgen. Dennoch gingen auch in der DDR in den 50er Jahren die Verurteilungen von NS-Tätern stark zurück. Kam es 1951 noch zu 331 Verurteilungen, so sank diese Zahl 1956 auf null ab und pendelte sich in der Folgezeit bei etwa sechs bis sieben Verurteilungen pro Jahr ein.⁵ In Österreich bedeutete insbesondere der Abschluss des Staatsvertrags eine Zäsur in der Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen. Noch im Dezember beschloss der Nationalrat die Auflösung der Volksgerichte, eine 1957 erfolgte Amnestie rehabilitierte zudem viele Verurteilte und ließ ihnen teilweise sogar Haftentschädigung zukommen. Die Zahl der wegen NS-Gewaltverbrechen Verurteilten sank in der Folge auf nicht einmal einen Fall pro Jahr ab.⁶

Bedingt durch die sinkenden Prozesszahlen in Westdeutschland und der DDR sowie die Amnestiemaßnahmen in Österreich entstand in weiten Teilen der Bevölkerung der drei Länder der Eindruck, dass die Mehrzahl der NS-Verbrecher bereits zur Rechenschaft gezogen worden seien. Auch für die Ermittlungen gegen die Täter von Stanislaw bedeuteten die Jahre zwischen 1950/51 und 1958 einen vollkommenen Stillstand. Die ehemaligen Sicherheitspolizisten lebten in der Regel unter ihrem richtigen Namen und konnten sich auf Grund der immer weniger werdenden Ermittlungen relativ sicher fühlen. Der ehemalige Dienststellenleiter Hans Krüger kandidierte sogar bei den Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 1954. Die wenigen wegen Zugehörigkeit zur Gestapo oder SS Inhaftierten waren zudem bereits vor 1950 entlassen worden.

2.3. Neue Impulse – Die Gründung der Zentralstelle Ludwigsburg

Eine Änderung der öffentlichen Meinung trat erst 1958 ein, als in Ulm der erste große Prozess gegen Mitglieder der Einsatzgruppen stattfand. Waren die Ermittlungen anfangs eher zufällig ins Laufen gekommen, so führte der Prozess der Öffentlichkeit vor Augen, dass schwerste Verbrechen in Osteuropa von der deutschen Justiz noch nicht aufgearbeitet worden waren. Um diesem Missstand entgegenzuwirken, wurde die Gründung einer Zentralstelle

zur Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen ange-regt. Noch im November 1958 einigten sich die Länder der Bundesrepublik auf die Gründung der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalso-zialistischer Gewaltverbrechen“ in Ludwigsburg. Die Zen-tralstelle erhielt dabei den Auftrag, alle relevanten Infor-mationen und Beweise zu NS-Gewaltverbrechen zu sam-meln, auszuwerten und gegen die an den Tatkomplexen beteiligten Personen zu ermitteln. Das von der Zentralstel-le zusammengestellte Material diente in der Folge den Staatsanwaltschaften als Grundlage für weitere Verfahren.⁷

2.4. Umfassende Ermittlungen

Mit der Gründung der Zentralstelle in Ludwigsburg be-gannen umfassende Ermittlungen zu zahlreichen Tatkom-plexen. Insgesamt leitete die neue Behörde noch 1959 etwa 400 Vorermittlungsverfahren ein, darunter auch ein Verfahren gegen die Täter von Stanislaw. Grundlage für die Ermittlungen im Falle Stanislaw waren insbesondere Ab-schriften von Zeugenaussagen jüdischer Überlebender, die noch in den späten 1940er Jahren von jüdischen Organi-sationen in Polen gesammelt worden waren. Auch ein ehe-maliger deutscher Verwalter einer Möbelfabrik konnte An-gaben zu Verbrechen und Zeugen machen. In Kooperation mit Überlebendenorganisationen und der israelischen „Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Polizei“ sammelte die Zentralstelle zahl-reiche weitere Zeugenaussagen und konnte so Zug um Zug immer mehr Hinweise auf Tatverdächtige zusammentra-gen. Mitte des Jahres 1960 starteten bereits erste Aufent-haltsermittlungen von Tatverdächtigen, im Septem-ber/Oktober wurden erste Beschuldigte auch vernommen. Im Dezember 1961 waren die Ermittlungen der Zen-tralstelle schließlich bereits so weit fortgeschritten, dass sie ihren Abschlussbericht fertig stellen und das Ermittlungs-verfahren an die zuständige Zentralstelle des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Staatsanwaltschaft Dortmund abgeben konnte.

Während die Ermittlungen in der Bundesrepublik Deutschland durch die Gründung der Zentralstelle Lud-wigsburg umfassend in Gang gekommen waren, stellte sich die Situation in Österreich und der DDR ganz anders dar. Das Fehlen einer ähnlichen Behörde in Österreich ver-hinderte eine eigenständige Ermittlung tatverdächtiger Österreicher und machte die österreichische Justiz von den Ermittlungserfolgen ihrer bundesdeutschen Kollegen ab-hängig. Während ihrer Ermittlungen arbeitete die Zen-tralstelle Ludwigsburg jedoch zunächst mit Simon Wiesenthal und dessen „Dokumentationszentrum des Bundes jü-di-scher Verfolgter des Naziregimes“ in Wien zusammen. Wiesenthal lieferte den deutschen Behörden sowohl Zeu-genaussagen als auch Aktenkopien des Verfahrens gegen Erwin Linauer und die österreichischen Schutzpolizisten. Wiesenthal gelang es zudem, zwei der beschuldigten Si-cherheitspolizisten mit Hilfe des Volksdeutschen Such-dienstes in Salzburg auszuforschen. Erst nach der Ausfor-schung der beiden Beschuldigten übermittelte der Dort-

munder Staatsanwalt die Akten an die Kollegen in Salz-burg, die nun ihrerseits ein Verfahren gegen die beiden Er-mittelten anstrebten. Eine Kooperation mit der DDR scheiterte hingegen auf Grund der prinzipiell fehlenden Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutsch-land und der DDR. So blieben jene Täter, die sich in der DDR niedergelassen hatten, zunächst unbehelligt.

2.5. Die Ermittlungen der deutschen und österreichi-schen Justiz

Die Staatsanwaltschaft Dortmund forschte insgesamt 22 noch lebende ehemalige Angehörige des Grenzpolizeikom-missariats Stanislaw sowie mehrere Angehörige der Wach-mannschaften aus. 14 weitere Personen waren bereits ver-storben oder für tot erklärt worden. Mit Ausnahme des spä-teren Leiters des Judenreferates Rudolf Müller gelang es der Staatsanwaltschaft, aller Schlüsselfiguren der Stanislawer Sicherheitspolizei habhaft zu werden. Dienststellenleiter Hans Krüger wurde noch im Jänner 1962 festgenommen. Weitere Beschuldigte wurden in den folgenden Monaten verhaftet, darunter der ehemalige „Judensachbearbeiter“ Heinrich Schott, der Leiter der SD-Abteilung Wilhelm Ass-mann sowie der Leiter des Grenzposten Tatarów Ernst Varchmin. Insgesamt weitete die Staatsanwaltschaft Dort-mund ihre Voruntersuchungen auf bis zu 19 Personen aus und erhob bis 1966 Anklage gegen 18 Personen in über 70 Tatkomplexen. Nur der ehemalige Kripo-Leiter Reith ent-kam auf Grund seines schlechten Gesundheitszustandes ei-ner Anklage. Auch die Salzburger Behörden wurden nach der Übermittlung der deutschen Untersuchungsakten rasch aktiv und nahmen die Brüder Johann und Wilhelm Mauer, Sachbearbeiter im Polizeikommissariat Stanislaw, noch im Mai 1962 fest. Den österreichischen Behörden oblag es aber auch, die weiteren Ermittlungen gegen den späteren Leiter des Grenzpolizeipostens Tatarów, Johann Dürhammer, zu führen. Die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis musste die Ermittlungen jedoch 1972 einstellen, da keiner der überle-benden Zeugen ihn wiedererkannt hatte oder konkrete Ver-brechen nennen konnte. Ehemalige Kollegen hatten Dür-hammer hingegen teilweise schwer belastet.

Während die Staatsanwaltschaft Dortmund weiter das Gros der Ermittlungsarbeit leistete, konzentrierte sich die Staatsanwaltschaft Salzburg auf die Beweisführung gegen die Gebrüder Mauer. Hierzu wurden dutzende Zeugen aus der ganzen Welt zu den Verbrechen der beiden Brüder be-fragt. Die Staatsanwaltschaft Dortmund versuchte wäh-renddessen auch die Zusammenarbeit mit den osteuropäi-schen Behörden zu verstärken. Ein Rechtshilfeersuchen zur Vernehmung polnischer Zeugen blieb jedoch trotz mehrfacher Anfragen unbeantwortet. Eine Zusammenar-beit mit der Sowjetunion kam hingegen 1967 zu Stande, als die sowjetischen Behörden den bundesdeutschen Kol-legen nach einem Rechtshilfeersuchen Fotos und Zeugen-aussagen übergaben. Eine Besichtigung der Tatorte schei-terte hingegen, da Iwano Frankiwsk zu jener Zeit eine für AusländerInnen gesperrte Stadt war.

2.6 Die Ermittlungen der DDR-Behörden

Auf Grund der fehlenden Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR konnten die Ermittlungserfolge der Zentralstelle Ludwigsburg bzw. der Staatsanwaltschaft Dortmund nicht an die Behörden der DDR weitergegeben werden. So blieben zahlreiche volksdeutsche Hilfskräfte der Stanislauer Sicherheitspolizei, die sich nach dem Kriegsende in Ostdeutschland niedergelassen hatten, lange Zeit unbehelligt. Erst durch eine routinemäßige Überprüfung von Personen, die während des Zweiten Weltkriegs bei Gestapo, Waffen-SS oder ähnlichen Formationen gedient hatten, stieß man auf den aus der Bukowina stammenden, ehemaligen Gestapo-Dolmetscher Eugen Ungurean, der 1972 verhaftet wurde. Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS), dem ab den 60er Jahren die Verfolgung von NS-Verbrechen praktisch alleine oblag,⁸ leitete nun umfassende Untersuchungen ein. Im Laufe der Ermittlungen konnte das MfS drei ehemalige Gefängnisaufseher und einen Angehörigen der Wachmannschaft verhaften. Des Weiteren wurden einige, aus dem Theresiental (Karpato-Ukraine) stammende, Männer festgenommen, die über Stanislau ins Generalgouvernement eingereist waren und bei anderen Einheiten im Distrikt Galizien gedient hatten.

Konnten sich die bundesdeutschen Behörden auf Grund der fehlenden Kooperation mit den osteuropäischen Ländern fast nur mit den Verbrechen an der jüdischen Bevölkerung im Einflussgebiet des Grenzpolizeikommissariates beschäftigen, so war es dem MfS möglich, auch die Verbrechen an der polnischen und ukrainischen Bevölkerung zu verfolgen. Während sich die bundesdeutschen und österreichischen Behörden insbesondere auf die Aussagen von Zeugen stützten, legte das MfS einen viel höheren Stellenwert auf Verhöre der Beschuldigten. So wurde der Dolmetscher Eugen Ungurean mehr als hundert Mal vernommen und umfassend zu seinem Leben sowie dem Alltagsgeschehen in Stanislau befragt. In der Bundesrepublik Deutschland und Österreich waren Beschuldigte hingegen in der Regel nicht öfter als fünf Mal verhört worden. Die Aussagen der Beschuldigten, die sich in vielen Punkten selbst belastet hatten, zählten für die DDR-Justiz in der Folge auch als wichtigste Grundlage in der Beweisführung.

2.7 Die Prozesse

Der erste Prozess, der in den deutschsprachigen Ländern bezüglich Verbrechen des Grenzpolizeikommissariates Stanislau geführt wurde, begann am 24. Jänner 1966 mit der Prozessöffnung am Landesgericht Salzburg. Den Brüdern Mauer wurde hier die Beteiligung an acht Massenexekutionen sowie Exzesstaten an insgesamt 22 Opfern zur Last gelegt. Nach dreizehn Prozesstagen wurde das Brüderpaar trotz einer erdrückenden Beweislast von den Geschworenen als „nicht schuldig“ beurteilt oder ihnen Befehlsnotstand zugebilligt. Auf Grund des offensichtlichen Irrtums der Geschworenen verkündete der Richter

jedoch die Aussetzung des Urteils. Die Entscheidung der Geschworenen sorgte in Österreich für einen Skandal, der in der Presse und in kleineren Demonstrationen Widerhall fand. Später stellte sich heraus, dass sich unter den acht Geschworenen drei ehemalige Mitglieder der NSDAP befunden hatten und der Sprecher der Geschworenen während der 30er Jahre sogar illegaler Nationalsozialist gewesen war. Der Prozess wurde schließlich am 14. April 1966 am Landesgericht Wien neu eröffnet. Nach 17 Verhandlungstagen erging am 9. November 1966 das Urteil gegen Johann und Wilhelm Mauer, die wegen „gemeinen Mordes“ zu acht bzw. zwölf Jahren Haft verurteilt wurden.

Im selben Jahr, am 18. April 1966, begann auch der Hauptprozess gegen insgesamt 15 ehemalige Sicherheitspolizisten aus Stanislau. Vier weitere Sicherheitspolizisten, darunter die Abteilungsleiter von Kripo und SD, entkamen dem Prozess auf Grund ihres schlechten Gesundheitszustandes. Ähnlich wie beim Prozess in Salzburg kam es auch in Münster zu antisemitischen Ausfällen des Publikums und der Angeklagten. Waren die Verantwortlichen zunächst von einer Prozessdauer von zehn Monaten ausgegangen, so endete der Prozess erst nach zwei Jahren und 180 Verhandlungstagen mit drei lebenslänglichen Freiheitsstrafen für die Haupttäter Krüger, Schott und Varchmin. Acht weitere Angeklagte erhielten Freiheitsstrafen zwischen neun und viereinhalb Jahren. Drei weitere Beschuldigte wurden freigesprochen, ein Angeklagter zwar für schuldig befunden, jedoch wurde von einer Bestrafung abgesehen.⁹

Anders als in Österreich und der Bundesrepublik, wo seit den 1950er Jahren NS-Täter nur noch bei Tötungsverbrechen verfolgt werden konnten, standen den Behörden der DDR weitreichendere Möglichkeiten als eine Mordanklage zur Verfügung. So hatten die Tatbestände „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ 1968 auch Eingang in das DDR Strafbuch gefunden. Des Weiteren konnte auch noch das Statut des Internationalen Militärgerichtshofes bei Prozessen gegen NS-Täter angewendet werden. So war es in der DDR auch noch in den 70er Jahren möglich, Beschuldigte wegen Folter oder Verschleppung anzuklagen. Diese Tatsache kam auch bei den Prozessen in der DDR gegen Angehörige des Grenzkommissariates Stanislau zum Tragen. Gegen zwei ehemalige Gefängnisaufseher des Gestapo-Gefängnisses wurden die Gerichtsverhandlungen im Dezember 1973 am Bezirksgericht Erfurt eröffnet. Die Anklage stützte sich dabei vor allem auf die Aussagen der Beschuldigten und die Zeugenaussage eines weiteren beschuldigten Wachmannes. Weitere Zeugen erschienen bei diesem Prozess nicht, nur einige wenige Zeugenaussagen wurden verlesen. Nach nur drei Verhandlungstagen wurden die beiden Angeklagten wegen Zuführung von Gefängnisinsassen zu Exekutionen bzw. deren Absicherung zu zehn bzw. zwölf Jahren Haft verurteilt. Ein weiterer Beschuldigter, der auf Grund seines psychischen Zustandes nicht am Prozess teilnehmen konnte, wurde bis zu seinem Tod in einer psychiatrischen Klinik festgehalten. Etwa ein Jahr später folgte der Prozess

gegen den Dolmetscher Ungurean am Bezirksgericht Halle. Die Anklage stützte sich fast ausschließlich auf die Aussagen des Angeklagten, dem die Mitwirkung bei Verhören, Folter, Festnahmen und Schauprozessen, sowie der allgemeinen Beteiligung bei der Ermordung der jüdischen Bevölkerung vorgeworfen wurde. Obwohl die Staatsanwaltschaft Ungurean keinen Mord nachweisen konnte, endete der Prozess nach neun Verhandlungstagen mit der Verhängung einer lebenslänglichen Haftstrafe. Ein gleichlautendes Urteil erhielt auch Josef Holzberger, der im Oktober 1975 am Bezirksgericht Erfurt verurteilt wurde. Holzberger hatte die Beteiligung an 25 Massenerschießungen zugegeben, wobei er in drei Fällen auch als Mordschütze mitgewirkt hatte.

2.8. Die Urteile

In der Beurteilung der Verbrechen der Angehörigen des Grenzpolizeikommissariates Stanislau weisen die Prozesse in Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der DDR große Differenzen auf. Obwohl in Österreich und der Bundesrepublik Deutschland die Anklage nur noch wegen Mordes und Beihilfe zum Mord erfolgen konnte, scheinen in der Spruchpraxis der beiden erfolgten Prozesse zwei wesentliche Unterschiede auf. So differenzierte das bundesdeutsche Gericht viel stärker zwischen den Organisatoren der Massenerschießungen und den so genannten Mordgehilfen, die die Befehle ausgeführt hatten. Dadurch konnten einige Angeklagte, obwohl sie bei Massenerschießungen dutzende Menschen erschossen hatten, mit wenigen Jahren Freiheitsstrafe davonkommen. Ein weiterer gravierender Unterschied zwischen den Urteilen entstand durch die Beurteilung der so genannten Exzesstaten, also der Morde ohne vorrangegangenem Befehl. Sowohl in Münster als auch in Salzburg bzw. Wien waren die Beschuldigten wegen zahlreicher derartiger Vergehen angeklagt worden. Da für diese Taten aber immer nur ein Zeuge zur Verfügung stand, sprach das Gericht in Münster die Angeklagten bei Exzesstaten immer aus Mangel an Beweisen frei. Ein Angehöriger der Staatsanwaltschaft urteilte in einem ähnlichen Verfahren, dass das Gericht „grundsätzlich die Aussage eines einzigen Zeugen nicht zur Überführung eines Angeklagten für ausreichend gehalten hat, war auch der Zeuge von der Persönlichkeit noch so integer, die Aussage als solche noch so widerspruchsfrei.“¹⁰ In Wien wurden die Brüder Mauer bei ähnlicher Beweislage hingegen wegen zahlreicher Exzesstaten verurteilt.

Die Spruchpraxis der DDR in den genannten Fällen unterscheidet sich wiederum drastisch von den Urteilen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. Eine der Hauptursachen dafür war die unterschiedliche Gesetzeslage, die es der DDR auch ermöglichte, die Angehörigen der Sicherheitspolizeidienststelle wegen Folter, Verschleppungen und anderer Delikte anzuklagen. Die Urteile gegen das Hilfspersonal der Sicherheitspolizei fielen in der DDR aber auch in ihrer Höhe viel drastischer aus. So erhielten die Angeklagten hier Strafen zwischen zehn Jahren Haft und lebenslänglich, auch wenn ihnen kein eigenhändiger

Mord nachgewiesen werden konnte. Ähnlich hohe Urteile hatte es in der Bundesrepublik Deutschland nur gegen die Haupttäter gegeben.

2.9. Haftzeiten

In der Regel wurden die in der Bundesrepublik Deutschland Verurteilten nach zwei Dritteln ihrer Haft aus dem Gefängnis entlassen. Lediglich Hans Krüger musste 25 Jahre seiner lebenslänglichen Haftstrafe absitzen, während Schott 1970 und Varchmin 1977 im Gefängnis verstorben waren. Die Brüder Mauer verbüßten ihre Strafen hingegen fast zur Gänze. Nur Wilhelm Mauer wurde ein Jahr vor Strafende auf freien Fuß gesetzt. Wesentlich konsequenter war in diesem Bereich die DDR-Justiz. Keiner der Verurteilten wurde vor Strafende entlassen. Zwei Angeklagte verstarben auf Grund ihres fortgeschrittenen Alters frühzeitig im Gefängnis.

2.10. Die Wiederaufnahme der Ermittlungen

Nach den Verfahren in der DDR ruhten ab 1975 die Ermittlungen gegen mögliche Täter der Sicherheitspolizei Stanislau. Erst die Wiedervereinigung Deutschlands bot die Möglichkeit, die Ermittlungen der westdeutschen und ostdeutschen Justiz zusammenzuführen. Mitte der 90er Jahre begann schließlich ein Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Dortmund mit umfangreichen Ermittlungen, indem er die unterschiedlichen Ermittlungsakten der drei involvierten Länder abglich. Darüber hinaus wertete er auch Gehaltslisten und Vergabelisten für Essensmarken aus Archiven aus. Nach den so ermittelten Mitgliedern der Sicherheitspolizei und der Ordnungspolizei sowie nach weiteren Zeugen wurde im Anschluss daran weltweit gesucht. Die Vernehmung eines ehemaligen Wachmanns führte schließlich zu einem Ermittlungserfolg, da dieser gestand, bei einer Exekution die Opfer bewacht und den Tatort abgesichert zu haben. 1999 wurde der ehemalige Wachmann am Landesgericht Braunschweig wegen Beihilfe zum Mord schuldig gesprochen. Von einer Bestrafung wurde jedoch abgesehen. Im Zuge der Ermittlungen konnte der Staatsanwalt auch den Spätaussiedler Alfons Götzfried ermitteln, der in einer Vernehmung die Ermordung von wenigstens 500 Menschen im KZ Majdanek gestanden hatte. Götzfried, der sich durch seine in der Sowjetunion verbüßte Strafe sicher fühlte, wurde 1999 am Stuttgarter Landgericht zu zehn Jahren Haft verurteilt. Er blieb jedoch von der Haft verschont, da ihm seine in der Sowjetunion verbüßte Haftstrafe angerechnet wurde.

3. Fazit

Die Verfahren gegen die Täter von Stanislau bieten aus mehreren Gründen Anlass für Kritik. Durch den späten Beginn der Ermittlungen entgingen zahlreiche Beschuldigte einem Prozess. Teilweise waren sie bereits verstorben oder konnten auf Grund ihres schlechten Gesundheitszustandes nicht mehr an den Prozessen teilnehmen. Die fehlende Kooperation zwischen den beiden deutschen Ländern verhin-

derte zudem einen Austausch von Informationen über Beschuldigte. Auch blieben große Tätergruppen von der Verfolgung ausgeschlossen, da das Verfahren gegen die Angehörigen der Truppenpolizei eingestellt wurde und der Großteil der deutschen Schutzpolizisten nicht ermittelt werden konnte. Zudem sorgten die verhängten Urteile für Debatten, da mehrfache Mörder teilweise nur zu wenigen Jahren Haft verurteilt wurden. Mit der Untersuchung der Verbrechen des Grenzpolizeikommissariats Stanislau gelang der Justiz jedoch eine umfassende Aufarbeitung der Verbrechen einer Sicherheitspolizeidienststelle im Distrikt Galizien. In keinem anderen Fall war es der Justiz gelungen, eine derart hohe Anzahl von Angehörigen einer Sicherheitspolizeidienststelle dieses Distrikts vor Gericht zu stellen und zu verurteilen. Zudem wurden gleichermaßen Angehörige aller Dienststränge, vom Dienststellenleiter bis zum Gefängnisaufseher, schuldig gesprochen. Für die Wissenschaft schufen die umfangreichen Ermittlungen, Vernehmungen und Zeugenaussagen zudem eine unschätzbare Grundlage für weitere Forschungen.

Der vorliegende Artikel beruht auf der Diplomarbeit „Grenzpolizeikommissariat Stanislau. Die Verbrechen einer Sicherheitspolizeidienststelle in Ostgalizien und die juristische Verfolgung der Täter in Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der DDR.“, die 2004 bei Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer an der Universität Wien vorgelegt wurde

Anmerkungen:

- ¹ Helge Grabitz, Die Verfolgung von NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR. In: Claudia Kuretsidis-Haider/Winfried R Garscha (Hrsg.): Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945. Leipzig, Wien 1998, S. 144-179, hier S. 156.
- ² Winfried R Garscha, Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen. In: Emmerich Tálos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer/Reinhard Sieder (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000, S. 852-883, hier S. 873f.
- ³ Grabitz, Verfolgung, S. 165.
- ⁴ Alfred Streim, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik Deutschland. In: Nationalsozialismus und Justiz. Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute. Münster 1993, S. 17-33, hier S. 19.
- ⁵ Kurt Pätzold, NS-Prozesse in der DDR. In: Nationalsozialismus und Justiz. Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute. Münster 1993, S. 35-49, hier S. 40.
- ⁶ Garscha, Entnazifizierung, S. 878f.
- ⁷ Kerstin Freudiger, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen, Tübingen 2002, S. 26f.
- ⁸ Christian F Rüter, DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Verfahrensregister und Dokumentenband, S. 73f.
- ⁹ Vgl. umfassend Christiaan F. Rüter/Dick W. de Mildt (Hrsg.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, 1945-1969. 35 Bde., Amsterdam, München 1966-2005; hier Bd. 28.
- ¹⁰ Wolfgang Weber, Über die Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen – ein persönlicher Bericht. In: Peter Busse (Red.), NS-Verbrechen und Justiz. 1996, S. 207-225, hier S. 214.



Claudia Kuretsidis-Haider,
„Das Volk sitzt zu Gericht“.
 Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-1954, StudienVerlag Innsbruck-Wien-Bozen 2006, 496 Seiten, 53,- Euro
 ISBN 10: 3-7065-4126-2
 ISBN 13: 978-3-7065-4126-8
 (Reihe: Österreichische Justizgeschichte, Band 2)
 Bestellungen unter: www.studienverlag.at





Lisa Retzl, **PartisanInnen-denkmäler.**

Antifaschistische Erinnerungskultur in Kärnten (= Der Nationalsozialismus und seine Folgen, Band 3, hrsg. für die Forschungsgemeinschaft zur Geschichte des Nationalsozialismus von Florian Freund/Bertrand Perz/Karl Stuhlpfarrer), Studien-Verlag, Innsbruck-Wien-Bozen 2006, 330 S. m. zahlr. Abb., ISBN: 3706519771
Bestellungen unter: www.studienverlag.at

Die Beschäftigung mit der Gedächtniskultur gehört zu den jüngeren Zweigen der österreichischen Zeitgeschichtsforschung. Wie auch andere neue Fragestellungen nahm sie Ende der 1980er Jahre im Zusammenhang mit der Waldheim-Affäre ihren Ausgangspunkt und erbrachte seither wertvolle Ergebnisse und Erkenntnisse. Ihre Bedeutung als interdisziplinäres Forschungsfeld an der Schnittstelle von Kulturwissenschaft und Zeitgeschichte liegt darin, dass sie über den Umgang einer Gesellschaft mit ihrer Vergangenheit Aufschluss gibt und, komprimiert wie hinter einem Brennglas, die Kontinuität und den Wandel der Erinnerung, den Kampf zwischen Gedächtnis „oben“ und „unten“ und damit den demokratischen Reifegrad, das Niveau der politischen Kultur und die psychosozialen Befindlichkeiten in einem Staat und dessen Bevölkerung widerspiegelt.

Lisa Retzl hat ein sehr umstrittenes Segment der österreichischen Erinnerungskultur zum Gegenstand ihrer Untersuchung gemacht: ihre antifaschistische Ausformung in Kärnten an Hand der PartisanInnen-denkmäler. Diese steht in diametralem Gegensatz zur offiziellen „deutsch-kärntner“ Gedächtniskultur, die nach wie vor von den mythischen Begriffen „Abwehrkampf“ und „Volksabstimmung 1920“ dominiert wird. Aus deren Sicht verfolgen die PartisanInnen-denkmäler das Ziel, Kärnten optisch zu „slowenisieren“ und sind somit Ausdruck einer fortbestehenden jugoslawischen Begehrlichkeit auf Kärnten. Gleichzeitig verherrlichen sie, so wird gesagt, „Partisanenverbrechen“ und provozieren dadurch permanent die „deutsch-kärntner“ Bevölkerung.

Der Kampf um die Erinnerung verläuft daher in Kärnten nicht nur am politischen Strang der „Opfer“ und „Täter“, des antifaschistischen Widerstandes versus Duldung, „Pflichterfüllung“ und aktiver Beteiligung an den nationalsozialistischen Verbrechen, sondern auch ethnisch zwischen deutschsprachiger Mehrheit und slowenischer Minderheit. Der bewaffnete antifaschistische Kampf wurde fast ausschließlich von Kärntner SlowenInnen getragen, der im Land lebenden Minderheit, der gegenüber sich die Mehrheit, die deutschsprachigen KärntnerInnen, nur in sehr geringem Ausmaß am Widerstand beteiligte. Kärnten war das einzige österreichische Gebiet in der Zeit der NS-Herrschaft, wo es, eingebettet in ein reguläres militärisches Organisationsnetz, der „Slowenischen Befreiungsfront“ (Osvobodilna fronta, OF), einen bewaffneten Widerstand gab, der sich in Antwort auf die schweren und blutigen Verfolgungen entwickelte, denen die slowenische

Minderheit seitens der nationalsozialistischen Machthaber, ihrer Anhänger, Nutznießer und Mitläufer ausgesetzt war. Am Kärntner Beispiel lassen sich also die geschichtskulturellen Verarbeitungsformen des Gedenkens an die politischen und moralischen Katastrophen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts geradezu exemplarisch nachvollziehen.

Lisa Retzl hat das in vorbildlicher Weise getan. Nach einer Einleitung, in der in bündiger Form das Forschungsziel umrissen wird sowie theoretische und methodologische Fragen sowohl der Erinnerungskultur insgesamt als auch die spezifische Rolle der Denkmäler als „statische Zeichen dynamischer Prozesse“ behandelt werden, folgt die historische Darstellung des wechselvollen und oft dramatischen Schicksals der insgesamt neun PartisanInnen-denkmäler in Kärnten. Die Autorin schildert detailliert die Umstände ihrer Errichtung und Enthüllung, das Echo in der Öffentlichkeit und die wütenden Reaktionen der „deutschkärntner“ Scharfmacher, die eine Stimmung erzeugten, in der slowenische Partisanengräber geschändet und drei Denkmäler, das in St. Ruprecht bei Völkermarkt 1953, das in Robesch 1973 und das am Kömmel 1976 sogar gesprengt wurden. Das geschah, obwohl diese Denkmäler und Gedenktafeln durchwegs nur in der Abgeschiedenheit der Kärntner Berge und Wälder aufgestellt waren (und werden konnten), und damit öffentlich kaum wahrnehmbar sind. Bezeichnend für Kärntens Klima ist auch, dass alle slowenischen Erinnerungszeichen auf Privatgrund liegen, und nicht auf Grundstücken der öffentlichen Hand.

Dissertationen sind in aller Regel keine kurzweilige Lektüre. Auch Lisa Rettls Buch fordert vom Leser Bemühung und konzentrierte Aufmerksamkeit. Ist man dazu bereit, erschließen sich einem aber viele neue Zusammenhänge und überraschende Einsichten. Fußend auf einer breiten Quellenbasis (Staatsarchiv, Kärntner Landesarchiv, Diözesanarchiv Gurk, Aktenbestände der Kärntner Slowenenverbände und verschiedener Gemeindeämter sowie Pfarrchroniken), und unter Ausschöpfung der Berichte in den Tageszeitungen und der gesamten bisher dazu erschienenen Literatur wird auf 331 Seiten die teils beschämende, teils groteske, aber auch ermutigende und von Heroismus zeugende, immer aber interessante Geschichte dieser Denkmäler dargelegt.

Dem Resümee Lisa Rettls, bezogen auf die Gedenkstätte Persmanhof, wo am 25. April 1945 elf Angehörige der Bauernfamilie Sadovnik von einer SS-Einheit erschossen wurden, kann nur beigepflichtet werden: „Gerade angesichts der gegenwärtigen internationalen politischen Entwicklungen, die mit ihren zahlreichen kriegerischen Auseinandersetzungen, neoliberalen Wirtschaftspolitiken, ethnischen Konflikten und Migrationsbewegungen wieder

zu verstärkten Identitäts- und Abgrenzungsängsten geführt haben und damit auch einer rechtspopulistischen Politik zu einem gewaltigen Aufschwung verhalfen, ist das kritische, widerständige Subjekt besonders verfragt. Und insbesondere in Kärnten, mit seinen stark mythisch und nationalistisch geprägten Vergangenheitsdeutungen, in denen faschistische Grundpositionen – besonders auch im Alltagsleben - nach wie vor ihren festen Platz haben, bleibt das

„alte“ Anliegen der ehemaligen PartisanInnen, nämlich den Persmanhof für slowenisch- und deutschsprachige KärntnerInnen zu einem Gedenkort, einem Ort der kritischen Reflexion und der Begegnung werden zu lassen, aufrecht.“ (S. 249, Hervorhebung im Original.)

Diese Rezension ist auch erschienen in: Alfred Klahr Gesellschaft. Mitteilungen, Wien, 13. Jg., Nr. 4, Dezember 2006, S. 24.

Hans Hautmann



Neuerscheinung

Schriftenreihe der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Band 1

Heimo Halbrainer/Claudia Kuretsidis-Haider (Hrsg.),

Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag,

Graz 2007, ISBN 13: 978-902542-04-5, 320 Seiten,

25,- Euro. Bestellungen an:

CLIO. Großgrabenweg 8, A-8010 Graz,

Fax: ++43 (0)316 / 35 71 94; E-Mail: verlag@clio-graz.net

Völkermord und staatliche Gewaltverbrechen prägten das „kurze 20. Jahrhundert“ (Eric Hobsbawm), wobei die Shoa, die Ermordung der europäischen Juden und Jüdinnen, in ihrer Dimension und Intensität alles vorher Gekannte übertraf. Das Internationale Militärtribunal in Nürnberg war die erste multinationale Institution zur Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die „Nürnberger Prinzipien“ haben die Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes maßgeblich beeinflusst. Genozidale Menschenrechtsverletzungen werden heute international strafrechtlich verfolgt. Genozid, NS-Verbrechen und staatlich angeordnete und/oder geduldete Gewaltverbrechen waren neben neuesten Forschungsergebnissen zur österreichischen Nachkriegsjustiz Thema der am 23. und 24. März 2006 in Graz durchgeführten Konferenz „Genocide on Trial. Von den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen zum Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag“.

Die Publikation dokumentiert die Vorträge dieser Tagung, geht aber in der Breite der Darstellung darüber hinaus, indem die Referenten und Referentinnen ihre Beiträge teilweise überarbeitet und vertiefend ergänzt haben. Ziel des Buches ist es, einen Bogen von der nationalen Strafverfolgung (in Österreich) in Form von „Studien zur österreichischen Nachkriegsjustiz“, über die Darstellung von „NS-Verbrechen vor nationalen Gerichten im europäischen Kontext“ hin zu Fragen des modernen internationalen Völkerstrafrechts zu spannen. Die Untersuchungen zur „Aktualität der Ahndung von Genozidverbrechen in ihrer historischen Entwicklung von Nürnberg bis Den Haag“ zeigen deutlich eine Kontinuitätslinie vom Umgang mit nationalsozialistischen Verbrechen durch die Strafjustiz hin zur aktuellen justiziellen Ahndung von Menschheitsverbrechen und verdeutlichen damit die Bedeutung der historischen und juristischen Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen im gegenwärtigen völkerstrafrechtlichen Diskurs.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Von Nürnberg bis Den Haag: Die Aktualität der Ahndung von Genozidverbrechen in ihrer historischen Entwicklung

Wolfgang Form (Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse an der Universität Marburg/Lahn, BRD)

Vom Völkermord an den Armeniern bis zum Tokioter Kriegsverbrecherprozess – Entwicklungslinien bei der Ahndung von Menschlichkeitsverbrechen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Otto Triffterer (Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht

und Kriminologie an der Universität Salzburg) Erforschung von „Nachkriegsjustiz“ als Beitrag zur Bewältigung „unliebsamer“ Vergangenheit und zur Bekämpfung künftiger Verbrechen?

Winfried R. Garscha (Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Wien)

Die Verletzung der Menschenwürde als strafrechtlich schützenswertes Gut. Zur historischen Bedeutung des österreichischen Kriegsverbrechergesetzes

Romana Schweiger (Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Wien)

Die Kriminalisierung von Verbrechen gegen die Mensch-

lichkeit in Österreich. Bieten die Tatbestände des Kriegsverbrechergesetzes 1947 eine Orientierungshilfe?

Karin Bruckmüller/Stefan Schumann (Institut für Strafrecht und Kriminologie bzw. Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleich an der Universität Wien)
Der Schutz der Menschenwürde im Kriegsverbrechergesetz – ein Meilenstein seiner Zeit. Als Vorbild einer Neuregelung kritisch hinterfragt

Anke Sembacher (European Training- and Research Centre for Human Rights and Democracy, Graz)
Völkermord vor Gericht: Über Österreichs Verpflichtungen aus dem Völkerstrafrecht und dem humanitären Völkerrecht und ihre Umsetzung

2. NS Verbrechen vor nationalen Gerichten im europäischen Kontext

Claudia Kuretsidis-Haider (Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Wien)
Zur justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen in Europa abseits der alliierten Prozesse - Ein Überblick

Heimo Halbrainer (CLIO - Verein für Geschichts- und Bildungsarbeit, Graz)
Das Verbrechen der Denunziation und die justizielle Ahndung in den Nachfolgestaaten des Dritten Reiches

Christiaan F. Rüter (Institut für Strafrecht der Universität Amsterdam, Niederlande)
Was soll das Ganze? Zur Dokumentation von Strafverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen

Stefan Klemp (Geschichtsort Villa ten Hompel Münster, BRD / Simon Wiesenthal-Center Los Angeles, USA)
Zum gegenwärtigen Stand der Ahndung von NS-Verbrechen in Deutschland

Bernhard Brunner (Freiburger Forschungsgruppe für Zeitgeschichte an der Universität Freiburg/Breisgau, Deutschland)
Deutsche NS-Täter vor französischen Gerichten

Dick de Mildt (Institut für Strafrecht der Universität Amsterdam, Niederlande)
Die Unschuld der Strafjustiz. Über die Ahndung von Kriegs- und Holocaustverbrechen in den Niederlanden 1945-1953

Nico Wouters (Centre for Historical Research and Documentation on War and Contemporary Society Brüssel, Belgien)
Völkermord vor belgischen Militärtribunalen am Beispiel der gerichtlichen Ahndung von Verbrechen an Juden und Jüdinnen (1944-1951)

Katarina Kocova (Technische Universität - Fachbereich Geschichte Liberec, Tschechische Republik)
Die Tätigkeit der Außerordentlichen Volksgerichte in den böhmischen Ländern 1945-1948 und die Ahndung von Holocaust-Verbrechen

Witold Kulesza (Hauptkommission zur Verfolgung von Verbrechen gegen die polnische Nation Warschau, Polen)
Völkermord vor Gericht in Polen. NS-Verbrechen im Reichsgau Danzig-Westpreußen im Lichte des Strafprozesses gegen Richard Hildebrandt

Dusan Necak (Abteilung für Geschichte Ost- und Südosteuropas an der Universität Ljubljana, Slowenien)
Politische Prozesse – Prozesse gegen Kriegsverbrecher in Slowenien 1945-1947

3. Studien zur österreichischen Nachkriegsjustiz

Susanne Uslu-Pauer (Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Wien)
Strafrechtliche Verfolgung von nationalsozialistischen Tötungsverbrechen vor dem Volksgericht Wien

Heimo Halbrainer/Martin Polaschek (Institut für Österreichische Rechtsgeschichte an der Universität Graz)
NS-Gewaltverbrechen vor den Volksgerichten Graz und Leoben

Winfried R. Garscha/Claudia Kuretsidis-Haider (Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Wien)
Legionäre, DenunziantInnen, Illegale. Die Tätigkeit des Volksgerichts Linz

Martin O. Achraier (Institut für Zeitgeschichte an der Universität Innsbruck)
Das Volksgericht Innsbruck: Eckdaten und Merkmale der Spruchpraxis 1946-1955

Sabine Loitfellner (Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Wien)
Simon Wiesenthals „Schuld und Sühne Memorandum“ an die Bundesregierung 1966. Ein zeitgenössisches Abbild zum politischen Umgang mit NS-Verbrechen in Österreich

Eva Holpfer (Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, Wien)
Die justizielle Ahndung von Deportationsverbrechen durch die österreichischen Geschworenengerichte in den 1960er Jahren

Gabriele Pöschl (Institut für Österreichische Rechtsgeschichte an der Universität Graz)
(K)ein Applaus für die österreichische Justiz - Der Geschworenprozess gegen Franz Murer

Workshop

„Kriegsverbrechen und Völkermord im 20. Jhdt.“

Anlässlich der **Präsentation des Buches „Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Straffjustiz von Nürnberg bis Den Haag“** (hrsg. v. Heimo Halbrainer und Claudia Kuretsidis-Haider)

Freitag 11. Mai 2007

16 – 19 Uhr

Veranstaltungsraum in der DÖW-Ausstellung

Veranstalter:

**Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz
Clio - Verein für Geschichts- und Bildungsarbeit
Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW)**

Programm

16 – 17 Uhr

Begrüßung: Univ.-Doz. Dr. **Brigitte Bailer** (DÖW)

Dr. **Heimo Halbrainer** (*Clio - Verein für Geschichts- und Bildungsarbeit*)

Dr. **Claudia Kuretsidis-Haider** (*Zentrale österr. Forschungsstelle Nachkriegsjustiz*)

Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Straffjustiz von Nürnberg bis Den Haag

Dr. **Winfried R. Garscha** (*Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz*)

„Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, Verletzung der „Menschenwürde“ und „Gesetze der Menschlichkeit“: Von der Schwierigkeit, Unmenschlichkeit juristisch zu definieren

Diskussion

Pause

17.15 – 19 Uhr

Dr. **Wolfgang Form** (*Forschungs- und Dokumentationszentrum Kriegsverbrecherprozesse an der Philipps-Universität Marburg/Lahn*)

Die justizielle Ahndung von Kriegsverbrechen und Völkermord aus historischer Perspektive

Univ.-Prof. Dr. **Wolfgang Benz** (*Leiter des Instituts für Antisemitismusforschung an der Technischen Universität Berlin und Sir Peter Ustinov Gastprofessor an der Universität Wien*)

Die Erfahrungen des 20. Jhdts. bei der Bestrafung und Verhinderung von Völkermord

Diskussion

Moderation: Univ.-Prof. Dr. **Martin F. Polaschek** (*Institut für Österreichische Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsentwicklung, Karl-Franzens-Universität Graz*)

Werte Leserinnen und Leser!

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass mit dieser Nummer die Zeitschrift „Justiz und Erinnerung“ eingestellt werden muss. Um den Kontakt mit all jenen, die sich für die in „Justiz und Erinnerung“ behandelten Themen interessieren, aufrechtzuerhalten, wird die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz einmal jährlich eine Fachtagung durchführen und einen vierteljährlichen elektronischen Newsletter versenden. Außerdem wird weiterhin die Website www.nachkriegsjustiz.at regelmäßig aktualisiert werden. Am 11. Mai 2007 wird der 1. Band der Schriftenreihe „Veröffentlichungen der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz“ (Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, hrsg. v. Heimo Halbrainer/Claudia Kuretsidis-Haider) publiziert. In dieser Schriftenreihe werden auch die Ergebnisse unserer jährlichen Tagungen publiziert werden. Sollten Sie Interesse am Newsletter und weiteren Zusendungen haben, bitten wir Sie um eine Mitteilung an info@nachkriegsjustiz.at.

Dr. Claudia Kuretsidis-Haider
Dr. Winfried R. Garscha



**Besuchen Sie uns auf unserer WebSite
www.nachkriegsjustiz.at**

Aktuelle Nachrichten, Publikationen und Veranstaltungstermine zum Thema Nachkriegsjustiz in Österreich und international, Tipps zur Suche nach Gerichtsakten, Statistiken und Analysen der in Österreich geführten Prozesse wegen NS-Verbrechen sowie die Online-Ausgabe von „Justiz und Erinnerung“

Die WebSite wird monatlich aktualisiert.
Kontakt: info@nachkriegsjustiz.at

Impressum:

Herausgeber: Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen - Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung, Pf. 98 – 1013 Wien

Redaktion dieser Ausgabe: Claudia Kuretsidis-Haider; weiters wirkten an der Herstellung mit: Heinz Arnberger, Winfried R. Garscha, Hans Hautmann, Siegfried Sanwald, Christine Schindler.

Wir danken Herrn Sektionschef i.R. Dr. Roland Miklau für die finanzielle Unterstützung der Herausgabe dieser Nummer.

Die Beiträge repräsentieren ausschließlich die Meinung der jeweiligen Autorin / des jeweiligen Autors.

Layout: Bertram Hofer